

(A)

(C)

712. Sitzung

Bonn, den 16. Mai 1997

Beginn: 11.29 Uhr

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 712. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Teufel ist an der Sitzungsleitung gehindert, da er den im Ausland weilenden Bundespräsidenten zu vertreten hat.

(Die Anwesenden erheben sich.)

(B)

Am Donnerstag der vergangenen Woche ist der ehemalige Bundesrats- und Bundestagspräsident **Dr. Kai-Uwe von Hassel** im Alter von 84 Jahren **verstorben**. Sein Tod berührt uns schmerzlich. Zu Ehren des Verstorbenen hat soeben ein Trauerstaatsakt im Deutschen Bundestag stattgefunden.

Kai-Uwe von Hassel hat über Jahrzehnte in herausgehobenen Positionen die Politik in der Bundesrepublik Deutschland und im geeinten Deutschland mitgestaltet.

Er gehörte diesem Haus als Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein von 1954 bis 1963 an und stand ihm im Geschäftsjahr 1955/56 als Bundesratspräsident vor. 1963 wurde er in das Bundeskabinett berufen, zunächst als Verteidigungs-, anschließend als Vertriebenenminister. Von 1969 bis 1972 war er Präsident des Deutschen Bundestages, 1972 bis 1976 Vizepräsident. In den folgenden Jahren konzentrierte er sich ganz auf die Europapolitik; er war Mitglied des Europäischen Parlaments und bekleidete hohe Ämter in den parlamentarischen Versammlungen des Europarates und der Westeuropäischen Union.

Kai-Uwe von Hassel hat sich durch fachliche Kompetenz, Pflichtbewußtsein und ein außergewöhnliches Maß an Fairneß im Umgang mit anderen Respekt über alle Parteigrenzen hinweg verschafft. Er gehört zu denen, die am Aufbau unseres föderalen demokratischen Landes beteiligt waren. Als Präsident sowohl des Bundesrates als auch des Deutschen Bundestages hat er sich bleibende Verdienste um das parlamentarische System der Bundesrepublik erworben. Sein europäisches Engagement hat auch außerhalb Deutschlands Anerkennung gefunden. Bei al-

lem Einsatz für die Sache blieb er stets ein dem Gemeinwohl verpflichteter Staatsmann. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Kai-Uwe von Hassel hat sich um Deutschland verdient gemacht.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen erhoben. Ich danke Ihnen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Landes **Mecklenburg-Vorpommern** und damit aus dem Bundesrat ist am 13. Mai 1997 Herr Minister Rudi Geil ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 14. Mai 1997 Herrn Minister Dr. Armin Jäger zum Mitglied des Bundesrates bestellt. (D)

Dem ausgeschiedenen Mitglied danke ich für seine langjährige Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates. Herr Kollege Geil hat hier zunächst zehn Jahre lang das Land Rheinland-Pfalz vertreten, bevor er von der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Mitglied des Bundesrates bestellt wurde. Für seine neue Aufgabe wünsche ich ihm viel Glück und Erfolg.

Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 46 Punkten vor. Die Tagesordnungspunkte 44 und 45 werden – in dieser Reihenfolge – nach Tagesordnungspunkt 14 behandelt. Punkt 46 wird vor Punkt 1 aufgerufen. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung **so festgestellt**.

Wir beginnen mit **Punkt 46:**

Zweites Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**2. GKV-Neuordnungsgesetz – 2. GKV-NOG**) (Drucksache 352/97)

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Staatsminister Bökel das Wort.

Gerhard Bökel (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seinem Beschluß über die Anrufung des Vermittlungsausschusses am 25. April 1997 eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes gefordert. Der Vermittlungsausschuß hat am 14. Mai 1997 empfohlen, unter Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages den zugrundeliegenden Gesetzentwurf abzulehnen. Bemühungen – sozusagen in letzter Stunde –, zur Konsenszielung eine Arbeitsgruppe einzusetzen, blieben erfolglos.

Die Bundesregierung und die Bundestagsmehrheit gehen davon aus, daß es sich bei dem Gesetz um ein – zustimmungsfreies – Einspruchsgesetz handelt und – wie bereits beim 1. GKV-Neuordnungsgesetz geschehen – ein Einspruch des Bundesrates mit der Mehrheit seiner Stimmen durch die Bundestagsmehrheit zurückgewiesen werden kann. Der Bundesrat hat zu dem 2. GKV-Neuordnungsgesetz aber bereits ausgeführt, daß **Artikel 1** des Gesetzes den **Krankenkassen qualitativ neue Aufgaben zuweist** und das Gesetz schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, so weit in aller Kürze meine Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuß!

- (B) Ich darf noch erwähnen, daß **Hessen einen Plenar-antrag** vorgelegt hat, demgemäß der Bundesrat ausdrücklich die Zustimmungsbedürftigkeit feststellen und dem Gesetz seine Zustimmung versagen sowie hilfsweise Einspruch einlegen möge. Ich bitte um Unterstützung.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll ***) wird abgegeben von der **Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl** (Bundesministerium für Gesundheit).

Wird weiter das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat dem Bundestag die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses empfohlen. Der Bundestag ist dem nicht gefolgt.

Das Land Hessen beantragt in Drucksache 352/1/97, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zustimmung zu versagen, hilfsweise gegen das Gesetz Einspruch einzulegen.

Ich frage daher zunächst, wer Ziffer 1 des hessischen Antrags zustimmt und damit feststellen möchte, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 1

Damit hat der Bundesrat **festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.** (C)

Wir kommen jetzt zu Ziffer 2 des hessischen Antrages.

Gemäß unserer Geschäftsordnung frage ich positiv, wer dem Gesetz zustimmen wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat dem Gesetz **nicht zugestimmt.**

Wir haben jetzt noch über Ziffer 3 des hessischen Antrags abzustimmen, gegen das Gesetz hilfsweise Einspruch einzulegen. Wer ist dafür? – Das ist mit 35 Stimmen die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen, gegen das Gesetz hilfsweise Einspruch einzulegen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Erstes Gesetz zur **Änderung des Weingesetzes** (Drucksache 285/97)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuß empfiehlt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses **nicht** zu stellen. Ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 (D) der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 5/97 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 bis 10, 16, 19 bis 21, 23, 24, 26 bis 29, 31, 32 und 34 bis 43.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist es so **beschlossen.**

Je eine **Erklärung zu Protokoll **)** haben abgegeben: Herr **Staatsminister Bökel** (Hessen) zu **Tagesordnungspunkt 3** und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hirche** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) zu **Tagesordnungspunkt 21.**

Tagesordnungspunkt 11:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung** (Zuständigkeits-Änderungsgesetz – ZÄG) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Hessen – (Drucksache 262/96)

*) Anlage 2

**) Anlagen 3 und 4

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Zu Wort gemeldet hat sich Frau Staatsministerin Stamm (Bayern).

Barbara Stamm (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Name des Gesetzentwurfs, den eine große Mehrheit der Länder eingebracht hat und der heute – endlich, möchte ich hinzufügen – als „Zuständigkeits-Änderungsgesetz“ zur Beratung ansteht, könnte leicht den Eindruck erwecken, als ob hier wild entschlossene Zuständigkeitsveränderer ihre Länderinteressen ohne Rücksicht auf Verluste durchboxen wollten. Dieser Eindruck wurde durch ganz gezielte Aktionen Ende April auch bewußt weiter verstärkt. Dieser Eindruck ist falsch. Ganz im Gegenteil, der Gesetzentwurf wendet sich im Kern gegen eine Organisationsänderung der gesetzlichen Rentenversicherung, die schon seit vielen Jahren – mehr oder weniger unbemerkt von der Öffentlichkeit – „schleichend“ vorstatten geht.

- (B) Zunehmend verstärkt sich das Gewicht der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in ihrem Verhältnis zu den 23 Trägern der Arbeiterrentenversicherung, den Landesversicherungsanstalten. Die Gründe hierfür sind bekannt. Der **technologische Wandel** in der Wirtschaft, die stetig **wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs**, aber auch allgemein **gesellschaftliche Veränderungen** sind die **Ursache für diese stillschweigende Organisationsveränderung**. Es ist bereits der Zeitpunkt absehbar, zu dem die Landesversicherungsanstalten zur Bedeutungslosigkeit absinken und im wesentlichen nur noch eine riesige finanzielle Rentenlast zu verwalten und abzufinanzieren haben. Junge Beitragszahler wachsen in zunehmender Zahl als Angestellte der Bundesversicherungsanstalt in Berlin zu.

Gleichzeitig hat die letztlich nur noch historisch bedeutsame Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte ihre Bedeutung verloren. Das Recht und die Realität der Arbeitswelt haben diese Differenzierung längst aufgegeben.

Damit ist auch absehbar, daß in wenigen Jahren eine gesetzliche Neuordnung der Zuständigkeiten in diesem Bereich wohl nur noch in eine Richtung gehen würde, nämlich in Richtung einer zentralen Bundesanstalt für Rentenversicherung. Versuche, Schritte in diese Richtung zu tun, hat es in der Vergangenheit immer wieder gegeben. Überlegungen, eine Bundesanstalt für Rehabilitation einzuführen, sind nicht vergessen. Wenn es nach der alten Volksweisheit „wer zahlt, schafft an“ ginge, hätte schon längst nur noch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das Sagen. Schon seit vielen Jahren hängen die Landesversicherungsanstalten finanzmäßig am „Tropf“ der BfA, und dies weckt Begehrlichkeiten.

Deshalb ist für mich der Verlauf der nun seit rund sechs Jahren andauernden Diskussion in zweierlei Hinsicht nicht ganz überraschend, aber letztlich doch enttäuschend: zum einen deshalb, weil der Bund – trotz seiner an sich gegebenen Gesetzgebungskompetenz, vor allem aber trotz seiner hier unbestritten gegebenen sozialpolitischen Aufgabe – bisher in

Untätigkeit verharrete. Wenn etwas aus Bonn zu spüren ist, dann eher Gegenwind, Ablehnung oder zumindest Reserviertheit gegenüber den Ländervorschlägen. Ich bedauere dies im Namen aller elf Länder, die den Gesetzesantrag mittragen, außerordentlich. (C)

Zum anderen bin ich deshalb enttäuscht, weil auch die BfA in den vergangenen Jahren der Diskussion doch eher zu taktischen Überlegungen gegriffen hat, als sich konstruktiv in einen offenen Dialog einzubringen. Erst angesichts des vorliegenden Gesetzentwurfs war sie dazu bereit, wenigstens einen **einheitlichen Arbeitnehmerbegriff** anzuerkennen.

Gleichzeitig werden aber von der BfA in organisatorischer Hinsicht Forderungen erhoben, die im Ergebnis der Intention der vorliegenden Länderinitiative zuwiderlaufen. Dem konnten und können wir nicht zustimmen. Die Landesversicherungsanstalten als reine Rentenberechnungsstellen ohne eigene Planungs- und Verwaltungshoheit, ohne die entscheidenden Sach- und Finanzkompetenzen: Das entspricht nicht unserem **Verständnis von Föderalismus**. Wir sehen auch nicht ein, daß die Landesversicherungsanstalten dann letztlich vielleicht nur noch zu Briefträgern der BfA werden sollen.

Das ist für uns auch keine „eher untergeordnete Frage der Organisationsstruktur“, wie Vorstand und Geschäftsführung der BfA meinen. Wenn man sich vor Augen hält, daß die Einnahmen einer zentralen Bundesbehörde nur ein wenig geringer wären als die Einnahmen des gesamten Bundeshaushalts der Republik, dann werden auch die volkswirtschaftlichen Dimensionen deutlich, um die es hier geht. Die Entwicklung, meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Staat im Staate wäre programmiert. (D)

Klarstellen möchte ich in diesem Zusammenhang auch, daß der verschiedentlich geäußerte Vorwurf, die Länder wollten an der bestehenden Zahl und Struktur ihrer Landesversicherungsanstalten unbeirrt festhalten, jedenfalls für Bayern nicht zutrifft. Wir beugen uns selbstverständlich organisatorischen Notwendigkeiten. Wenn also durch objektive Kostenvergleiche festgestellt werden sollte, daß die kleineren Landesversicherungsanstalten weniger effektiv und weniger bürgerfreundlich sind als die großen oder gar die zentrale Behörde in Berlin, sind wir durchaus bereit, auch Konsequenzen zu ziehen. Dieser Beweis ist aber bis heute nicht angetreten worden. Ganz im Gegenteil zeigt uns ein Vergleich der Verwaltungs- und Verfahrenskosten 1995, daß die **Landesversicherungsanstalten bundesweit im Durchschnitt wirtschaftlicher arbeiten als die BfA**. Auch der Bundesrechnungshof hat bereits mehrfach z.B. den bayerischen Landesversicherungsanstalten gute und auch wirtschaftliche Arbeit bestätigt.

Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß wir von Bayern aus weiteren Verbesserungen selbstverständlich aufgeschlossen gegenüberstehen. Aber zunächst müssen doch die künftigen Organisationsstrukturen klar sein. Es kann doch niemand ernstlich von den Ländern erwarten, daß wir unsere bürger-nahen, hocheffizient arbeitenden Landesversicherungsanstalten der BfA als Morgengabe auf den Früh-

Barbara Stamm (Bayern)

- (A) stückstück legen, ohne daß vorher die grundlegenden ordnungspolitischen Weichenstellungen erfolgt sind.

Wir haben, meine sehr verehrten Damen und Herren, bis zuletzt immer wieder, bei jeder Gelegenheit betont, daß unser Gesetzentwurf nicht ergänzungsbedürftig, sehr wohl aber ergänzungsfähig ist. Leider ist man auf dieses Angebot nicht in dem Maße eingegangen, in dem wir es uns erhofft haben. Deshalb müssen wir jetzt handeln und den Entwurf eines Zuständigkeits-Änderungsgesetzes auf den Weg bringen.

Für die den Gesetzentwurf mittragenden Länder ist es keine Frage, daß die politische **Bedeutung des Föderalismus** für unseren Staat eine **Lösung verlangt, die den Status und die Aufgabenzuständigkeit der Landesträger in der Rentenversicherung stärkt**. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Er trägt dem aber auch in einer Weise Rechnung, die der **BfA** langfristig einen Fortbestand sichert und sie **auch nach der Reform** mit 18 Millionen Versicherten **größter Rentenversicherungsträger** bleiben läßt. Die insoweit ins Feld geführte Angst um die Arbeitsplätze in Berlin ist also unbegründet.

- (B) Es geht also überhaupt nicht darum, einen Versicherungsträger zu zerschlagen, wie von interessierter Seite in geradezu böswilliger Absicht bis heute immer wieder behauptet wird. Es geht vielmehr darum, den **föderativen Aufbau** der Bundesrepublik Deutschland nicht nur als staatstragendes Prinzip auf dem Papier der Verfassung anzuerkennen, sondern ihn auch konsequent in der **Verfassungswirklichkeit umzusetzen**. Ein Föderalismus ohne Aufgaben verkommt zur bloßen Worthülse, zum bloßen Lippenbekenntnis.

Dabei ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, niemandem, am allerwenigsten der Rentenversicherung und den Beitragszahlern, damit geholfen, wenn mit unsachlichen Argumenten agiert wird. Die bewußt betriebene **Verunsicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BfA** verurteile ich ebenso wie den Druck, der hinter den Kulissen auf die Länder ausgeübt wurde und wird. Es sind Briefe an Ministerpräsidenten geschrieben worden, man werde Reha-Kliniken schließen, wenn ihr Land diesem Gesetzesantrag beitrete.

Wir haben Verständnis dafür, daß die wohlverstandenen Belange derjenigen ins Feld geführt werden, die nicht an unserer Seite stehen. Wir haben deshalb auch stets eine Politik der offenen Tür und der Gesprächsbereitschaft verfolgt. Wer allerdings verbreitet oder verbreiten läßt, die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufgaben der Rentenversicherung sei bei einer Realisierung der Pläne der Länder in Frage gestellt, signalisiert, daß er unser Gesprächsangebot im Grunde nicht annehmen will. Deshalb sehen wir auf diesem Weg zunächst keine weiteren Annäherungsmöglichkeiten. Ich betone aber nochmals: Wir schlagen die Tür nicht zu; wir bleiben Gesprächsbereit.

Ein Ja zu unserem Gesetzentwurf – und darum bitte ich Sie heute – ist ein Ja zum föderativen Auf-

bau unseres Staates und zu seiner Verfassung, ein Ja zu den legitimen demokratischen Institutionen des Bundes und der Länder. – Ich bedanke mich. (C)

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Frau Bürgermeisterin Dr. Bergmann (Berlin).

Dr. Christine Bergmann (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wird Sie nicht verwundern, wenn von mir jetzt ganz andere Positionen vertreten werden. Denn die Kritik des Senats von Berlin in bezug auf den Gesetzentwurf zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben wir bereits vor einem Jahr an dieser Stelle in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Auf die damals aufgeworfenen Fragen haben wir bis heute noch keine Antwort erhalten. Deshalb sehen wir auch keinen Anlaß, unsere Haltung zu ändern. Ich will Ihnen in aller Deutlichkeit die Gründe für unsere Position nennen, die auch von einigen geteilt werden.

Der Gesetzentwurf ist unausgegoren. Er steigert die Verwaltungskosten in der gesetzlichen Rentenversicherung und konterkariert die Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission. Dazu haben Sie nichts gesagt, Frau Stamm. Ich werde noch darauf eingehen.

Außerdem wäre die **Regionalisierung der gesetzlichen Rentenversicherung** ein weiterer **fataler Schritt in Richtung einer Entsolidarisierung unter den Ländern**. Ich bin sehr für den Föderalismus. Aber ich glaube, wir brauchen auch ein Solidarsystem, einen Ausgleich zwischen den Ländern. Wenn wir erst einmal regionale Organisationsformen der Rentenversicherung aufgebaut haben, wird die **Forderung nach einer Regionalisierung auch der Beitragssätze** nicht lange auf sich warten lassen. Das möchte ich hier noch einmal in aller Deutlichkeit sagen. Die einschlägige Diskussion im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung steht heute schon Pate dafür. Ich frage Sie, ob wir das wirklich wollen. (D)

Ich kann überhaupt nicht verstehen, warum ausgerechnet der Bundesrat, die Länderkammer, mit diesem Gesetzentwurf einen Keil in die Welt setzen will, der anschließend zwischen uns, die Länder, getrieben werden wird.

Wenn ich mir die Liste der antragstellenden Länder anschau, so finde ich darunter nicht nur Länder, von denen man annehmen darf, daß sie aus regionalisierten Beitragssätzen zur gesetzlichen Rentenversicherung einen Vorteil ziehen würden. Ich frage mich deshalb, ob hier nicht ein vermeintlicher – kurzfristiger – Vorteil durch mehr Arbeitsplätze im Bereich der Verwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung mit langfristigen Schäden erkaufte wird. Ich frage das in allem Ernst, obwohl ich viel Verständnis für den Kampf um jeden einzelnen Arbeitsplatz im Lande habe. Ich bin immerhin Arbeitssenatorin in einem Land mit einer Arbeitslosenquote von 17 %. Ich

Dr. Christine Bergmann (Berlin)

- (A) glaube, diese langfristigen Schäden sind noch längst nicht hinreichend einkalkuliert worden.

Die Regionalisierung der Rentenversicherung befördert außerdem nicht nur die Entsolidarisierung unter den Ländern, sondern zugleich auch die Entsolidarisierung in der Gesellschaft allgemein. Denn diese **Reform spaltet nicht nur den wichtigsten Zweig der Sozialversicherung; sie treibt auch die Verwaltungskosten und damit Beitragssatz und Bundeszuschuß in die Höhe.** So wird sie Munition in den Händen derer, die den Sozialstaat nicht umbauen, sondern ihn tatsächlich abbauen wollen. Ich denke, auch dagegen haben vor vier Wochen in Berlin 17 000 Menschen aus allen Regionen Deutschlands protestiert. Sie sehen die Gefahr aufgrund dieser Entwicklung.

Wir lehnen den **Entwurf** des Zuständigkeits-Änderungsgesetzes insbesondere deshalb ab, weil er **nicht mit den Beschlüssen der Unabhängigen Föderalismuskommission vereinbar** ist. Das ist so. Dies muß man dann auch in aller Ehrlichkeit hier bekennen. Immerhin ist der Beschluß erst Ende 1994 gefaßt worden.

Die Kommission hatte die **Verlagerung von insgesamt 4500 Stellen der BfA** von Berlin in drei der neuen Länder vorgeschlagen. Es hat uns damals viel Überzeugungskraft gekostet, die Selbstverwaltung der BfA von der Notwendigkeit dieses für sie einschneidenden Beschlusses zu überzeugen. Das ist uns jedoch gelungen.

- (B) Aber ich will hier noch einmal deutlich sagen: Die BfA ist nicht einfach nur eine Weisungsempfängerin des Bundes, sondern sie wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbst verwaltet. Ich glaube, auch das ist in der Diskussion bisher zuwenig beachtet worden.

Ich gehe immer noch davon aus, daß dieses Haus in seiner Mehrheit nach wie vor ohne Wenn und Aber für die Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission ist; nicht nur dann, wenn es paßt. Wir müssen diese nämlich ebenfalls umsetzen, auch dann, wenn es uns nicht paßt. Wir tun dies. Ich klage das eigentlich auch von den Ländern ein.

Wenn das so ist, dann können wir nicht für den Entwurf des Zuständigkeits-Änderungsgesetzes sein. Denn es stimmt schlichtweg nicht, daß beides „parallel“ durchgesetzt werden könne, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs heißt. Bezeichnend ist auch, daß in der Begründung gar nicht erst der Versuch gemacht wird, diese Behauptung zu erläutern oder gar zu belegen. Es wird schlichtweg behauptet. Ich sage: Es ist nicht möglich. Es ist im Gegenteil ganz klar, daß die **Föderalismuskommission bei ihrem Verlagerungsbeschluß von der heutigen Organisationsstruktur und Größe der BfA ausgegangen** ist.

Was, so frage ich, würde es bedeuten, wenn 1998 schlagartig alle Angestellten der Jahrgänge 1960 und jünger den Landesversicherungsanstalten zugewiesen werden würden, wie der Entwurf des Zuständigkeits-Änderungsgesetzes es vorsieht? Die **BfA würde gleichsam über Nacht mehr als 40 % ihrer**

Versicherten verlieren. Bis der letzte Angestellte ohne Auslandsberührung noch von der BfA als Versicherter geführt wird, vergeht ein Vierteljahrhundert. In diesem Zeitraum müßte die BfA **13 000 Arbeitsplätze abbauen.** Das sind 60 % ihrer heutigen Stellen.

Diese Stellen wird sie natürlich an allen Standorten abbauen müssen – damit auch an jenen Standorten, an denen sie nach dem Willen der Föderalismuskommission in diesen Wochen und Monaten neue Stellen erst aufbaut.

Ein solches wirtschaftlich völlig widersinniges Signal des Gesetzgebers müssen Sie den Menschen in den neuen Bundesländern erst einmal erklären. Es betrifft Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen. Den Verlust eines weiteren Stücks Glaubwürdigkeit der Politik müßten Sie erklären.

Wollen Sie, daß heute dort weitere Arbeitsplätze aufgebaut werden – das müssen wir im Prinzip tun –, obwohl ihr Wiederabbau mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschlossen werden soll?

Ich will Ihnen Zahlen nennen: Nach dem Gesetzentwurf erhielt Mecklenburg-Vorpommern im Endeffekt höchstens 800 der 2000 zugesagten Stellen, Thüringen 400 von 1000 und Brandenburg nur 600 von 1500.

Allein aus diesem Grund unterläuft der Entwurf die Beschlüsse der Föderalismuskommission und damit den Willen der Mehrheit in diesem Hause. Deshalb appelliere ich noch einmal an die Vertreter der Länder, sich insoweit treu zu bleiben. Auch das hat mit **Glaubwürdigkeit in der Politik** zu tun, an der so viele Menschen heute zweifeln.

Der Gesetzgeber hat sich im vergangenen Jahr zu schmerzhaften Einschnitten auch im Bereich der **Verwaltungskosten der Versicherungsträger** durchringen müssen. Diese Bemühungen dürfen heute nicht durch eine Reform konterkariert werden, mit der die Verwaltungskosten wieder erhöht werden würden.

Es ist in diesem Punkt schlichtweg nicht redlich, wenn sich die Befürworter des Entwurfs des Zuständigkeits-Änderungsgesetzes ausgerechnet auf das **Organisationsgutachten** der Unternehmensberater Roland Berger & Partner berufen, das die Träger der Rentenversicherung gemeinsam in Auftrag gegeben haben. Denn dieses Gutachten erteilt dem Vorschlag der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister, der dem Entwurf des Zuständigkeits-Änderungsgesetzes zugrunde liegt, gerade in dem Punkt der Wirtschaftlichkeit eine deutliche Abfuhr. Das Gutachten bescheinigt dem Modell unter zahlreichen Negativurteilen eine geringe Effizienz, wenig Transparenz, hohen Koordinierungsbedarf und hohe technische und personelle Anforderungen.

Meine Damen und Herren, vor einem Jahr hat Berlin an dieser Stelle eine Gemeinsamkeit vor Augen geführt: Uns allen geht es unter anderem auch um die **Verwaltungssubstanz** in unseren jeweiligen Ländern. Ich sagte: Dafür habe ich jedes Verständnis.

Die BfA zählt mit über 20 000 Beschäftigten zu den größten Arbeitgebern in Berlin. Die Änderung der

Dr. Christine Bergmann (Berlin)

- (A) Zuständigkeit würde zu einer **Auszehrung** führen. Dazu kann man nun sagen, was man will. Aber das ist schlichtweg so. Nach Adam Riese ergibt sich das. Am Ende bleibt vielleicht noch ein Drittel der Stellen übrig. Hierbei handelt es sich überwiegend um Sachbearbeitungsstellen, die vielfach von Frauen in Teilzeit besetzt sind und die wir auch nicht ausgleichen können. Es wird mir an dieser Stelle sicherlich zugestimmt werden, daß ich als Senatorin für Arbeit und Frauen das einmal anspreche.

Meine Damen und Herren, die Antragsteller geben mit ihrem Gesetzentwurf unumwunden zu, daß es ihnen um einen Zugewinn an Verwaltungssubstanz in ihren Ländern geht. Wir alle haben also Sorge um die Verwaltungssubstanz der Rentenversicherung in unseren Ländern. Ich meine, diese gemeinsame Sorge ist immer noch eine gute Basis, um nun auch gemeinsam neue Überlegungen zu einer Organisationsreform anzustellen, die allen Seiten gerecht wird.

Auch wir – das sage ich als Vertreterin des Landes Berlin sehr deutlich – wollen uns einem vernünftigen Reformprozeß nicht verschließen. Auch das Land Berlin will sich konstruktiv an einer ausgeglichenen Reform beteiligen. Aber eine solche Organisationsreform muß ihrem Namen gerecht werden. Sie muß den Interessen aller Beteiligten gerecht werden.

- (B) Warum suchen wir nicht nach einer gemeinsamen Lösung, die uns z. B. den Status quo an Verwaltungssubstanz in unseren Ländern erhält? Warum versuchen wir nicht, im selben Atemzug auch dem **Gebot einer wirtschaftlicheren Verwaltung gerecht zu werden**? In allen Ländern wird permanent über effektivere Verwaltungsstrukturen geredet. Warum stellen wir nicht die gesamte Rentenversicherung auf den Prüfstand, den Anachronismus von 23 Landesversicherungsanstalten für 16 Länder, die Seekasse, die Knappschaft, die Bundesbahnversicherung als selbständige Träger?

Das Roland-Berger-Gutachten, vom Verband der Rentenversicherungsträger in Auftrag gegeben, hat doch deutlich gemacht, daß die Zahl der Träger verringert werden muß und ihre Strukturen vereinheitlicht werden müssen. Deshalb bitte ich Sie darum, gemeinsam und im Geiste der Wahrung der Interessen aller Beteiligten einen neuen Anlauf zu einer Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung zu nehmen. Das Land Berlin würde sich dem nicht verschließen.

Ich bitte Sie daher, dem heute vorliegenden Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Bürgermeisterin Dr. Bergmann!

Das Wort hat Frau Ministerin Lieberknecht (Thüringen).

Christine Lieberknecht (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich beabsichtige keine wesentliche Verlängerung der Debatte. Aber gestatten Sie doch eine Kurzintervention von Seiten des Freistaates Thüringen! Denn auch wir tragen den vorgelegten Gesetzentwurf nicht mit.

(C) Ich meine, es ist deutlich geworden, wie umstritten der Gesetzentwurf ist. Es ist ein Gesetzentwurf der Mehrheit in diesem Hause, der zu Lasten einer Minderheit geht; dazu gehört auch Thüringen.

Wie der Zeitungsleser in Thüringen das heute morgen zur Kenntnis nehmen konnte, möchte ich Ihnen nur mit folgendem Satz dokumentieren – ich zitiere –:

Kommt dann noch das Gesetz irgendwie durch den Bundestag, hat die Stadt Gera eine Attraktion mehr: die größte Investruine in ganz Thüringen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es kann doch nicht unser Ziel sein, ein **Investitionsvolumen von 130 Millionen DM, 1000 Arbeitsplätze** einfach in den Wind zu schreiben, und zwar von uns nicht blauäugig inszeniert, sondern auf der Grundlage eindeutiger Beschlüsse – Frau Bergmann hat dankenswerterweise darauf hingewiesen –, die auch in diesem Haus eine große Mehrheit gefunden hatten. Ein bißchen **Verlässlichkeit in der Politik** muß wohl sein.

Deswegen meine ich, es kann nicht unser Interesse und auch nicht der Umgang der Länder untereinander sein, diesen Gesetzentwurf weiterzuverfolgen. Wenn man, sehr geehrte Kollegin Stamm, etwas ändern will, bin ich immer dafür, erst vor der eigenen Haustür anzufangen. Sie haben in Bayern fünf Landesversicherungsanstalten. Von daher besteht sicherlich auch ein Potential, um dort etwas zu tun.

(D) Wir können davon ausgehen – das ist wiederum beruhigend –, daß die Bundesregierung und auch der Bundestag, und zwar fraktionsübergreifend, Koalition und Opposition, diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen werden; ich meine, aus guten Gründen.

Im übrigen verweise ich auf die Debatte, die wir bereits im vergangenen Jahr geführt haben, und gebe meine Rede zu **Protokoll** *). – Danke.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Lieberknecht!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll** **) hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Günther** (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 252/97 vor.

Wir sind übereingekommen, die Abstimmung über die Einbringung zusammen mit der unter Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen vorgeschlagenen redaktionellen Ergänzung durchzuführen. Wer also den Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Dann haben wir noch über die Entschließung unter Ziffer 3 der Ausschußempfehlungen zu entscheiden.

*) Anlage 5

**) Anlage 6

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Wer möchte der Entschließung zustimmen? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen**.

Frau **Staatsministerin Stamm** (Bayern) und Frau **Ministerin Moser** (Schleswig-Holstein) sollen – wie unter Ziffer 4 empfohlen – zu **Beauftragten** des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag **bestellt** werden. Sind Sie damit einverstanden? – Ich sehe keinen Widerspruch.

Es ist damit so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 12:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern** – Antrag der Länder Hessen und Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 186/97)

Herr Staatsminister Bökel (Hessen) hat sich zu Wort gemeldet.

- (B) **Gerhard Bökel** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unser Gesetzentwurf ist im Zuge der öffentlichen Diskussion um die sogenannte Kanthersche **Visumverordnung** entstanden, über die wir im Bundesrat bereits debattiert haben und die in dem hier interessierenden Teil für die unter 16 Jahre alten Kinder aus den ehemaligen Anwerbestaaten die Notwendigkeit von Aufenthaltsgenehmigungen begründet. Dies trifft auch und vor allem solche Kinder, die mit ihren Eltern seit vielen Jahren, zu einem beträchtlichen Teil seit ihrer Geburt, in unserem Land leben und wie selbstverständlich hier in unsere Lebensverhältnisse hineingewachsen sind.

Für diesen Personenkreis – das haben nicht zuletzt die heftig geführte Diskussion und die Reaktion der letzten Monate auf die Visumverordnung gezeigt – ist nicht eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis, sondern der deutsche Paß das seiner Lebenssituation angemessene Dokument.

Wir wollen den Betroffenen mit unserem Gesetzentwurf signalisieren, daß sie uns hier willkommen sind, daß sie zu uns gehören, und zwar nicht als „ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger“, wie wir sie gerne in Grußworten bezeichnen, sondern als ganz normale Bürgerinnen und Bürger, die wie du und ich einen deutschen Personalausweis besitzen. Denjenigen, die ohnehin auf Dauer hier leben, das Gefühl zu geben, daß sie dazugehören und nicht als Fremde stigmatisiert werden, muß unsere Aufgabe sein.

Es ist schon bemerkenswert, daß sich die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen bei diesem Thema bisher zu keiner vernünftigen Beschlußfassung durchgerungen haben. Es geht hier nicht um irgend etwas, sondern um eine zukunftsweisende Festlegung, wer künftig unter welchen Bedingungen zum deutschen Staatsvolk gehören soll. Ich sage das deswegen mit Blick auf die Bundesre-

gierung, weil sie selbst in den Regierungserklärungen von 1990 und 1994 Ankündigungen gemacht hat, die Grundlage des Gesetzentwurfs sind. Die Realität ist: Sie hat bisher nicht einmal einen Referentenentwurf vorgelegt. Im Gegenteil: Alle Initiativen – die, denke ich, sehr konstruktiven Initiativen im Bundestag seitens der SPD und der GRÜNEN, der eigenen Ausländerbeauftragten, aber auch die Initiativen des Bundesrates – wurden bisher ignoriert.

Eine zentrale Zukunftsaufgabe unseres Landes wird damit auf dem Altar der Koalitionsräson geopfert. Ich bitte die Bundesregierung daher: Nehmen Sie unseren heutigen Gesetzentwurf zum Anlaß, doch nun endlich, wie zweimal in Regierungserklärungen angekündigt, den Entwurf einer Staatsangehörigkeitsnovelle vorzulegen!

Unsere heutige Initiative enthält auch eine Einladung an den Deutschen Bundestag, sich die zentralen Aspekte einer Staatsangehörigkeitsnovelle, die in unserem Gesetzentwurf ausformuliert sind, zu eigen zu machen, sie um die Eckwerte aus der Bundesratsentschließung vom 24. November 1995 zu ergänzen und damit eine Novelle auf den Weg zu bringen.

Bei den zentralen Aspekten handelt es sich um die **ergänzende Einführung des Territorialprinzips** für die Kinder solcher nichtdeutschen Eltern, von denen zumindest ein Teil bereits in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, und um die **Schaffung einfacher, von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit unabhängiger Einbürgerungsansprüche**. Meine Damen und Herren, es geht also um die dritte Generation.

Beide von mir genannten Ansätze sind notwendig, um die wesentlichen Einbürgerungshindernisse zu überwinden und zu einer spürbaren Erhöhung der Einbürgerungszahlen zu kommen. Nun kann man sagen, dies sei nicht wünschenswert. Aber ich halte das für unabdingbar, um die Schere zwischen Wohnbevölkerung und Staatsvolk nicht weiter auseinanderklaffen zu lassen. Die möglichst weitgehende **Kongruenz zwischen Wohnbevölkerung und Staatsvolk** ist nicht allein eine politische Zielsetzung, sondern ein **verfassungspolitisches Postulat**, das vom Bundesverfassungsgericht in seiner bemerkenswerten Entscheidung zum Ausländerwahlrecht im Jahre 1990 unmittelbar aus der demokratischen Idee abgeleitet wurde.

Ich weiß sehr wohl, meine Damen und Herren – das ist der Einwand derer, die sich schon vorher kritisch geäußert hatten –, daß das Jus soli letztlich dazu führen wird, die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen, ohne automatisch ausgebürgert zu werden. Wir kommen also letztlich zu mehr Fällen der Entstehung von Mehrstaatigkeit, von doppelter Staatsangehörigkeit.

Das Thema „**Vermeidung von Mehrstaatigkeit**“ ist für uns ebensowenig eine heilige Kuh, wie die doppelte Staatsangehörigkeit ein Königsweg ist. Die Frage aber, ob neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine fremde Staatsangehörigkeit geduldet wird, stellt sich in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nicht zum erstenmal. Sie ist

Gerhard Bökel (Hessen)

- (A) unter Abwägung der widerstreitenden Interessen wiederholt im Sinne einer Hinnehmbarkeit zweier oder mehrerer Staatsangehörigkeiten beantwortet worden. Ich will an dieser Stelle nur die beiden zahlenmäßig bedeutenden Fallgruppen der Aussiedler und Spätaussiedler sowie die Kinder aus deutsch-
ausländischen Ehen erwähnen.

Als Ergebnis erleben wir das Phänomen deutscher Mehrstaater, so der Fachbegriff, schon jetzt in Millionenhöhe in unserem Land, und zwar – seien wir ehrlich! – ohne daß unsere Rechtsordnung oder das Staatsgefüge in irgendeiner Weise davon beeinträchtigt worden wäre. Ich habe daher überhaupt keinen Zweifel daran, daß wir eine Ausweitung der Zahl der Fälle doppelter Staatsangehörigkeit verantworten können, um dem Demokratieprinzip – ich erinnere an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – und damit den Interessen unseres Gemeinwesens besser Rechnung tragen zu können. Ich wiederhole: Das ist kein Königsweg. Es ist ein Weg, der sicherlich auch nur vorübergehend beschritten werden kann.

- (B) Diejenigen, die – das respektiere ich aus den unterschiedlichsten Beweggründen – an dem Prinzip der unbedingten Einstaatigkeit festhalten – der Bundesinnenminister tut dies wohl –, möchte ich ermuntern, sich bei unseren europäischen Nachbarn umzusehen und sich insbesondere mit der Arbeit des Europarates auf diesem Gebiet vertraut zu machen. Zu dem **Mehrstaaterübereinkommen** aus dem Jahre 1963 gibt es seit dem 2. Januar 1993 ein **Zusatzprotokoll**, in dem das Prinzip der Vermeidung einbürgerungsbedingter Mehrstaatigkeit ausdrücklich für integrationspolitisch motivierte Reformen geöffnet wird. Es ist bemerkenswert, aber sicherlich kein Zufall, daß das Zusatzprotokoll von der Bundesrepublik Deutschland – im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern – bisher nicht ratifiziert – ich behaupte einmal –, nicht ernsthaft zur Kenntnis genommen wurde.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns in dieser zentralen Zukunftsfrage unseres Landes einen Aufbruch wagen! Wir befinden uns dabei wahrlich in guter Gesellschaft mit unseren europäischen Freunden.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich hätte gerne den Erwartungen aller hier entsprochen und nicht zu diesem Tagesordnungspunkt geredet. Der Kollege Schäuble aus Baden-Württemberg ist in der Erwartung, daß die Reden zu Protokoll gegeben werden, nicht angereist. Aber nachdem Herr Bökel den Gesetzentwurf hier vorgestellt und seine Positionen dargelegt hat, kann dies natürlich nicht unwidersprochen bleiben. Für den Freistaat Bayern übernehme ich von daher die Positionen der Unionsländer. Kollege Schäuble ist nicht anwesend. Wir teilen uns jetzt „geschwisterlich“ die Gegenargumentation.

(C) Die Bayerische Staatsregierung lehnt den Gesetzentwurf, der von den Ländern Hessen, Hamburg, Niedersachsen und jetzt auch vom Land Nordrhein-Westfalen eingebracht worden ist, ebenso entschieden ab wie den Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz, über den in der letzten Bundesratssitzung beraten worden ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist unserer Auffassung nach in seiner Zielsetzung verfehlt und geht von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Lassen Sie mich einige wenige Bemerkungen zu den Voraussetzungen machen!

Der eindeutig größere Teil der ausländischen Bevölkerung in Deutschland sieht offenbar keine Notwendigkeit, sich in unsere Gesellschaft mit ihrer gemeinsamen Sprache, ihrer politischen Kultur und ihren Wertvorstellungen durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu integrieren. Die hierzu schon bestehenden großzügigen Angebote des Staates wurden bisher nur von verhältnismäßig wenigen ausländischen Mitbürgern angenommen. Die Mehrzahl der rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländer könnte längst eingebürgert sein, wenn sie es nur wollte. Es scheint doch so zu sein, daß der **bloße Aufenthaltsstatus vielen Ausländern** durchaus als vorteilhaft, **attraktiv erscheint**, so daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben wollen. Viele wollen die damit verbundenen Pflichten nicht übernehmen und die staatsbürgerlichen Bindungen zu ihrem Heimatstaat nicht aufgeben.

(D) Deshalb ist die Grundaussage des Gesetzentwurfs völlig verfehlt, die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der Heimatstaatsangehörigkeit fördere echte staatsbürgerliche Loyalität zu unserem Gemeinwesen.

Nach dem Gesetzentwurf können Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit zum einen durch Einbürgerung, zum anderen durch Geburt nach dem Territorialitätsprinzip erwerben. In beiden Fällen wird dabei Mehrstaatigkeit grundsätzlich und auf Dauer hingenommen.

Gerade die **generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit** lehnt die Bayerische Staatsregierung jedoch nachdrücklich ab. Die schwerwiegenden rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Probleme, die sich dabei sowohl für die Betroffenen als auch für den Staat ergeben, werden auch durch ihre ständige Leugnung und durch die Verkennung der tatsächlichen Gegebenheiten nicht geringer. Es sind keine Sonntagsreden. Hier wird auch kein Weihrauch gespendet. Ich denke vielmehr, wir sollten von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehen.

Es kann nicht oft genug betont werden: Die generelle Hinnahme der Mehrstaatigkeit ist mit der **Be deutung der Staatsangehörigkeit als einer auf Ausschließlichkeit und auf Dauer beruhenden Beziehung** von Rechten und Pflichten zwischen Staat und Bürger nicht vereinbar. So haben schon 1993 beim Hearing zum SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit die als Sachverständige gehörten Rechtswissenschaftler übereinstimmend darauf hingewiesen, daß ein Staat

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) nur funktionieren kann, wenn ein Staatsvolk loyal hinter seinem Staat steht und sich mit ihm identifiziert. Das ist zumindest bei einer aufgedrängten Mehrstaatigkeit nicht gewährleistet.

Das **Beharren auf der bisherigen Staatsangehörigkeit hemmt eine echte Integration** der hier lebenden Ausländer, die wir alle wünschen. Mehrstaatigkeit kann eine unerwünschte Rückversicherungsmentalität wachhalten und ist deshalb der absolut falsche Weg.

Es gibt aber noch einige andere Gründe, weswegen wir den Gesetzentwurf ablehnen. So wird ein Einbürgerungsanspruch bereits nach einem Aufenthalt von fünf Jahren mit der nicht nachvollziehbaren Begründung zugebilligt, die Integration sei dann vollzogen. Hier, Herr Kollege Bökel, verwechseln wir, meine ich, politisches Wunschdenken mit der Realität. Angesichts aller bisherigen Erfahrungen ist die erhoffte Integration der Einbürgerungsbewerber in einem solch kurzen Zeitraum in der Regel nicht möglich.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung des Territorialitätsprinzips ins deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nimmt ebenfalls keinerlei Rücksicht auf eine mögliche Integration in Deutschland. Außerdem ist nicht einzusehen, daß Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit – ich sage es einmal so drastisch – aufgedrängt werden soll, obwohl ihre Eltern, die selbst bereits in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, das Angebot zur Einbürgerung bisher stets abgelehnt haben.

- (B) Angesichts dieser Einstellung wird auch das im Gesetzentwurf eingeräumte **Ausschlagungsrecht der Eltern** für ihre Kinder außerordentlichen **Verwaltungsaufwand** verursachen. Von der Gefahr weitreichender **Rechtsunsicherheit**, z.B. bei der Frage der elterlichen Vertretungsmacht oder bei Fristversäumnissen, möchte ich dabei gar nicht reden.

Durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Lande eröffnen sich zudem wie bei der Einbürgerung neue **nicht steuerbare Zuwanderungsmöglichkeiten**. Sie wissen es: Wenn z.B. ein Asylberechtigter nach einem längeren Asylverfahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhält, besteht für sein Kind sofort der Einbürgerungsanspruch mit der dazugehörenden Nachzugsmöglichkeit ganzer Familien. Das ist etwas, das wir doch vor Augen haben sollten.

Lassen Sie mich zusammenfassend wiederholen, was die Bayerische Staatsregierung bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht hat: Auch Bayern befürwortet eine **umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts** und wird an der Bewältigung der anstehenden Fragen tatkräftig mitwirken. Dazu gehört vor allem auch, unsere **Bemühungen um eine echte Integration** unserer ausländischen Mitbürger **verstärkt fortzusetzen**. Integration – ich betone es sehr deutlich – kann aber keine Einbahnstraße sein; sie setzt die aktive Bereitschaft der ausländischen Mitbürger dazu voraus.

Die Bayerische Staatsregierung kann gesetzgeberische Scheinlösungen, die nur Loyalitätskonflikte

und Rechtsunsicherheiten für die Betroffenen schaffen, im Interesse aller nicht mittragen. Wir lehnen von daher den vorliegenden Gesetzentwurf ab. (C)

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Carstens (Bundesministerium des Innern).

Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Herr Bökel hat eingangs schon auf den Ausgangspunkt des Gesetzesantrags von Hessen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Hierzu möchte ich meinerseits feststellen: Die Aufhebung der Visumfreiheit für bestimmte Anwerbestaaten und für die Kinder aus diesen Staaten war völlig unbestreitbar richtig. Der unmittelbar eingetretene Erfolg spricht für sich.

Was nun den Gesetzesantrag und die Vorstellungen, die darin enthalten sind, angeht, so möchte ich darauf hinweisen, daß mit Blick auf **Frankreich**, wo solche Regelungen seit der Mitte des letzten Jahrhunderts bestehen, und auch mit Blick auf die **Niederlande**, wo seit den 80er Jahren eine vergleichbare Rechtslage besteht, wenn man Medienberichten Glauben schenken darf, weiterhin **schwerwiegende Integrationsprobleme** vorhanden sind. Das ist für meine Begriffe auch eine Art Nachweis, daß die Erleichterungen des Staatsangehörigkeitserwerbs in diesen Ländern nicht zur Integration beigetragen haben. Woher sollte man die Hoffnung schöpfen, daß es bei uns anders sein würde? (D)

Regelungen über den Staatsangehörigkeitserwerb können zur praktischen Integration eben nur wenig oder kaum beitragen. Sie können die Integration wohl abschließend bestätigen, quasi als I-Tüpfelchen.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, Herr Präsident, daß wir natürlich an dem mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gefaßten Beschluß des Bundestages vom 13. März 1997 festhalten, das **Staatsangehörigkeitsrecht** noch **in dieser Legislaturperiode umfassend novellieren** zu wollen.

Damit ich mich hier ordnungsgemäß einführe – ich habe die Urkunde für das BMI seit 24 Stunden in Händen –, gebe ich den Rest der Rede **zu Protokoll** *).

(Heiterkeit)

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll** **) hat **Staatsministerin Dr. Götte** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

*) Anlage 7

**) Anlage 8

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Wir kommen damit zur Abstimmung. Wir stimmen über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 186/1/97 ab.

Wer ist für die Einbringung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der Ziffer 1? Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Gesetzentwurf in geänderter Fassung beim Deutschen Bundestag eingebracht**.

Herr **Staatsminister Bökel** (Hessen) soll entsprechend Ziffer 3 **zum Beauftragten** des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag **bestellt** werden. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Dann ist das so **beschlossen**.

Punkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 317/97)

Wortmeldungen? – Herr Minister Dr. Fischer (Niedersachsen).

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte in der heute gebotenen Kürze das Ziel dieses Antrages erläutern.

- (B) Niedersachsen will mit diesem Gesetzesantrag endlich den Gordischen Knoten bei der Terminalfinanzierung für den kombinierten Verkehr durchschlagen, nachdem alle übrigen Versuche fehlgeschlagen sind.

Wir alle wissen: Die Entwicklung des Kombi-Verkehrs hat entscheidende Bedeutung für die Zukunft des Güterverkehrs auf der Schiene überhaupt. Nur wenn es uns gelingt, die bestehenden **Potentiale des kombinierten Verkehrs zu aktivieren**, werden wir die Erosion des Güterverkehrs auf der Schiene bremsen und seine Marktanteile statt dessen wieder erhöhen können. Elementare Voraussetzung ist jedoch eine **ausreichende Anzahl von leistungsfähigen Umschlaganlagen** zwischen Schiene und Straße, aber auch zu den Binnenhäfen.

Hier besteht das Kernproblem: Die bisherige Beschränkung auf die Förderung von Umschlaganlagen der Deutschen Bahn AG hat in der Praxis zu vielfältigen Problemen und in deren Folge zu einem enormen **Investitionsstau** geführt:

Zwei Jahre lang wurden überhaupt keine neuen Vorhaben begonnen.

Die vom Bund bereitgestellten Baumittel fließen auch heute noch nicht wie vorgesehen ab.

Die häufig sehr aufwendig geplanten Anlagen lassen auch unter den Bedingungen von hohen Baukostenzuschüssen kaum einen wirtschaftlichen Betrieb erwarten.

Die Deutsche Bahn AG erfüllt mit ihren Planungsunterlagen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen

häufig nicht die notwendigen Fördervoraussetzungen. (C)

Schließlich: Ein weiteres Hindernis besteht in der Tatsache, daß nach bisherigem Recht die Deutsche Bahn AG nicht nur Eigentümerin der Anlage selbst, sondern auch der zuführenden Schienenwege sein muß. Dies ist jedoch bei vielen interessanten Umschlagstellen, wie z. B. bei den Häfen, oft nicht der Fall. Allein in Niedersachsen hat dies gleich an drei Orten, in Osnabrück, Wolfsburg und Salzgitter, zu nachhaltigen Problemen geführt. Ähnliche Fälle sind mir auch aus anderen Ländern bekannt; ich nenne hier nur die Beispiele Kassel und Nürnberg.

Unter diesen Bedingungen werden wir den erforderlichen Durchbruch bei der Entwicklung des kombinierten Verkehrs nicht schaffen können. Das ehrgeizige Ziel einer **Verdreifachung des Aufkommens bis zum Jahre 2010** bliebe unerreichbar.

Wir haben daher von seiten der Länder schon seit langem eine **Öffnung der Förderung für notwendig gehalten**. Damit soll Dritten, wie etwa GVZ-Gesellschaften, Hafenbetrieben oder nicht bundeseigenen Eisenbahnen, endlich die Möglichkeit gegeben werden, Umschlaganlagen unter den gleichen Förderbedingungen wie die Deutsche Bahn AG zu errichten und zu betreiben. Dieses Anliegen wird übrigens auch in einem **Bericht des Bundesrechnungshofes** über die Betätigung des Bundes bei der Deutschen Bahn AG und deren Beteiligungsunternehmen im Bereich des kombinierten Verkehrs vom Januar dieses Jahres unterstützt.

- (D) Auch die Verkehrsministerkonferenz hat sich in ihren Gremien mit dieser Problematik beschäftigt und die Ankündigung des Bundesverkehrsministeriums begrüßt, endlich eine entsprechende Regelung schaffen zu wollen. Aber: Bisher ist eine Einigung innerhalb der Bundesregierung mit dem Bundesfinanzminister nicht erkennbar.

Deswegen möchte ich meinen Appell insbesondere auch an den Bundesfinanzminister richten: Wir brauchen endlich eine klare Regelung, um neue Umschlaganlagen, die wirtschaftlich arbeiten können, auf den Weg zu bringen. Eine entsprechende Gesetzesänderung zahlt sich für den Bundeshaushalt nicht nur kurzfristig, sondern erst recht mittelfristig und langfristig aus. Sie wird nämlich helfen, die **Defizite des Güterverkehrs der Deutschen Bahn AG zu begrenzen**.

Der Gesetzesantrag Niedersachsens ist auch keineswegs mit Mehrkosten verbunden, sondern zielt darauf ab, endlich den **Abfluß der ohnehin bereitstehenden Mittel zu sichern**.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung für den Gesetzesantrag. – Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank! – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Verkehr und Post** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuß für Innere Ange-**

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) **legenheiten und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu.**

Im übrigen kann ich nach einem Überblick die Mitteilung machen, daß für die restlichen Punkte weitere Wortmeldungen zur Zeit nicht erkennbar sind, sondern nur Erklärungen zu Protokoll gegeben werden.

Tagesordnungspunkt 14:

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (**Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz – RüstAltFG**) – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 322/97)

Dem Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt sind die Länder **Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz beigetreten.**

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*)** gibt Herr **Minister Dr. Fischer** (Niedersachsen) ab.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzentwurf dem **Finanzausschuß** – federführend – und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** sowie dem **Umweltausschuß** zu.

Tagesordnungspunkt 44:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes** – Antrag der Länder Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 331/97)

(B)

Dem Antrag der Länder Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern sind die Länder **Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen beigetreten.**

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben abgegeben: Herr **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg), Herr **Staatsminister Günter Meyer** (Sachsen), Herr **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Kolb (Bundesministerium für Wirtschaft).

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzentwurf dem **Finanzausschuß** – federführend –, dem **Wirtschaftsausschuß** sowie dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zu.

Tagesordnungspunkt 45:

Entschließung des Bundesrates zur „Aufnahme einer Ausnahmeregelung in den EU-Vertrag bei den **Beihilfevorschriften zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**“ – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 333/97)

Dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz ist das Land **Hessen beigetreten.**

Das Wort wird nicht gewünscht. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*)** haben abgegeben: Herr **Ministerpräsident Beck** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt).

Ausschußberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, heute sofort in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, den Entschließungsantrag in Drucksache 333/97 zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt.**

Tagesordnungspunkt 15:

Entwurf eines **Steuerreformgesetzes (StRG) 1998** (Drucksache 207/97)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** geben ab: Herr **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg), Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern), Herr **Staatsminister Günter Meyer** (Sachsen), Herr **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt) für den Bundesminister der Finanzen, Herrn Dr. Waigel.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 207/1/97 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 5 gemeinsam! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun Ziffer 6! – Einstimmig.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz- (D) entwurf **Stellung genommen hat.**

Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Reform des Strafrechts** (6. StrRG) (Drucksache 164/97)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***)** haben abgegeben: Herr **Minister Dr. Behrens** (Nordrhein-Westfalen), Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern), Herr **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg), Herr **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt) für den Bundesminister der Justiz, Herrn Professor Dr. Schmidt-Jortzig.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 164/2/97 sowie sechs Anträge Bayerns in den Drucksachen 164/3 bis 8/97 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zum Antrag Bayerns in Drucksache 164/3/97! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

*) Anlagen 13 und 14

**) Anlagen 15 bis 18

***) Anlagen 19 bis 22

*) Anlage 9

**) Anlagen 10 bis 12

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Jetzt zum Antrag Bayerns in Drucksache 164/4/97!
Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Bitte jetzt das Handzeichen zum Antrag Bayerns in
Drucksache 164/5/97! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zum Antrag Bayerns in
Drucksache 164/6/97! – Minderheit.

Es folgt ein weiterer Antrag Bayerns in Drucksache
164/7/97. Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

(B) Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Nun noch einmal zu einem Antrag Bayerns in
Drucksache 164/8/97! Bitte das Handzeichen! – Min-
derheit.

Dann stimmen wir über Ziffer 37 der Ausschluß-
empfehlungen ab. – Mehrheit.

Ziffer 38! – Minderheit.

Ziffern 39 und 44 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 40.

Wir fahren fort mit Ziffer 55! – Mehrheit.

Ziffer 56! – Mehrheit.

Ziffer 62! – Mehrheit.

Ziffer 63! – Mehrheit.

Ziffern 64, 65 und 67 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 68! – Minderheit.

Ziffer 69! – Mehrheit.

Ziffer 72! – Mehrheit.

Nun bitte ich Sie um das Handzeichen zu allen
übrigen Ausschlußempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, (C)
Stellung genommen.

Tagesordnungspunkt 18:

Entwurf eines **Postgesetzes (PostG)** (Drucksache 147/97)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) haben abgegeben: Herr **Minister Dr. Fischer** (Niedersachsen), Herr **Staatsminister Bökel** (Hessen) und Herr **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Laufs (Bundesministerium für Post und Telekommunikation).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 147/2/97 sowie Anträge mehrerer Länder in Drucksachen 147/3 bis 6/97.

Wir beginnen mit den Ziffern der Empfehlungsdruksache, über die Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Dann rufe ich den niedersächsischen Antrag in Drucksache 147/4/97 auf. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 40.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 147/3/97 ab. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 42 auf. – Mehrheit.

Nun kommen wir zum niedersächsischen Antrag in Drucksache 147/5/97. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit sind Ziffer 49 der Ausschlußempfehlungen und der bayerische Antrag in Drucksache 147/6/97 erledigt.

Ich rufe auf:

Ziffer 59 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Nun noch Ziffer 60! – Mehrheit.

Dann haben wir noch über alle nicht erledigten Ziffern der Drucksache 147/2/97 zu befinden. Wer stimmt ihnen zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend der vorangegangenen Abstimmung **Stellung genommen.**

*) Anlagen 23 bis 25

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) **Tagesordnungspunkt 22:**

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die **Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse** und bestimmte flankierende Maßnahmen (1997/1998) (Drucksache 214/97)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 214/1/97 und ein Landesantrag in Drucksache 214/2/97 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Herr Präsident, können wir die Abstimmung zu Ziffer 9 bitte wiederholen?)

– Gerne! Ich wiederhole die Abstimmung zu Ziffer 9. Ich bitte noch einmal um ein deutliches Handzeichen. – Das ist eine Minderheit. – Vielen Dank für den Hinweis!

Ich rufe jetzt den Landesantrag in Drucksache 214/2/97 auf. – Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle übrigen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 25:

Zweite Verordnung zur **Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 191/97)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 191/1/97 ersichtlich. Wir kommen zu den Einzelabstimmungen. Ich rufe auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 27.

Wir kommen zu Ziffer 34. Handzeichen bitte! – Minderheit.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Wir stimmen nun über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen ab. Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die unter den Ziffern 37 bis 40 empfohlenen **Entschliefungen** abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 30:

Verordnung über die **Entsorgung von Alttautos** und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 984/96, zu Drucksache 984/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) haben abgegeben: Herr **Minister Dr. Fischer** (Niedersachsen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hirche** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). (D)

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 318/97 vor.

Der Landesantrag in Drucksache 318/1/97 ist zurückgezogen.

Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 28.

Ziffer 3! – Minderheit.

Nun die Ziffer 4, bei deren Annahme alle weiteren Abstimmungen entfallen. Wer stimmt der Ziffer 4 zu? – Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen über Ziffer 12 ab. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 23.

Ziffer 24! – Mehrheit.

*) Anlagen 26 und 27

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun alle noch nicht erledigten Empfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer stimmt der Verordnung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt.**

Es bleibt noch abzustimmen über **Entschließungen**. Ich rufe auf:

Ziffer 44! – Minderheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Damit sind die Abstimmungen über diesen Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 33:

Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Ent-

gelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur – **Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung** – (EIBV) (Drucksache 230/97) (C)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung ohne Änderung zuzustimmen. Es liegt jedoch ein hamburgischer Antrag in Drucksache 230/1/97 vor.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir darüber ab, ob der Verordnung mit der soeben beschlossenen Maßgabe zugestimmt wird. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt.**

Meine Damen und Herren, damit haben wir die heutige Tagesordnung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 6. Juni 1997, 9.30 Uhr.

Im übrigen wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Pfingstfest.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.53 Uhr)

(B)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(D)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Bilanz der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und Vorbereitung der zweiten Außenministerkonferenz (Drucksache 210/97)

Ausschußzuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha

(Drucksache 213/97)

Ausschußzuweisung: EU – K – U – Wi

Beschluß: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den

Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „Ein Aktionsplan der EU: Satellitenkommunikation in der Informationsgesellschaft“

(Drucksache 216/97)

Ausschußzuweisung: EU – In – K – Wi

Beschluß: Kenntnisnahme

Einhundertvierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

(Drucksache 267/97)

Ausschußzuweisung: Wi

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 711. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Sabine Bergmann-Pohl**
(BMG) zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat die Frage der Zustimmungspflichtigkeit des 2. **GKV-Neuordnungsgesetzes** sorgfältig geprüft. Sie ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß dieses Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Das 2. GKV-NOG unterscheidet sich erheblich von seinen beiden Vorläufern, dem Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz und dem Krankenhausstabilisierungsgesetz. 31 der damals 33 Vorschriften wurden völlig aufgegeben oder in der Substanz verändert. Nur zwei Vorschriften sind unverändert in das hier zur Beschlußfassung anstehende Gesetz eingegangen.

Bei der Prüfung, mit welchem Inhalt die damalige Konzeption sowie neue Regelungen zustimmungsfrei gestaltet werden können, hat das Bundesministerium für Gesundheit sehr intensiv mit den beiden Verfassungsressorts, also dem Bundesinnenministerium und dem Bundesjustizministerium, zusammengearbeitet und mögliche Zweifelsfälle Satz für Satz durchgearbeitet.

(B) In den Ausschlußberatungen des Bundesrates wurde im federführenden Gesundheitsausschuß zwar vom Land Hessen geltend gemacht, der Entwurf des 2. GKV-NOG bedürfe der Zustimmung des Bundesrates.

Die sich daraus ergebende Konsequenz, nämlich die Befassung des Rechtsausschusses mit dieser Frage, wurde allerdings nicht gezogen.

Die A-Länder wollten also offensichtlich vermeiden, daß der Bundesregierung vom Rechtsausschuß attestiert wird, daß der Entwurf des 2. GKV-NOG nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat auch im Gesundheitsausschuß des Bundestages nie den Antrag gestellt, den Rechtsausschuß des Bundestages mit der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit zu befassen. An einer rechtlichen Klärung der Behauptung, der Entwurf des 2. GKV-NOG sei zustimmungsbedürftig, waren also weder die SPD-geführten Länder im Bundesratsverfahren noch die Fraktion der SPD im Bundestag interessiert. Und dies im Kern deswegen, weil die Auffassung der Zustimmungsbedürftigkeit verfassungsrechtlich nicht haltbar ist.

Ich halte es im übrigen für bezeichnend, daß der vorliegende Antrag keine Begründung für die Zustimmungspflichtigkeit des 2. Neuordnungsgesetzes enthält.

Das 2. GKV-NOG enthält keine Regelungen, an die das Grundgesetz das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates knüpft. Insbesondere weist es den Krankenkassen keine „qualitativ neuen Aufgaben“ zu und regelt auch nicht das Verwaltungungsverfahren der Länder.

(C) Ich appelliere deshalb an die Länder, das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu verzögern und deshalb diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Anlage 2**Umdruck Nr. 5/97**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 2**

Erstes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen** vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen **Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** (Drucksache 286/97)

Punkt 3

Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) (Drucksache 287/97)

(D)

Punkt 8

Gesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten (**Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG**) (Drucksache 291/97)

Punkt 9

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen** (Drucksache 292/97)

Punkt 10

Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995 zur Gründung einer **Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat **Israel** andererseits (Drucksache 293/97)

(A)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Viertes Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (4. FStrÄndG) (Drucksache 288/97)

Punkt 5

Zweites Gesetz zur **Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschifffahrt** (Drucksache 289/97)

Punkt 6

Gesetz zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (**Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz – LuftNaSiG**) (Drucksache 290/97)

Punkt 7

Gesetz über den Amateurfunk (**Amateurfunkgesetz – AFuG 1997**) (Drucksache 301/97, zu Drucksache 301/97)

III.

(B) **Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 16

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank** (6. BBankGÄndG) (Drucksache 294/97)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 19

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter)** (Drucksache 109/97, Drucksache 109/1/97)

Punkt 20

Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der **Strukturförderung der Europäischen Union** (Drucksache 145/94, Drucksache 312/97)

Punkt 21

Vorschlag für eine **Richtlinie des Rates über Abfalldeponien** (Drucksache 202/97, Drucksache 202/1/97)

Punkt 23

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur **Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften**, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 724/96, Drucksache 316/97)

Punkt 24

Verordnung zur **Änderung weinrechtlicher Bestimmungen** (Drucksache 162/97, Drucksache 162/1/97)

Punkt 29

Zweite Verordnung zur **Änderung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 203/97, Drucksache 203/1/97)

Punkt 34

Dritte Verordnung zur **Änderung der Preisangabenverordnung** (Drucksache 238/97, Drucksache 238/1/97)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 26

Verordnung zur **Änderung der Sechsten, Siebten und Achten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung** (Drucksache 218/97)

Punkt 27

Zweite Verordnung zur **Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung** (Drucksache 232/97)

Punkt 28

Erste Verordnung zur **Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 219/97)

Punkt 31

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof** (Drucksache 235/97)

(C)

(D)

(A) **Punkt 32**

Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über **Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszugnissen und den Wachdienst von Seeleuten** (Drucksache 211/97)

VI.

In die Veräußerungen einzuwilligen:

Punkt 35

Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Köln**, Raderberggürtel (Drucksache 204/97)

Punkt 36

Veräußerung **bundeseigener Liegenschaften in Strausberg** (Drucksache 215/97)

Punkt 37

Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen **US-von Steuben-Wohnsiedlung in Frankfurt am Main** (Drucksache 231/97)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 38

- a) Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 257/97)
- b) Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 303/97)

Punkt 39

Bestimmung eines **Mitglieds des Finanzplanungsrates** (Drucksache 205/97)

Punkt 40

Vorschlag für die Berufung von **sechzehn Länderbeauftragten in den Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)** (Drucksache 128/97, Drucksache 128/1/97)

Punkt 41

Vorschlag für die Berufung von **zwei Länderbeauftragten des Hauptausschusses in den Ständigen Ausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)** (Drucksache 127/97, Drucksache 127/1/97)

Punkt 42

Vorschlag für die Berufung von **sechzehn Länderbeauftragten in den Länderausschuß des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbil-**

dung (BIBB) (Drucksache 129/97, Drucksache 129/1/97) (C)

Punkt 43

Bestimmung eines **Mitglieds des Konjunkturrates für die öffentliche Hand** (Drucksache 206/97)

Anlage 3**Erklärung**

von Staatsminister **Gerhard Bökel** (Hessen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Hessen begrüßt es, daß durch das **Justizmitteilungsgesetz** endlich die dringend erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Mitteilungen in Straf- und Zivilsachen geschaffen werden. Im Hinblick darauf, daß einzelne datenschutzrechtliche Regelungen, insbesondere das Fehlen einer Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen über erteilte Mitteilungen in § 21 Abs. 2 EGGVG, erheblichen Bedenken begegnen, enthält sich Hessen bei der Zustimmung zu dem Gesetz der Stimme.

Anlage 4**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Walter Hirche** (BMU)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

In der Ausschuß-Empfehlung wird unter Ziffer 2 die Auffassung vertreten, daß die Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen sei; das Vorhaben betreffe im Schwerpunkt Verwaltungsverfahren der Länder, weil für die Genehmigung und Überwachung von **Deponien** zur Ablagerung von Abfällen ausschließlich die Länder zuständig seien.

Die Bundesregierung vertritt demgegenüber die Rechtsauffassung, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG nur für Teile der Stellungnahme erfüllt sind. Die obengenannte Form der Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesrates gilt nur dann, wenn und soweit bei einem EG-Vorhaben

- im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat, oder
- im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind.

Der maßgebliche Einfluß der Länder erstreckt sich nicht auf das ganze EG-Vorhaben. Gesetzgebungsbefugnisse der Länder oder die Struktur der Behör-

(D)

- (A) den sind nicht betroffen. Verwaltungsverfahren sind im wesentlichen bei den Regelungen des Richtlinienvorschlages über Zulassungsverfahren und über behördliche Kontrollen und Überwachungen berührt. Nur insoweit kann eine maßgebliche Berücksichtigung der Bundesrats-Stellungnahme in Betracht kommen. Die Mehrzahl der Regelungen der Deponierichtlinie und der Bundesratsempfehlungen betreffen aber die Antragsteller und Betreiber von Deponien. Für diese Teile bleibt es hinsichtlich der Ländermitwirkung bei der „einfachen“ Berücksichtigung. Die übrigen fachlichen Ausschlußempfehlungen unterstützen die beabsichtigte Verhandlungslinie der Bundesregierung und können bei den weiteren Beratungen im Rat berücksichtigt werden.

Anlage 5

Erklärung

von Ministerin **Christine Lieberknecht** (Thüringen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

- (B) Heute reden wir – leider! – wieder über den Entwurf des Gesetzes zur **Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung**. Es gab aus meiner Sicht gute Gründe, weswegen wir diesen Punkt in der letzten Sitzung von der Tagesordnung genommen haben. Ich weiß, daß dies bei einigen zu Verwunderung und auch zu Verärgerung geführt hat. Es stellt sich aber die Frage, wie wir miteinander umgehen. Elf antragstellende Länder – das ist klar – stellen die Mehrheit. Doch wozu soll diese Mehrheit eingesetzt werden? Die Mehrheit beschließt, sich auf Kosten der Minderheit zu bedienen.

Ich gebe zu bedenken, ob dies als Maßstab für den Umgang der Länder untereinander gelten soll.

Natürlich kann und muß man sich über neue Organisationsstrukturen in der Rentenversicherung unterhalten. Das Verhältnis zwischen Angestellten und Arbeitern hat sich verschoben. Dem müssen wir Rechnung tragen. Hier wird Thüringen bei der Suche nach Lösungen konstruktiv mitarbeiten.

Wer konstruktiv an der Neuordnung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mitarbeiten will, darf dabei nicht nur den Gewinn an Zuständigkeiten und Arbeitsplätzen bei seinen Landesversicherungsanstalten sehen; er muß auch berücksichtigen, zu wessen Lasten diese Neuordnung erfolgt.

Was Entwicklungen in den neuen Ländern angeht, so kommen die nötigen Informationen und Nachrichten nicht überall an, so daß hin und wieder scherzhaft vom „Tal der Ahnungslosen“ hier am Rhein oder in diesem Fall auch an der Isar die Rede ist.

Vor gut einem Jahr hat der bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber von dieser Stelle aus gesagt – ich zitiere:

- (C) „Die übrigen ablehnenden Stimmen sind im wesentlichen in den neuen Ländern zu suchen. Dort hat die BfA die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die Errichtung weiterer Rehabilitationseinrichtungen und zusätzlicher Auskunft- und Beratungsstellen in Aussicht gestellt. Dieses Versprechen hat die BfA bisher nicht eingelöst.“

Was sind die Fakten? Die BfA-Dienststelle, die für Gera vorgesehen ist, arbeitet bereits. Dort sind augenblicklich 105 Mitarbeiter beschäftigt; weitere 306 Auszubildende aus dem Raum Ostthüringen werden in der BfA-Zentrale Berlin für ihren Einsatz in Gera ab 1999 ausgebildet. Vor einem Monat, am 15. April 1997, haben wir das Richtfest für den Neubau der BfA-Dienststelle gefeiert. Ende 1998 ist dieser Neubau bezugsfertig für die 1 000 Mitarbeiter. Das Investitionsvolumen beträgt 130 Millionen DM.

Diese Fakten belegen etwas anderes als die Aussage, hier sei ein Versprechen nicht eingelöst worden. Im Gegenteil: Wir sind mit Energie und Tatkraft dabei, eine einvernehmlich getroffene Entscheidung zügig und ohne schuldhaftes Verzögerung umzusetzen.

Eine weitere Klarstellung: Die Einrichtung der BfA-Dienststelle in Gera ist nicht irgendein Versprechen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, sondern geht zurück auf einen Beschluß der Föderalismuskommission. Die Bürger in den neuen Ländern, gerade auch in Thüringen, haben dankbar anerkannt, daß überregionale Dienststellen im gesamten Bundesgebiet verteilt werden, daß neue Arbeitsplätze in den fünf neuen Ländern entstehen bzw. Arbeitsplätze aus den alten Ländern in die jungen Länder verlagert werden.

(D) Die Bürger in Thüringen – und im Falle der BfA-Dienststelle insbesondere die Bürger in Ostthüringen – haben bisher das Zutrauen, daß die verabredeten Dienststellen im geplanten Zeitraum ihre Arbeit aufnehmen. Ich möchte nicht dazu beitragen, dieses Vertrauen zu enttäuschen. Ich möchte im Gegenteil den Glauben an Verlässlichkeit und Bestand getroffener Vereinbarungen stärken. Und ich möchte Sie alle einladen, mich in diesem Bemühen zu unterstützen.

Ein letztes Wort zu Verlässlichkeit und Solidarität! Ich hätte es mir gewünscht, daß uns insbesondere unsere Nachbarn im Osten – ich nenne konkret Sachsen und Sachsen-Anhalt – nicht im Stich lassen, wenn es gilt, zugesagte Arbeitsplätze im Osten zu schaffen. Ich bin auch nicht glücklich darüber, wenn der Geschäftsführer der Thüringer Landesversicherungsanstalt öffentlich seine Vorfreude über mögliche 300 zusätzliche Arbeitsplätze äußert, dabei aber die Gefährdung von 1 000 Arbeitsplätzen in Gera leichtfertig in Kauf nimmt. Ich frage mich, was ist das für ein Standpunkt: das Partikularinteresse „Stärkung der LVA Thüringen“ betreiben, auch wenn dies zu Lasten von Hunderten von Arbeitsplätzen an anderer Stelle in Thüringen geht! Das entspricht nicht meinem Verständnis einer am Gemeinwohl orientierten Politik!

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form berücksichtigt an keiner Stelle die negativen Auswir-

- (A) kungen für Thüringen. Ich vermisste Aussagen und Auswirkungen, die sich aus dem bekannten Berger-Gutachten ergeben. Es fehlt die Antwort auf die Frage, wozu beispielsweise fünf Landesversicherungsanstalten für Bayern nötig sind. Deshalb kann es keine Zustimmung von Seiten des Freistaats Thüringen geben. Im Interesse des eingangs von mir genannten fairen Umgangs miteinander darf ich darum bitten, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, um Zeit und Raum für weitere Beratungen zu geben, die aus den dargelegten Gründen dringend notwendig sind.

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Horst Günther** (BMA)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Bereits vor einem Jahr, im Mai 1996, hat Herr Minister Dr. Blüm vor diesem Plenum die Auffassung der Bundesregierung zu dem Entwurf eines **Zuständigkeits-Änderungsgesetzes** in der gesetzlichen Rentenversicherung ausführlich dargelegt. An dieser Einstellung hat sich nichts geändert.

Ich erkenne nicht, daß eine Organisationsreform notwendig ist. Aber die Rentenversicherung hat zur Zeit andere Probleme, die vorrangig gelöst werden müssen. Dies beansprucht unsere ganze Kraft.

- (B) Ich will auch nicht näher auf die Unvereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit den Beschlüssen der Föderalismuskommission eingehen. Das haben die betroffenen Länder bereits überwiegend verdeutlicht.

Mir geht es darum, noch einmal den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hervorzuheben.

Der Entwurf sieht eine Verlagerung von Aufgaben der BfA auf die Landesversicherungsanstalten vor. Dies würde die bestehende Organisationsstruktur gerade dort verfestigen, wo sie verbesserungsbedürftig ist. Sie würde die im Gutachten von Roland Berger & Partner aufgezeigten Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung weitgehend zunichte machen. Das kann niemand wollen, der sich einer Verantwortung oder Mitverantwortung für die Rentenversicherung bewußt ist.

Denn hier handelt es sich auch finanziell nicht um Kleinigkeiten. Die BfA hat ausgerechnet, daß sich durch eine Realisierung der Vorschläge des Organisationsgutachtens von Roland Berger gut 1 Milliarde DM jährlich an Verwaltungskosten einsparen lassen. Auf ein solches Einsparpotential kann die Rentenversicherung nicht verzichten.

Ich meine, daß wir alle im Interesse der Beitragszahler bestrebt sein sollten, in der Rentenversicherung jede sinnvolle Einsparmöglichkeit zu nutzen und jede unnötige Mehrbelastung zu vermeiden. Dabei sollten sich die Länder nicht außerhalb stellen. Lassen Sie auch für die Rentenversicherung gelten,

was Sie in ihrer Landesverwaltung für richtig halten: (C) die Schaffung schlanker und effizienter Verwaltungsstrukturen! Widerstehen Sie der Versuchung, einen sich in der Landesverwaltung ergebenden Stellenabbau durch Stellenvermehrungen bei den Rentenversicherungsträgern auszugleichen! Die Rentenversicherung ist kein geeignetes Instrument für eine regionale Wirtschaftsförderung.

Wenn man überhaupt im Rahmen von Organisationsreformen an die Verschiebung von Versicherungskonten denkt, dann doch höchstens darüber, wie man rationeller und kostengünstiger hinkommt. Aber das ist doch nicht damit zu erreichen, daß man eine kostengünstig arbeitende Anstalt aufteilt. Wirtschaftlichkeitsreserven gibt es allerdings bei 23 Arbeiterrentenversicherungsträgern in 16 Bundesländern. Ich will da nichts verändern. Nur, wer etwas verändern will, müßte dort zuerst ansetzen. Bei fast gleich hoher Versichertenzahl ist das Verhältnis 1:23 natürlich nachdenkenswert.

Die Selbstverwaltung hat bereits den richtigen Weg beschritten. Für die Versicherten und Rentner unseres Landes ist eine optimale Betreuung am wichtigsten. Um Verbesserungen in diesem Bereich vorzunehmen, laufen bereits die ersten Kooperationen zwischen den Auskunfts- und Beratungsstellen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Die Anzahl der Programmierkreise wird verringert. Die einzelnen Verwaltungen sollen optimiert werden. All dies sind Schritte in die richtige Richtung, die auch mit einer spürbaren Kostenersparnis verbunden sein werden.

Die Selbstverwaltungen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sind sich also bereits deutlich näher gekommen. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß die Selbstverwaltung auch für den letzten Schritt der Organisationsreform einen Konsens finden wird, der es dem Gesetzgeber erlaubt, eine von allen Beteiligten mitgetragene Lösung zu realisieren. (D)

Anlage 7

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Manfred Carstens** (BMI)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzesantrag ist nach dem Zeitpunkt seiner Einbringung und seiner Begründung unmittelbar veranlaßt worden durch die Aufhebung der bisherigen Visum- und Aufenthaltsgenehmigungsfreiheit für Kinder aus ehemaligen Anwerbestaaten. Hierin liege eine „ausländerpolitisch motivierte Ausgrenzung eines Teiles der inländischen Wohnbevölkerung“. Dies müsse durch Neuregelungen im Bereich des Staatsangehörigkeitserwerbs kompensiert werden. Abgesehen davon, daß es sich bei der Einführung der Visumpflicht um die Aufhebung einer nur für bestimmte Herkunftsländer gewährten Privilegierung handelte, halte ich die hier vorgenommene Verknüpfung dieser wegen eklatanten Mißbrauchs dringend erforderlichen Maßnahme mit der sich

- (A) grundlegend und langfristig auf unser gesamtes Staatsleben auswirkenden Neuregelung des **Staatsangehörigkeitsrechts** für sachlich nicht zu rechtfertigen. Die Aufhebung der Visumfreiheit für bestimmte Anwerbestaaten war völlig unbestreitbar richtig; der unmittelbar eingetretene Erfolg spricht für sich.

Die antragstellenden Länder legen hier zwei der in den vergangenen Jahren seitens der SPD immer wieder erhobenen Forderungen zum Staatsangehörigkeitsrecht als eine Art Eilmaßnahme im Vorgriff auf die anstehende umfassende Neuregelung vor, nämlich die Einführung des Geburtserwerbs nach dem Bodenrechtsprinzip für die zweite im Inland geborene Generation und einen Einbürgerungsanspruch ohne Prüfung von Integrationsvoraussetzungen für Kinder, die fünf Jahre hier mit ihren Eltern gelebt haben. Dies wird mit der integrationsfördernden Auswirkung solcher Regelungen und der notwendigen Sicherung des Aufenthaltsstatus und des sozialen Status der auf Dauer hier lebenden Ausländer begründet. Beide Gründe halte ich nicht für stichhaltig:

1. Wir haben den Vorteil, daß es in unserer europäischen Nachbarschaft Staaten gibt, die Regelungen, wie sie die SPD immer wieder gefordert hat, zum Teil bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts haben – Frankreich – oder solche in den 80er Jahren zum Zwecke der Integrationsförderung eingeführt haben, die Niederlande. Wenn man bereit ist, die Medienberichte über die in diesen Ländern bestehenden, zum Teil sehr schwerwiegenden Integrationsprobleme zur Kenntnis zu nehmen, so muß man doch zugeben, daß die Erleichterungen des Staatsangehörigkeitserwerbs offenbar nicht zur Integration beigetragen haben.

(B)

Um hier kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Die Integration der auf Dauer bei uns lebenden ausländischen Mitbürger aus den unterschiedlichen Herkunftsländern ist eine vordringliche gesellschaftspolitische Aufgabe, bei deren Bewältigung alle gesellschaftlichen Kräfte, vor allem auch die Zuwanderer selbst mithelfen müssen. Regelungen über den Staatsangehörigkeitserwerb können zur praktischen Integration jedoch nach meiner Überzeugung wenig beitragen. Sie können diese Integration nur abschließend bestätigen, quasi als I-Tüpfelchen. Der einfache vorzeitige Erwerb der Staatsangehörigkeit ohne die Integration oder auch nur die Integrationsbereitschaft der Zuwanderer und unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit trägt einerseits nicht zu der Einfügung in die hiesigen Lebensverhältnisse bei und führt andererseits zu einer Desintegration unseres Gemeinwesens durch die absehbaren Postulate unterschiedlicher ethnischer Sonderregelungen.

Was das in der Begründung des Antrags geforderte „überzeugende und glaubwürdige Angebot zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“ betrifft, so enthalten die Einbürgerungsansprüche des Ausländergesetzes in der Fassung von 1993 durchaus ein solches Angebot, was von den Ausländern auch so verstanden wird, wie die seit 1990 enorm gestiegenen Einbürgerungszahlen beweisen. Dieses Angebot wird bei der anstehenden

umfassenden Neuregelung noch deutlich verbessert werden. (C)

2. Zur Sicherung des Aufenthaltsstatus und des sozialen Status bedarf der in Deutschland daueraufenthaltsberechtigte Ausländer wohl kaum des Staatsangehörigkeitserwerbs. Er hat einen gesicherten Aufenthaltsstatus und ist in der sozialen Absicherung Deutschen praktisch gleichgestellt. Nur so ist es wohl auch erklärbar, daß trotz der Einbürgerungsansprüche des Ausländergesetzes noch immer viele derjenigen Ausländer, die deren Voraussetzungen erfüllen, es nicht für nötig halten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Dies gilt gerade auch für Türken, für die eine türkische Staatsangehörigkeitsrechtsänderung von 1995 alle Nachteile aus der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit beseitigt hat.

Insgesamt ist festzustellen, daß die in dem Antrag suggerierte Eilbedürftigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich im übrigen auch weder inhaltlich noch systematisch in den Zusammenhang der Einbürgerungstatbestände des Ausländergesetzes einfügen, nicht überzeugend wirkt.

Was die für diese Legislaturperiode anstehenden umfassenden Neuregelungen des Staatsangehörigkeitsrechts betrifft, so ist es kein Geheimnis, daß sich der Abstimmungsprozeß innerhalb der Regierungskoalition bezüglich der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts schwieriger gestaltet hat, als nach der in der Koalitionsvereinbarung erzielten Einigung zu erwarten war. Der Grund hierfür liegt jedoch nicht in Versäumnissen der Bundesregierung oder meines Hauses als des federführenden Ressorts. Vielmehr handelt es sich bei der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts um die umfassende Neugestaltung eines für unser Staatsleben, für die Einheit und Funktionsfähigkeit dieses Staates zentralen Rechtsgebietes, das eben nicht, wie es im vorliegenden Antrag wiederum geschieht, einseitig aus ausländerpolitischer Sicht gestaltet werden kann. Für die Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts bedarf es des größtmöglichen Konsenses aller gesellschaftlichen Kräfte. Die Herbeiführung dieses gesellschaftlichen Konsenses hat sich als sehr schwierig erwiesen, wie die politischen Diskussionen und auch die Umfrageergebnisse der vergangenen Jahre gezeigt haben. Es wird jedoch entsprechend einer mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gefaßten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. März 1997 weiterhin an dem Ziel festgehalten, das Staatsangehörigkeitsrecht noch in dieser Legislaturperiode zu novellieren.

(D)

Anlage 8

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Rose Götte** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz stimmt dem Antrag Hessens zu, der sich im Rahmen der Entschließung des Bundesrates vom 24. November 1995 (Drucksache

- (A) 745/95) bewegt. Rheinland-Pfalz unterstützt nachdrücklich das Ziel des Antrags, den **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit** für diejenigen Ausländer zu erleichtern, die bereits lange Zeit in Deutschland leben oder hier geboren werden. Dieser Ansatz liegt auch den staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen des rheinland-pfälzischen Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Zuwanderung (Drucksache 180/97) zugrunde. Der rheinland-pfälzische Entwurf verfolgt allerdings mit der Optionslösung – im Unterschied zu dem Entwurf Hessens – das Ziel, das Entstehen einer doppelten Staatsangehörigkeit auf Dauer zu vermeiden, und gibt damit den inzwischen fortgeschrittenen Diskussionsstand wieder.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Dr. Peter Fischer** (Niedersachsen)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bringen heute erneut den Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Rüstungsaltslasten in den Bundesrat ein. Im Auftrag der UMK hat eine Arbeitsgruppe unter Leitung Niedersachsens den Entwurf von 1993 überarbeitet.

Ein **Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz** ist aus mehreren Gründen weiterhin dringend erforderlich.

- (B) Rüstungsaltslasten sind eine wachsende Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen. Die Altslastenproblematik wird erst seit den 70er Jahren behandelt; auf die spezielle Problematik der Rüstungsaltslasten wurde man erst in den 80er Jahren aufmerksam. Das Ausmaß der Belastungen ist noch immer nicht endgültig geklärt, obwohl ein dringender Handlungsbedarf besteht.

Über die drängenden Probleme, die Rüstungsaltslasten verursachen, brauche ich in diesem Kreis keine längeren Ausführungen zu machen. Die fortschreitende Erfassung und Erkundung von Rüstungsaltslasten sowie die Auswirkungen, die an einzelnen Standorten bereits aufgetreten sind, sprechen eine deutliche Sprache.

Erfassung, Erkundung und Überwachung und erst recht die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt erfordern finanzielle Mittel, die die Leistungsfähigkeit der Länder bei weitem übersteigen.

Ein 1993 vom Bundesrat einstimmig verabschiedeter Entwurf eines Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetzes, der den Bund in die Pflicht nehmen sollte, wurde damals von Bundesregierung und Bundestag abgeblockt.

Nach Artikel 120 Grundgesetz ist der Bund jedoch verpflichtet, die Kosten für Rüstungsaltslasten zu tragen und dafür eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Ein solches Gesetz aber fehlt bisher. Der Bund hat die Länder mit dem Problem alleingelassen. Dies

- (C) entspricht nicht der Grundsatzentscheidung der Verfassung und ist für die Länder nicht länger hinnehmbar.

Der vorliegende Entwurf ist daher ein erneuter Vorstoß, die Sanierung von Rüstungsaltslasten aus Bundesmitteln zu regeln. Es handelt sich dabei um einen überarbeiteten Entwurf der Fassung von 1993, bei dem die damalige Kritik berücksichtigt wurde.

So wurde z. B. eine zeitliche Begrenzung auf diejenigen Rüstungsaltslasten vorgenommen, die ihre Ursache in dem Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis zum 6. Oktober 1949 haben.

Die sogenannten militärischen Altslasten, die durch die Anwesenheit der alliierten Streitkräfte nach Gründung der beiden deutschen Staaten entstanden sind, unterfallen dem Gesetzentwurf damit nicht mehr. Diese Lösung mag insbesondere für die neuen Länder unbefriedigend sein.

Um jedoch wenigstens den Bereich der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg stehenden Rüstungsaltslasten einer zeitnahen Regelung zuführen zu können, war es unumgänglich, den Gesetzentwurf auf die Rüstungsaltslasten zu beschränken und die Lösung des Problems der militärischen Altslasten einem gesonderten Gesetzentwurf vorzuhalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Bestimmung des Begriffes der „Rüstungsaltslast“; er bezeichnet die kostenverursachenden Maßnahmen, schafft die Grundlagen für eine Sanierungs- und Finanzierungsplanung und regelt letztlich die Abwicklung der Finanzierung.

(D) Der Vollzug des Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetzes obliegt allein den Ländern, die nach der gesetzlichen Regelung ihre Erkenntnisse einer vom Umweltbundesamt zentral geführten Rüstungsaltslastendatei zur Verfügung stellen sollen. Nach einem fünfjährigen, jährlich vorzuschreibenden Finanzierungsprogramm für das gesamte Bundesgebiet werden die vorgesehenen Maßnahmen der Reihenfolge nach abgearbeitet, wobei für unaufschiebbare Sofortmaßnahmen eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist.

Die auf den Bund entfallenden Kosten sind derzeit nicht genau bezifferbar. In Einzelfällen ist mit dreistelligen Millionenbeträgen zu rechnen. Die Länder werden in dem Umfang, in dem der Bund für die Sanierung einzustehen hat, von den Kosten entlastet. Die äußerst angespannte Situation der Länderhaushalte erfordert hier ein unverzügliches Vorgehen.

Allein Niedersachsen hat bisher rund 50 Millionen DM für die Gefährdungsabschätzung von 479 Verdachtsflächen ausgegeben; die Erfahrungen der übrigen Bundesländer dürften vergleichbar sein.

Angesichts der oben dargestellten Bedrohung, die von Rüstungsaltslasten ausgehen, darf sich der Bund seiner Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht länger verschließen.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

(A) **Anlage 10****Erklärung**

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam** (Brandenburg)
zu Punkt 44 der Tagesordnung

Als es im Jahr 1990 darum ging, die wirtschafts- und finanzpolitischen Weichen für die ostdeutsche Wirtschaft zu stellen, glaubte man vor allem in Regierungskreisen, es sei mit einer auf zwei Jahre begrenzten Anschubfinanzierung getan.

Auf eine langfristig tragfähige Finanzierungsstrategie für den Aufbau Ost wurde deshalb verzichtet.

Dies galt auch für die Folgejahre, in denen vergleichsweise hohe Wachstumsraten bei globaler Betrachtung eine zügige Anpassung an die westdeutsche Wirtschaftsentwicklung nahezu legen schienen. Schon damals verlief die Entwicklung tatsächlich sehr unterschiedlich: Eine boomende Bauwirtschaft überdeckte die schlechten Ergebnisse anderer Wirtschaftszweige.

Spätestens aber seit Ende 1995 kann – trotz unbestreitbarer Fortschritte, die ich nicht schmälern will – nicht mehr von einer stetigen Aufwärtsentwicklung ausgegangen werden. Das eigentliche Ziel eines sich selbst tragenden Aufschwungs für Ostdeutschland scheint auf absehbare Zeit nicht erreichbar. Erstmalig wird für das laufende Jahr sogar ein geringeres Wachstum prognostiziert als für Westdeutschland.

(B) Trotz der in West- wie in Ostdeutschland eingetretenen Ernüchterung über die wirtschaftlichen Realitäten hat sich noch nicht überall die Einsicht durchgesetzt, daß sich die Lage nur bessern läßt, wenn im Hinblick auf den Aufbau Ost in mittel- bis langfristiger Perspektive gedacht und gehandelt wird.

Zieht man Bilanz, warum das auf Ostdeutschland übertragene Förderinstrumentarium – das sich vor allem in seiner steuerlichen Komponente in jahrzehntelangem Einsatz, z. B. in den Zonenrandländern wie Bayern, hervorragend bewährt hatte – nicht zum erhofften Erfolg geführt hat, treten zwei Ergebnisse klar zutage:

Erstens: Die steuerlichen Maßnahmen aufgrund des ehemaligen Zonenrandförderungsgesetzes, aber auch des Berlinförderungsgesetzes waren im Gegensatz zu den für Ostdeutschland vorgesehenen Maßnahmen zeitlich nicht befristet. Sie boten damit klare und verlässliche Rahmenbedingungen für an einer Ansiedlung interessierte Investoren. Von der kurzzeitig jeweils auf zwei Jahre befristeten Ostförderung konnte hingegen kein ausreichender Ansiedlungsanreiz ausgehen.

Zweitens: Der Zustand von Wirtschaft und Infrastruktur in der Ex-DDR war weit schlechter als angenommen, und zwar so umfassend, daß auf klare Prioritäten in der Förderung zunächst verzichtet wurde. Als gravierendes Problem, vor allem für den unabdingbaren Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes in der ehemals von Großkombinaten gekennzeichneten Wirtschaftsstruktur, hat sich die viel zu geringe Eigenkapitalausstattung insbesondere der

ostdeutschen Unternehmen herausgestellt. Dieses Problem ist steuerlichen Lösungsmöglichkeiten zugänglich. Es gilt deshalb, das Förderinstrumentarium zielgenauer auf diese inzwischen viel klarer erkennbare Schwachstelle der ostdeutschen Wirtschaft hin auszurichten. (C)

Die bisherigen steuerlichen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung in den neuen Bundesländern laufen Ende 1998 aus. Damit die neuen Länder nicht endgültig den Anschluß verlieren und bisher Erreichtes nicht in Gefahr gerät, ist in den nächsten Jahren für den Aufbau wettbewerbsfähiger Unternehmensstrukturen eine weitere Förderung auf hohem Niveau unverzichtbar.

Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzesantrag der neuen Länder und Berlins zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes** soll der ins Stocken geratene Aufbauprozess in den neuen Ländern und Berlin gezielt wieder angekurbelt werden. Ziel dieser Initiative zum jetzigen Zeitpunkt ist es auch, die Unsicherheit zu beenden, die wegen des Auslaufens der Ostförderung bei den Investoren herrscht, und zwar rasch. Andernfalls besteht die Gefahr, daß auch neue Maßnahmen zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen in Ostdeutschland, wie die vom Bund und den neuen Ländern initiierte sogenannte Investoren GmbH, ins Leere laufen. Es muß möglich sein, potentiellen Investoren die wesentlichen wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen in einer zumindest mittelfristigen Perspektive zu benennen. Deshalb brauchen wir jetzt Klarheit darüber, wie sich die steuerliche Förderung für Ostdeutschland in den nächsten Jahren darstellen wird. (D)

Um die erkannten Fehlentwicklungen zu korrigieren, wurden im vorliegenden Gesetzesantrag die Förderinstrumente mittelfristig, effektiver und zielgenauer fortentwickelt. Die Förderung soll stärker auf diejenigen Bereiche ausgerichtet werden, die für den Aufbau einer wettbewerbsfähigen mittelständischen Wirtschaft entscheidend sind. Dies gilt vor allem für das verarbeitende Gewerbe und das Handwerk. Das Förderinstrument der Sonderabschreibungen wird zugunsten einer Verstärkung des Förderinstrumentes der steuerlichen Investitionszulage eingeschränkt. Die Stärkung der Investitionszulage kommt vor allem den Bedürfnissen der eigenkapitalschwachen ostdeutschen Unternehmen entgegen, die Sonderabschreibungen wegen unzureichender Gewinne nur in geringerem Umfang nutzen konnten. Sie stärkt als unmittelbare Zuwendung deren geringe Eigenkapitalbasis.

Sonderabschreibungen soll es nach unseren Vorstellungen im Neubaubereich nur noch für Baumaßnahmen in eigengenutzten Gebäuden des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks geben – und zwar nicht mehr kumulativ, sondern wahlweise zur Investitionszulage.

Darüber hinaus erscheinen Sonderabschreibungen wegen des noch immer umfangreichen Nachholbedarfs bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand unerlässlich.

- (A) Hier müssen private Mittel eingeworben werden, die nach unserer Überzeugung ohne dieses Instrument ausbleiben werden. Über die Haushalte der neuen Länder wird es jedenfalls nicht möglich sein, diese Aufgabe zu finanzieren. Ein Einbruch des derzeitigen Engagements in diesem Bereich darf aber keinesfalls riskiert werden.

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde der Beteiligungsfonds „Ost“ quasi als Modellversuch mit dem Ziel geschaffen, mit steuerbegünstigt eingeworbenen Mitteln das Eigenkapital kleiner und mittlerer Betriebe in den neuen Ländern zu stärken. Dieses Förderinstrument zielt in die richtige Richtung und sollte nach den derzeit vorliegenden Erfahrungen ebenfalls ausgebaut werden. Die Beschaffung von Fremdkapital am Kapitalmarkt zu vertretbaren Konditionen gestaltet sich bekanntermaßen für mittelständische Unternehmen und innovative Existenzgründer aus den neuen Ländern besonders schwierig. Deshalb schlagen wir vor, den Beteiligungsfonds „Ost“ von 500 Millionen auf 2 Milliarden DM aufzustocken, um jungen Unternehmen auch auf diese Weise zusätzlich Kapital bereitstellen zu können.

Ich hoffe, daß Sie mit mir darin übereinstimmen: Der Aufbau Ost ist und bleibt eine vordringliche gesamtdeutsche Aufgabe. Die wirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland muß im Interesse des Bundes und aller Länder liegen.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Unterstützung, diese Gesetzesinitiative jetzt rasch auf den Weg zu bringen.

(B)

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Nach der gegenwärtigen Rechtslage läuft die steuerliche Ostförderung (Investitionszulagen nach dem **Investitionszulagengesetz**, Sonderabschreibungen nach dem **Fördergebietsgesetz** und erweiterte Ist-Besteuerung nach dem **Umsatzsteuergesetz**) zum 31. Dezember 1998 aus. Eine Fortsetzung dieser Förderung ist bislang nicht gesetzlich geregelt.

Angesichts der im Freistaat Sachsen und den übrigen neuen Ländern nach wie vor bestehenden strukturellen Defizite auf gesamtwirtschaftlicher und betrieblicher Ebene sowie in Anbetracht des Fehlens eines sich selbst tragenden wirtschaftlichen Aufschwungs ist nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung eine weitere Förderung auf hohem Niveau auch über 1998 hinaus unverzichtbar. Um verlässliche Rahmenbedingungen insbesondere für Investoren zu schaffen, sollte angestrebt werden, die Fortführung der steuerlichen Ostförderung nach 1998 baldmöglichst gesetzlich festzuschreiben.

Die neuen Länder und das Land Berlin haben übereinstimmend einen Maßnahmenkatalog zur Fortsetzung des Aufbaus Ost beantragt. Danach sollen die steuerliche Ostförderung zielgenauer ausge-

staltet und das Angebot an Risikokapital für kleinere und mittlere Unternehmen verbessert werden. Im wesentlichen bedeutet dies eine Erhöhung der Investitionszulagen und die Aufstockung des Beteiligungsfonds „Ost“ zur Stärkung des betrieblichen Eigenkapitals von bislang 500 Millionen DM auf jährlich 2 Milliarden DM. Sonderabschreibungen sollen demgegenüber nur noch in begrenztem Umfang gewährt werden.

Die Sächsische Staatsregierung sieht das Konzept zur Fortsetzung der steuerlichen Ostförderung als einen wichtigen Beitrag für den weiteren Aufbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft im Freistaat an. Die verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen können eine erhebliche Anreizwirkung für mehr Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen auslösen. Damit erscheint es nach Ansicht der Staatsregierung möglich, den in letzter Zeit ins Stocken geratenen Aufholprozeß wieder anzukurbeln und einen sich selbst tragenden Aufschwung der Wirtschaft in Sachsen und den übrigen neuen Ländern zu erreichen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Anton Pfeifer** (BK)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Heinrich L. Kolb (BMWi) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll: (D)

I. Lage der Wirtschaft in den neuen Ländern

In den knapp sieben Jahren seit der deutschen Vereinigung hat der wirtschaftliche Anpassungsprozeß in den neuen Ländern große Fortschritte gemacht. Eine in vielen Bereichen schon heute wettbewerbsfähige Wirtschaft und eine moderne Infrastruktur wurden aufgebaut. Besonders gravierende Probleme der Anfangszeit, wie z.B. der Telekommunikation, sind keine Engpässe mehr. Hierbei haben Fördermaßnahmen des Bundes und der neuen Länder einen entscheidenden Beitrag geleistet.

Trotzdem: Der weitere Aufhol- und Investitionsbedarf ist unbestritten.

- Die durchschnittliche Produktivität liegt erst bei 57 % des westdeutschen Niveaus.
- Vor allem die industrielle Basis ist noch viel zu schwach; sie hat nur einen Anteil von 15 % an der gesamtwirtschaftlichen Leistung im Vergleich zu 26 % im Westen.
- Die Arbeitslosigkeit liegt deutlich über dem westdeutschen Niveau (neue Länder: rund 18 %; alte Länder rund 10 %).

Die Wachstumsdynamik hat sich vorübergehend verringert. Dahinter steht ein Wechsel der Antriebskräfte:

- Im Bausektor erfolgt eine Normalisierung;

- (A) – das Verarbeitende Gewerbe und die Dienstleistungen holen aber mit ca. 6 % Wachstum weiter kräftig auf.

Das Gesamtwachstum 1997 in den neuen Ländern wird voraussichtlich erstmals leicht unter dem Wachstum West liegen (aktuelle BMWi-Projektion: neue Länder 2 %, alte Länder 2½ %). 1998 rechnen wir aber wieder mit einem stärkeren Wachstum (3 %).

Damit der Aufholprozeß wieder an Schwung gewinnt, müssen einerseits die Wachstumsbedingungen für den Standort Deutschland insgesamt verbessert, eine moderne Verkehrsinfrastruktur geschaffen und der Aufbau wettbewerbsfähiger Unternehmen durch den Bund und die Länder weiterhin unterstützt werden. Dazu gehört auch die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer bzw. deren Nichteinführung in den neuen Ländern.

Umgekehrt gilt aber auch: Wenn der Aufbau Ost nicht gelingt, ist auch der dringend erforderliche Abbau der hohen sozialen Transfers auf mittlere Sicht nicht möglich. Dies hätte negative Folgen nicht nur für die öffentlichen Haushalte, sondern auch für den Standort Deutschland, da eine nachhaltige Rückführung der Steuer- und Abgabenlast erschwert würde.

Da die steuerliche Förderung Ende 1998 ausläuft, muß rechtzeitig Planungssicherheit insbesondere für Existenzgründer und bestehende Unternehmen durch Verständigung über die Ausgestaltung der künftigen wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern geschaffen werden.

(B) II. Konzept der Bundesregierung

Das Bundeskabinett hat am vergangenen Dienstag über das Mittelfristkonzept für die Förderung nach 1998 beraten. Ich gehe von einer endgültigen Verabschiedung nach weiteren Gesprächen mit den Regierungen der neuen Länder und ostdeutschen Abgeordneten am 21. Mai aus. Auf der Wirtschaftsministerkonferenz Ost am 11. April in Berlin und bei einem erneuten Treffen Anfang dieser Woche in Leipzig wurde grundsätzliches Einvernehmen mit allen Wirtschaftsministern der neuen Länder über die Eckpunkte des Konzepts erzielt.

Das Konzept der Bundesregierung basiert auf folgenden Leitgedanken:

- Die wirtschaftliche Förderung wird angesichts der fortbestehenden gravierenden Probleme auf hohem Niveau fortgeführt. Investitionszulagen und damit letztlich auch die Steuerausfälle sollen 1999 ca. 5,7 Milliarden DM betragen.
- Die Förderung liegt damit de facto auf ähnlichem Niveau wie bisher mit rund 11 Milliarden DM. Das Problem dabei ist der Vergleich eines Systems nur mit I-Zulagen mit dem bisherigen Mischsystem aus I-Zulagen und Sonder-Afa. Sonder-Afa als Steuerstundungen haben für die Unternehmen lediglich einen Zinseffekt. I-Zulagen fließen den Unternehmen vollständig und endgültig zu. Für die begünstigten Unternehmen haben deshalb die I-Zulagen bei gleichem Steuerausfallvolumen einen sehr viel höheren Wert.

- Das Förderkonzept wird auf einen Zeitraum von sechs Jahren angelegt. Damit bekommen Existenzgründer und Unternehmer eine klare zeitliche Perspektive. (C)

- Andererseits geben wir auch ein deutliches Zeichen in Richtung Degression: Bereits nach drei Jahren (d.h. nach 2001) werden bestimmte Bereiche entweder aus der steuerlichen Förderung herausgenommen (Handwerk, Handel, Wohnungsneubau) oder weniger stark gefördert (Betriebsgebäude, Wohnungssanierung). Das heißt: Förderung für die neuen Länder ist keine Dauersubvention.

- Der Wegfall der Sonderabschreibungen und die Konzentration auf Investitionszulagen als Basisinstrument der steuerlichen Förderung entsprechen dem Grundgedanken der geplanten Steuerreform. Dieser Ansatz berücksichtigt vor allem die besonderen Bedürfnisse mittelständischer ostdeutscher Unternehmen, die Sonderabschreibungen nur in geringerem Umfang nutzen können.

- Die generelle Investitionszulage (10 %) soll als Basisförderung insbesondere für alle Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes dienen. Neben Handwerk und kleinflächigem innerstädtischen Handel werden künftig zusätzlich produktionsnahe Dienstleistungen einbezogen. Dadurch wird die industrielle Basis zusätzlich gestärkt und dem Strukturwandel Rechnung getragen.

- Für KMU in Industrie und Dienstleistungen soll eine erhöhte Investitionszulage (20 %) gelten.

- Leasing als wichtiges Finanzierungsinstrument für den gewerblichen Mittelstand soll künftig ebenfalls durch die erhöhte Investitionszulage gefördert werden. (D)

- Im Wohnungsbau liegt der Schwerpunkt künftig auf der Modernisierung im Altbaubestand (Nachholbedarf). Daneben besteht noch gewisser Förderbedarf bei Neubauten in Innenstädten.

- Wir werden auch in den nächsten Jahren Investitionen durch die GA, Forschung, Entwicklung und Innovation, Export, Existenzgründungen und Existenzfestigung (EKH, ERP-Kredite) fördern. Das heißt: Vieles von dem, was sich bisher bewährt hat, wird auch in Zukunft fortgeführt werden. Die Entscheidung über die jährliche Mittelausstattung dieser Programme erfolgt im Haushaltsverfahren.

- Die erhöhte Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung bei der Mehrwertsteuer (1 Million DM) wird beibehalten.

- Der Beteiligungsfonds Ost wird auch nach 1998 über das vorgesehene Volumen von 1,5 Milliarden DM hinaus aus Mitteln der beiden Förderinstitute im Volumen von je einer Milliarde DM fortgesetzt.

Nicht nur wir halten dieses Konzept für richtig. Wenn ich mir die Vorschläge der SPD-Opposition zur Förderung der neuen Länder ansehe, so kann ich in der Substanz nur wenige Unterschiede erkennen. Auch dies ist ein Beleg dafür, daß das Konzept der Bundesregierung letztlich ohne Alternative ist.

(A) III. Zum Gesetzentwurf der neuen Länder

Das Konzept der neuen Länder ist insgesamt dem der Bundesregierung bei den Investitionszulagen sehr ähnlich; auch hinsichtlich der Fördersätze.

Ich halte unser Konzept für ökonomisch sinnvoller; denn es beinhaltet den für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft wichtigen Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen und die Förderung des Leasings.

Die Verlängerung von Sonderabschreibungen paßt schlecht in den Rahmen der derzeit diskutierten Steuerreform.

Beim Fördervolumen liegen die Zahlen auf den ersten Blick weit auseinander. Den von den Ländern vorgeschlagenen rund 10,5 Milliarden DM – legt man nur die neuen Maßnahmen ab 1999 zugrunde – stehen in unserem Konzept 5,7 Milliarden DM gegenüber, obwohl der Förderumfang bei uns wegen der Einbeziehung der produktionsnahen Dienstleistungen und des Leasings größer ist. Mit der vorgesehenen begrenzten Förderung des Mietwohnungsneubaus in den Innenstädten wird außerdem ein wichtiger städtebaulicher Beitrag geleistet. Der Unterschied in der Förderung ist dabei weniger im grundlegenden Ansatz als in den verschiedenen Rechenverfahren begründet. Der entscheidende Grund für die hohe Differenz liegt darin, daß die Länder überholte, leider inzwischen überhöhte Investitionsschätzungen zugrunde gelegt haben. Die Bundesregierung hat dagegen die letzte IFO-Schätzung vom März 1997 zugrunde gelegt. Dies scheint mir wesentlich realistischer. Bei beiden Konzepten ergibt sich ein ähnliches Fördervolumen, wenn dieselben methodischen Berechnungsgrundlagen – insbesondere hinsichtlich der grundlegenden wirtschaftlichen Annahmen – als Ausgangsbasis genommen werden.

(B)

Von daher liegen das Konzept der Bundesregierung und die Initiative der Länder in der Substanz nicht weit auseinander. Wir haben sofort die notwendigen Schritte eingeleitet, um den bedauerlichen, die Öffentlichkeit nur irritierenden Streit über so unterschiedliche Zahlen aus der Welt zu schaffen. Wir hätten es begrüßt, wenn die Länderfinanzminister vor Verabschiedung der Initiative das Gespräch mit der Bundesregierung gesucht hätten, so wie wir umgekehrt mit den Ländern gesprochen haben. Unser gemeinsames Interesse an weiteren raschen Fortschritten beim Aufbau Ost sollte aber eine baldige Einigung auf vernünftiger Basis möglich machen.

Deutschland an den Beihilfavorschriften des EG-Vertrages gemessen werden darf, ist bereits seit einigen Jahren in der Diskussion. Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, daß sich grundsätzlich auch die Gebührenfinanzierung des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Beihilfe darstellt und deshalb an den Beihilfebestimmungen des EG-Vertrages gemessen werden muß. Dies könnte zur Folge haben, daß Rundfunkgebühren als unzulässige Subvention angesehen werden könnten.

(C)

Nach deutscher Auffassung unterliegt die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland dagegen nicht diesen Bestimmungen. Dies ergibt sich bereits aus der Art der Finanzierung, nämlich der Gebührenfinanzierung, dem Gebührenermittlungsverfahren durch eine unabhängige Kommission, der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, sowie der Art der Festsetzung.

Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß Teile der Kommission anderer Auffassung sind.

Die Konsequenzen einer anderen Auffassung wären weitreichend. Hielte man die Kommission zur Überprüfung der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für befugt, könnte sie allein und verbindlich die Frage beantworten, ob die Gebührenfinanzierung ein adäquater Ausgleich für den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist. Damit könnte die Kommission den Kern des öffentlichen Auftrags, d.h. die Ausgestaltung des Programms des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, bestimmen.

(D)

Dies ist aus unserer Sicht so nicht hinnehmbar.

Deshalb ist die mit dem Antrag erfolgte Initiative wichtig. Dabei ist es für mich zweitrangig, ob man das Ziel mit einer ausdrücklichen Klarstellung im Vertrag selbst oder über eine Protokollerklärung erreicht. Ich freue mich, daß die Bundesregierung dies mittlerweile genauso sieht. Bei einem Gespräch am gestrigen Tag hat Herr Bundeskanzler Kohl dem Kollegen Stoiber und mir zugesichert, daß sich auch die Bundesrepublik Deutschland an einer derzeit von Belgien und Schweden mit diesem Inhalt vorbereiteten Protokollerklärung beteiligen wird. Ich begrüße dies ausdrücklich. Der Bundeskanzler greift damit das Anliegen des vorliegenden Antrags voll auf.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Anton Pfeifer** (BK)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Anlage 13

Erklärung

von Ministerpräsident **Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Die Frage, ob die **Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** in der Bundesrepublik

Ich danke Ihnen, daß Sie mir die Möglichkeit geben, die Haltung der Bundesregierung zu der uns alle betreffenden Frage der Rundfunkgebührenregelung im Verhältnis zum EG-Vertrag sowie zu dem vom Land Rheinland-Pfalz eingebrachten Entschlie-

- (A) Bungsentwurf zu erläutern. Diese Aussprache ist wichtig, weil in jüngster Zeit Befürchtungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit der Rundfunkgebühren mit dem EG-Vertrag aufgekommen sind.

Zunächst will ich feststellen, daß die Länder und die Bundesregierung bei der Beurteilung der vor uns liegenden Problematik in wesentlichen Fragen übereinstimmen: Unser duales Rundfunksystem eines Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern hat sich voll bewährt. Die **Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** größtenteils durch Gebühren ist eine tragende Säule des Systems und wird von niemandem in Frage gestellt.

Hierüber besteht auch im EU-Kreis weitgehende Übereinstimmung. Bei dem informellen Treffen der Kulturminister in Maastricht am 7./8. April dieses Jahres sprachen sich alle Delegationen für das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem mit einer entsprechenden Gebührenfinanzierung aus. Sollte die Kommission in dieser Richtung irgendwelche Zweifel gehabt haben – hierfür habe ich keine Anhaltspunkte –, so ist ihr auf jeden Fall durch diese Diskussion ein starkes Signal gegeben worden.

- Bund und Länder stimmen darin überein, daß die Rundfunkgebühren auf einer sicheren rechtlichen Basis stehen und mit den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrages vereinbar sind. Art. 92 des EG-Vertrages findet auf die Rundfunkgebühren keine Anwendung, da diese bereits vom Tatbestand her keine Beihilfen sind. Unser öffentlich-rechtliches Rundfunksystem ist durch die den Veranstaltern auferlegten Verpflichtungen und Einschränkungen gekennzeichnet. Sie müssen eine flächendeckende, inhaltlich umfassende und ausgewogene Rundfunkversorgung gewährleisten. Diese Verpflichtungen gehen einher mit strengeren zeitlichen und inhaltlichen Werbebeschränkungen, die den öffentlich-rechtlichen Anstalten im Vergleich zu den privaten Sendern auferlegt sind.
- (B)

Gebührenfinanzierung und der den öffentlich-rechtlichen Anstalten obliegende Auftrag stehen in einem wechselseitigen Verhältnis. Die erhobenen Gebühren sind die angemessene Gegenleistung für die Erfüllung des öffentlichen Auftrages. Damit entfällt das für die Beihilfe entscheidende Merkmal der Einseitigkeit der staatlichen Leistung.

Die Bundesregierung hat diese Rechtsposition wiederholt gegenüber der Kommission zum Ausdruck gebracht. Die Kommission hat nicht widersprochen. Sie hat auch bisher von sich aus keine Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Rundfunkgebühren mit dem EG-Vertrag eingeleitet.

Die Kommission hat allerdings auf Beschwerden von privaten nationalen Fernsehveranstaltern einige Mitgliedstaaten um Auskunft über Aspekte der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ersucht. Sie hat auch an die Bundesregierung ein Auskunftsersuchen wegen der Spartenkanäle „Kinderkanal“ und „PHÖNIX“ gerichtet, das demnächst von

uns in Zusammenarbeit mit den Ländern beantwortet wird. (C)

Die Kommission hat bisher nur in einem Fall – Beschwerde eines portugiesischen privaten Veranstalters – zu dem Komplex „Rundfunkgebühren“ Stellung genommen. Sie hat der portugiesischen Regierung mitgeteilt, daß die erhobenen Gebühren eine Gegenleistung für die erbrachten Rundfunkdienstleistungen und damit keine Beihilfen sind.

Die Bundesregierung sieht deshalb im Hinblick auf die Anfrage wegen der Spartenkanäle keinen Grund zur Besorgnis. Wir sind der Auffassung, daß die betreffenden Spartenkanäle im Bereich des Auftrages unserer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten liegen. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Kommission im Bereich der Beihilfenkontrollpolitik haben wir begründeten Anlaß zur Annahme, daß sie diese Bewertung teilt. Wir gehen davon aus, daß sie mit uns der Auffassung ist, daß die Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf dem Boden des geltenden EG-Vertragsrechts zufriedenstellend gelöst werden können.

Angesichts dieser Rechtslage ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Ergänzung des Art. 92 in dem von Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen Sinne rechtlich nicht erforderlich. Wir müssen uns eher fragen, ob eine solche Ergänzung angesichts möglicher Forderungen anderer Mitgliedstaaten nicht sogar gegen unsere Interessen wirken würde.

Wir haben allerdings großes Verständnis für die Befürchtungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angesichts der von den privaten Rundfunkveranstaltern bei der Kommission anhängig gemachten Beschwerden. Die Bundesregierung wird deshalb in die Regierungskonferenz den Entwurf für ein dem Vertrag beigefügtes Protokoll einbringen oder sich einer entsprechenden Initiative anderer Mitgliedstaaten anschließen. Ein solches Protokoll wird nach Verabschiedung durch die Mitgliedstaaten Bestandteil des Vertrages. (D)

Lassen Sie mich abschließend darauf hinweisen, daß nach Auffassung der Bundesregierung eine eventuelle Stellungnahme des Bundesrates zu der Frage, ob und in welcher Form die Beihilfebestimmungen des EG-Vertrages ergänzt werden müssen, von ihr gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zu berücksichtigen ist.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam** (Brandenburg)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Der vorliegende Entwurf eines **Steuerreformgesetzes 1998** beschreibt Ziele, die sicherlich alle hier un-

(A) terschreiben können. Dies gilt um so mehr, als diese Ziele in der bundesdeutschen Realität der 90er Jahre von Jahr zu Jahr stärker verfehlt worden sind:

- Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch verbesserte Rahmenbedingungen für Investitionen,
- die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- mehr Steuergerechtigkeit,
- größere Transparenz durch einfachere Steuergesetze.

Aus meiner Sicht füge ich ein Ziel an, das ebenfalls unumstritten sein dürfte: die solide Finanzierung der öffentlichen Haushalte.

Über den richtigen Weg zur Erreichung dieser Ziele scheiden sich dann allerdings die Geister.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien setzen bei ihrer Wachstumsstrategie, wie gehabt, vor allem auf Steuersatzsenkungen für Unternehmen und Vermögende, dieses Mal bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer. In einem ersten Schritt zum Januar 1998 soll ausschließlich die Besteuerung gewerblicher Unternehmen reformiert werden. Nicht nur die SPD, sondern mit ihr breite Kreise aus Wirtschaft und Wissenschaft sagen Ihnen voraus: Dieser Gesetzentwurf vermag die Aussichten für Investitionen und Arbeitsplätze nicht entscheidend zu verbessern.

(B) Ihre Problemanalyse ist zu einseitig, sie greift zu kurz. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist auch durch eine ausgesprochene Schwäche der Binnen- nachfrage gekennzeichnet. Bei damit einhergehender mangelnder Kapazitätsauslastung bleiben die Unternehmensinvestitionen hinter den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen zurück.

Die Investitionsneigung der Unternehmen hat sich bislang nicht wesentlich erhöht, obwohl die Rahmenbedingungen deutlich günstiger geworden sind:

- Zurückgehende Kapitalmarktzinsen haben die Finanzierungsmöglichkeiten verbessert;
- die Arbeitnehmer haben durch Lohnzurückhaltung ihren Beitrag zur Senkung der Lohnstückkosten erbracht;
- die Preise sind stabil;
- vor allem ist – bedingt durch Steuerrechtsänderungen der letzten Jahre – die effektive Steuerbelastung der Unternehmen nahezu kontinuierlich auf nunmehr durchschnittlich unter 25 v. H. gesunken.

Der Beschäftigungsabbau hat sich dennoch verstärkt fortgesetzt.

Ihr Steuerreformkonzept birgt des weiteren schon deshalb die Gefahr, seine wesentlichen Ziele zu verfehlen, weil die steuerliche Entlastung immer zusammen mit den Maßnahmen zu ihrer Finanzierung betrachtet werden muß. Daraus ergibt sich, daß die Belastungen durch die Absenkung der degressiven Absetzung für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern insbesondere investitionsfreudige Unterneh-

men treffen. Vorteile aus niedrigen Grenzsteuersätzen, die mit entsprechenden Verschlechterungen bei den Abschreibungen einhergehen, werden jedoch nicht notwendigerweise Investitionsimpulse auslösen; sie begünstigen auch die Suche nach attraktiven Kapitalanlagen, die weniger lange Bindungswirkungen entfalten und geringere Renditerisiken bergen als Sachinvestitionen. (C)

So werden wir nicht zum Erfolg kommen.

Um die Lage am Arbeitsmarkt wirksam verbessern zu können, ist vielmehr neben einer in ihren Schwerpunkten andersartigen Steuerreform vor allem eine Abgabenreform vordringlich.

Spätestens zum 1. Januar 1998 sollte eine deutliche Senkung der Sozialbeiträge erfolgen. Dazu sollten versicherungsfremde Leistungen aus der Arbeitslosen- und Rentenversicherung herausgenommen und in erster Linie durch eine ökologisch orientierte Steuerreform finanziert werden.

Steigende Nettolöhne der Arbeitnehmer und sinkende Lohnnebenkosten werden Nachfrage und Investitionen gleichermaßen stärken und dem Produktionsanstieg entscheidende Impulse geben.

Zur Stärkung der Massenkaukraft muß die Senkung der Lohnnebenkosten durch eine spürbare steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer und Familien ergänzt werden. Diese Steuerreform ist wegen der äußerst angespannten Lage der öffentlichen Haushalte aufkommensneutral zu finanzieren.

Damit komme ich zu einem weiteren gravierenden Manko des Steuerreformkonzepts der Bundesregierung, nämlich zu seiner unsoliden Finanzierung. (D) Der deutsche Bürger hört und liest täglich von leeren öffentlichen Kassen, vom Zwang zu drastischen Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben, insbesondere bei sozialen Transfers, und von der Gefahr, daß sich die Bundesrepublik aufgrund zu hoher Verschuldung möglicherweise nicht für die Einführung des Euro in der Startphase qualifizieren kann. Gerade heute kann er in der Zeitung nachlesen, daß die Steuerschätzer erneut mit weit hinter den Erwartungen zurückbleibenden Steuereinnahmen rechnen. 18 Milliarden DM müssen Bund, Länder und Gemeinden nun im laufenden Haushaltsjahr anderweitig aufbringen.

Parallel dazu entwickelt die Bundesregierung steuerpolitische Vorstellungen, die bei Betrachtung der Gesamtreform zu Steuerausfällen in einer Größenordnung von mindestens 56 Milliarden DM pro Jahr führen würden. Das ist nun wirklich weit jenseits des finanzpolitisch Verknäufelbaren. Es wird hier doch für jeden offensichtlich, daß die Regierungspolitik Ziele zu erreichen proklamiert, die zeitgleich überhaupt nicht verwirklicht werden können und die – zusammen betrachtet – zu Lasten der Schwächeren in unserem Lande gehen sollen. Der einzige Effekt, der damit sicher erreicht wird, ist steigende Politikverdrossenheit beim Bürger.

Wenn wir gemeinsam etwas für Wachstum und Arbeitsplätze in diesem Land tun wollen, brauchen wir ehrlichere Analysen, rasch wirksame sowie umsetz-

- (A) bare und damit bescheidenere Maßnahmen und eine sozial ausgewogene Verteilung von Be- und Entlastungen. Denn letztlich trägt nur derjenige solidarisch die unbestreitbar notwendigen Belastungen, der davon überzeugt ist, daß es gerecht zugeht.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die Sicherung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze ist die zentrale Herausforderung für Staat und Gesellschaft. Nur durch die Stärkung von Wachstum, Innovationen und Investitionen kann der Standort Deutschland den tiefgreifenden Veränderungen im internationalen Wettbewerb standhalten und kann die wirtschaftliche und soziale Zukunft unseres Landes gesichert werden. Hierzu muß auch die Steuerpolitik ihren Beitrag leisten.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt den Entwurf eines **Steuerreformgesetzes 1998** als ersten Schritt zu einer umfassenden Reform des Ertragsteuerrechts mit dem Ziel,

- die zu hohe Abgabenbelastung von Bürgern und Betrieben zu senken,
- (B) – die Produktions-, Investitions- und Beschäftigungsbedingungen in Deutschland zu verbessern,
- Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative zu stärken sowie
- ein einfacheres und gerechteres Ertragsteuerrecht zu verwirklichen.

Die Absenkung des Spitzensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte sowie der Körperschaftsteuersätze ist ein klares Signal an in- und ausländische Investoren, daß Deutschland eine grundlegende Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen in Angriff nimmt.

Die Senkung des Solidaritätszuschlags um zwei Prozentpunkte bringt eine Nettoentlastung für die Steuerzahler von 7,5 Milliarden DM. Dies stärkt den privaten Verbrauch und ist damit ein zusätzlicher Beitrag zur Stützung der Konjunktur.

Allerdings kann das Steuerreformgesetz 1998 als untrennbarer Bestandteil der gesamten Steuerreform nur dann seine investitionsfördernde Wirkung voll entfalten, insbesondere Vorzieheffekte auslösen, wenn gleichzeitig Klarheit über die endgültige Ausgestaltung der Reform im Unternehmensbereich besteht. Die SPD handelt unredlich, wenn sie auf die mangelnde konjunkturelle Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes verweist und gleichzeitig durch ihre Ablehnung des Gesamtkonzepts der Bundesregierung alles tut, um diesen Erfolg zu verhindern. Es ist bedauerlich, daß sich die SPD-regierten Länder einmal mehr zum Instrument dieser Blockadepolitik

machen lassen und damit ihrer Verantwortung für mehr Investitionen und Arbeitsplätze nicht gerecht werden. Bereits mit ihrem Nein zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform verhindern sie eine schnelle Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit eine Anschubwirkung für Wachstum und neue Arbeitsplätze. Mit diesem Abstimmungsverhalten erweist sich die SPD erneut als unfähig zu einer zukunftsgerichteten Politik für die Sicherung des Standortes Deutschland. (C)

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die Sächsische Staatsregierung kann der von der Mehrheit des Bundesrates beschlossenen ablehnenden Stellungnahme zum Entwurf eines **Steuerreformgesetzes 1998** nicht folgen. Sie sieht in dem Gesetzesentwurf den ersten richtigen Schritt zur Verbesserung und Vereinfachung des Steuerrechts.

Die Sächsische Staatsregierung geht bei ihrem Stimmverhalten im Bundesrat davon aus, daß vor einer endgültigen Entscheidung über dieses Gesetz, einschließlich der Senkung des Solidaritätszuschlages, die Weiterführung der steuerlichen Investitionsförderung in den neuen Ländern in der notwendigen Höhe gesichert wird. Der Freistaat Sachsen hat dazu mit den übrigen ostdeutschen Ländern einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht. (D)

Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister **Anton Pfeifer** (BK)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Dr. Theodor Waigel (BMF) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das **Steuerreformgesetz 1998** ist ein wichtiger Baustein unserer mittelfristig angelegten Finanz- und Steuerpolitik.

Konsolidierung, die Senkung von Steuern und Abgaben und Strukturreformen – im Steuersystem, im System sozialer Sicherheit und auf dem Arbeitsmarkt – helfen, unseren Standort für das 21. Jahrhundert zu rüsten. Unsere Politik ist stabilitätsorientiert. Sie gibt den Märkten das klare Signal: Deutschland ist ein attraktiver Standort.

Damit schaffen wir heute und morgen Wachstum und Arbeitsplätze – jetzt und für die kommende Generation.

- (A) Noch hat Deutschland Standortvorteile. Andere Länder holen aber rasch auf. Die ökonomischen Rahmenbedingungen und das wirtschaftliche Denken haben sich gleichzeitig verändert – Ausmaß und Geschwindigkeit dieser Veränderung nehmen stetig zu.

Immer mehr Akteure auf den Märkten denken und handeln über Grenzen hinweg. Immer mehr Unternehmen sind inzwischen „global player“. Indirekt sind so auch die Zulieferer bis hinein in den Mittelstand von weltwirtschaftlichen Veränderungen betroffen.

Kapital und Know-how wandern im Internet um die Welt; Unternehmensgewinne und somit auch die Steuern werden grenzüberschreitend optimiert. Der Strukturwandel beschleunigt sich, Arbeitsplätze wandern zu den Standorten mit dem besten Kosten-/Leistungsverhältnis.

Deutschland kann seine Strukturen nicht konservieren. Wettbewerbsfähigkeit kann nicht künstlich aufrechterhalten werden. Es darf keine Illusionen geben: Wir werden in einzelnen Branchen Arbeitsplätze verlieren.

Entscheidend ist: Nur durch ein offensives Herangehen an den Strukturwandel können wir gleichzeitig genügend neue Arbeitsplätze schaffen. Deutschland kann nicht vom Export von Blaupausen leben. Wir müssen in den wichtigen zukunftssträchtigen Bereichen der Weltwirtschaft ein wichtiges Wort mitreden.

- (B) Das bedeutet zuallererst ein klares Ja zu Zukunftstechnologien, zur Biotechnik, zur Kerntechnik.

Die tiefgreifenden Veränderungen im internationalen Wettbewerb machen aber auch – darin sind sich alle Experten einig – die Senkung der Lohnnebenkosten, vor allem aber eine Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen dringend erforderlich. Es muß Schluß sein damit, daß immer mehr deutsche Unternehmen Arbeitsplätze ins Ausland verlagern und immer weniger ausländische Unternehmen in Deutschland investieren.

Die Unterschiede in der Ertragsteuerbelastung gewinnen mit der fortschreitenden internationalen Verflechtung der Volkswirtschaften immer mehr an Bedeutung. Für die Unternehmen sind Steuern ebenso Kosten wie Arbeits- und Kapitalkosten.

Die Steuerpolitik darf diese Tatsachen nicht ignorieren; sie muß offensiv darauf reagieren – zumal auch unsere Partner die Zeichen der Zeit erkannt haben.

Bund und Länder sitzen hier in einem Boot. Wenn wir die ökonomische Diagnose unserer Wirtschaft im großen und ganzen teilen, sollten wir uns eigentlich auch über den richtigen Weg einig werden können. Wir sind – über Parteigrenzen hinweg – dem Gemeinwohl verpflichtet. Auf diese gute Tradition setze ich bei den weiteren Beratungen zur Steuerreform.

Wir brauchen jetzt eine breit angelegte Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Wir brauchen eine erste Stufe zu Beginn des Jahres 1998, um Vorzieheffekte zu erzielen: jetzt von günstigen Abschrei-

- bungen, ab 1998 von günstigen Ertragsteuern profitieren! (C)

Genau das raten übrigens schon jetzt die Steuerfachleute der Wirtschaft. Kommt es zu keiner Lösung, wird dieser hoffnungsvolle Funke zu unser aller Schaden ausgetreten.

Mit der Senkung der Steuersätze bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage werden Leistungshemmnisse und Verzerrungen ökonomischer Entscheidungen durch das Steuerrecht abgebaut. Der Anreiz, Einkünfte ins Ausland zu verlagern, sinkt. So wird das Steuerrecht wachstums- und beschäftigungsfreundlich umgestaltet, die Steuerstruktur verbessert.

Die Steuerstruktur wird sich, selbst wenn wir nichts tun, vor dem Hintergrund der laufenden Verbesserungen bei fast allen unseren Konkurrenten auf den Weltmärkten weiter verschlechtern. Die Ergiebigkeit wird weiter abnehmen.

Steuerschätzung

Die gestrige Steuerschätzung ist ein Beleg dafür. Sie bringt für Bund und Länder in diesem Jahr Mindereinnahmen von 18 Milliarden D-Mark. Der Ausfall geht aber nicht auf eine zu optimistische Realwachstumsprognose zurück. Die wichtigsten Faktoren sind:

- Die erreichte Preisstabilität. Steuereinnahmen bauen auf dem Nominalwachstum auf.
- Das anziehende Wirtschaftswachstum hilft nicht gegen strukturelle Probleme am Arbeitsmarkt; die durch Arbeitslosigkeit bedingten Steuerausfälle bleiben hoch.
- Der Wachstumsmotor Export ist umsatzsteuerfrei.
- Anrechnung von Verlusten aus früheren Jahren; Ausnutzen von Abschreibungsmöglichkeiten.
- Grenzüberschreitende Steueroptimierung.

Jeder kann sehen: Strukturelle Faktoren mindern die Ergiebigkeit des Steuersystems.

Die für die Standortentscheidung der Investoren psychologisch bedeutsamen Ertragsteuersätze sind eindeutig zu hoch. Deshalb sieht die erste Stufe der Steuerreform 1998 eine erste Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 45 v.H. auf 40 v.H. und für ausgeschüttete Gewinne von 30 v.H. auf 28 v.H. vor. Für ausländische Investoren ist ein niedriger Ausschüttungssatz besonders attraktiv und ein unverzichtbares Signal für die ernsthaften Reformbestrebungen in Deutschland.

Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes nur für einbehaltene Gewinne – wie die SPD zuletzt gefordert hat – wäre bei dieser Ausgangslage kontraproduktiv.

Der Einkommensteuerhöchstsatz für die gewerblichen Einkünfte soll von 47 v.H. auf 40 v.H. gesenkt werden. Ab dem 1. Januar 1999 folgt dann die Sen-

(D)

- (A) kung auf 35 v. H. Der Höchstsatz für die übrigen Einkünfte soll dann auf 39 v. H. abgesenkt werden.

Zur Spitzensteuersatzdiskussion hier nur eine Bemerkung: Bei den Spitzensteuersätzen für gewerbliche Einkünfte gibt es schon sehr ähnliche Auffassungen. Dann ergibt sich aber doch ganz automatisch – durch die Rechtsprechung des BVG – nur eine gewisse Spreizungsmöglichkeit zu den anderen Einkunftsarten. Darauf haben auch Ländervertreter – beispielsweise Herr Schleußer – immer wieder hingewiesen.

Der Spitzensteuersatz sollte kein Dogma sein, gerade vor dem Hintergrund, daß wir eine ganze Menge Schlupflöcher für Gutbetuchte gleichzeitig schließen. Die Äußerungen von Frau Ministerpräsidentin Simonis, Herrn Bürgermeister Voscherau, Herrn Ministerpräsident Beck oder Herrn Ministerpräsident Schröder finde ich dabei ermutigend.

Wirtschaftspolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich äußerst bedenklich wäre es, die Absenkung des Einkommensteuerhöchstsatzes für gewerbliche Einkünfte im Steuerreformgesetz 1998 herauszunehmen und nur den reinvestierten Gewinn bei Kapitalgesellschaften zu begünstigen.

90 v. H. der Unternehmen in Deutschland sind Personenunternehmen – Einzelunternehmer, OHG, KG. Diese Unternehmer – Handwerker, Mittelständler –, die mit ihrem gesamten Privatvermögen haften, dürfen gegenüber einer Einmann-GmbH, die gerade mit dem notwendigen Mindestkapital ausgestattet ist, keinesfalls schlechter gestellt werden.

- (B) Auch die – in der Empfehlung des Finanzausschusses anklingende – Idee, den nicht entnommenen Gewinn bei Personenunternehmen zu begünstigen, ist ökonomisch und steuerrechtlich ein wertloser Ladehüter. In früheren Zeiten hat es schon einmal Regelungen gegeben, die den nicht entnommenen Gewinn begünstigen sollten. Sie haben sich als äußerst kompliziert und mißbrauchsanfällig erwiesen und wurden deshalb zu Recht aufgehoben.

Auch bei der vorgezogenen Stufe der Steuerreform 1998 gilt: Die Senkung der Steuersätze und die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gehören untrennbar zusammen.

Die vorgesehene Steuersatzsenkung bei den gewerblichen Einkünften wird innerhalb der Unternehmensbesteuerung voll gegenfinanziert.

Unverständlich ist es, wenn die Effektivität der bilanziellen Gegenfinanzierungsmaßnahmen bestritten wird: Das Wertaufholungsgebot und die Einschränkung der Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste sind Maßnahmen, die auch der nordrhein-westfälische Finanzminister Schleußer in seinem Katalog zur Objektivierung der Gewinnermittlung als geeignete Maßnahmen genannt hat.

Die Absenkung der degressiven AfA für Ausrüstungsinvestitionen als Gegenfinanzierungsmaßnahme wird von der Wirtschaft weitgehend akzeptiert. Sie wird bei kontinuierlich investierenden Unternehmen, die die degressive AfA zur kurzfristigen

- Liquiditätsverbesserung in Anspruch nehmen, zu den erwünschten Vorzieheffekten führen. (C)

Die Sachverständigen in der Anhörung haben betont: Für den Mittelstand, der nicht regelmäßig investiert, hat die degressive AfA für Ausrüstungsinvestitionen keine überragende Bedeutung. Abschreibungsvergünstigungen bewirken für den Mittelstand nur eine vorübergehende Liquiditätsverbesserung.

Für den Mittelstand kommt es entscheidend auf eine bleibende steuerliche Entlastung und eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis an. Deshalb bringt nur ein niedriger Steuersatz für gewerbliche Einkünfte diesen Unternehmen eine endgültige Kostenentlastung.

Der nach Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs erreichte AfA-Satz von 22 v. H. liegt immer noch auf einem angemessenen Niveau. Der für 1999 angestrebte Satz von 20 v. H. für Ausrüstungsinvestitionen kann sich jederzeit im internationalen Vergleich sehen lassen: Italien: 10 bis 15 v. H.; Japan: 6 bis 20 v. H.; Niederlande: 10 bis 20 v. H.; Großbritannien: 25 v. H.

Trotz der aufkommensneutralen Gegenfinanzierung des ersten Steuerreformschritts 1998 wird es durch die Strukturverbesserung positive Auswirkungen geben.

- (D) Die Forschungsinstitute, die Wirtschaftsverbände und die Vertreter der Wirtschaftswissenschaften und Steuerrechtslehre haben in der Anhörung zum Steuerreformgesetz 1998 übereinstimmend die Auffassung vertreten, die vorgesehenen Maßnahmen wirkten sich schon bald positiv auf den Arbeitsmarkt aus. Ebenso positiv war übrigens die Expertenanhörung zum Steuerreformgesetz 1999.

Die Forschungsinstitute verlangen in ihrem jüngsten Gutachten: Über die Steuerreform muß bald entschieden werden. Allein die Signalwirkung der Steuerreform – insbesondere der 1. Stufe 1998 – wäre immens und würde Investitionen, aber auch den privaten Verbrauch beflügeln. Letzteres wird zusätzlich durch die vorgesehene Rückführung des Solidaritätszuschlages um zwei Punkte unterstützt.

Eine allein auf Steigerung der privaten Kaufkraft gerichtete Politik – wie sie sich in der Empfehlung des Finanzausschusses wiederfindet – geht hingegen voll an den ökonomischen Realitäten vorbei.

Die deutsche Wirtschaft hat ein Kosten- und kein Nachfrageproblem.

Auf dem Weltmarkt läßt sich alles verkaufen, wenn die Produktionskosten stimmen. Die Gedankenwelt mancher Wirtschafts- und Finanzpolitiker ist immer noch auf eine nationale Wirtschaft beschränkt. Die Globalisierung wird nicht wahrgenommen.

Professor Peffekoven vom Sachverständigenrat sagt klipp und klar: Eine Entlastung der unteren Einkommen führt nicht zwangsläufig zu höherer Nachfrage nach inländischen Produkten. Die Erfahrung spricht vielmehr dagegen.

- (A) Die im internationalen Vergleich hohe Importquote der deutschen Wirtschaft und der Auslandstourismus würden vielmehr dazu führen, daß ein Großteil der zusätzlichen Kaufkraft ins Ausland abwandert. Arbeitsplätze im Inland werden so nicht sicherer.

Die beste Nachfragepolitik ist eine wachstumsorientierte Politik, die über mehr Investitionen in Deutschland Arbeitsplätze schafft.

Eine dauerhafte Absenkung der Steuerlast zusammen mit der Reduzierung der Lohnnebenkosten ist sicherlich richtig. Eine dauerhafte Entlastung oder nennenswerte Beschäftigungseffekte sind aber durch eine reine Umfinanzierung von Sozialbeiträgen über Steuern ohne eine begleitende Strukturreform bei der Sozialversicherung sicher nicht zu erreichen. Wer das behauptet, streut den Bürgern Sand in die Augen.

Die höhere Steuerbelastung würde fast zwangsläufig durch höhere Lohnsteigerungen ausgeglichen. Ein Großteil des Beschäftigungseffekts geht verloren.

Die Auswirkungen einer steuerfinanzierten Umfinanzierung der Lohnnebenkosten werden deshalb kritisch beurteilt:

- Sachverständigenrat: „Lohnnebenkosten (sind) nur ein Teil der standortspezifischen Belastungen. (...) Maßgeblich für Investitionsentscheidungen ist vielmehr die Summe der standortspezifischen Belastungen; dazu gehören neben den Lohnnebenkosten vor allem die Löhne, aber auch die von den Unternehmen zu tragenden Steuern.“ (Sondergutachten, Frühjahr 1996 Tz. 27)
- (B) – Und dort: „Unter dem Gesichtspunkt einer Senkung der standortspezifischen Belastung insgesamt wird überhaupt nichts damit erreicht, daß man versicherungsfremde Leistungen durch Steuern finanziert (...). Die Voraussetzungen für Investitionen werden damit nicht verbessert.“
- Prognos (Juni 1996): „Von der Entlastung der Lohnnebenkosten (sollte man sich) keine wachstums- und beschäftigungspolitischen Wunder versprechen. Mit der Umfinanzierung – gleich nach welcher Variante – werden die Finanzierungslasten im ganzen letztlich nur umverteilt, nicht aber verringert.“
- Kronberger Kreis 1996: „Fatal wäre es jedenfalls, wenn man (...) eine Senkung der Einkommensteuer unterließe, weil man zuerst die Sozialabgaben reduzieren möchte. Denn die Einkommensteuer, die auch auf den Investitionen und damit auf der Schaffung neuer Arbeitsplätze liegt (...), ist beschäftigungspolitisch viel schädlicher als die Sozialabgaben.“ – Das bestätigt übrigens auch eine Studie des IWF.
- Frankfurter Institut (April 1997): „Eine Senkung der Sozialabgaben müßte ihre Legitimation aus einer Eindämmung der Sozialausgaben ziehen. (...) (Der Beschäftigungseffekt) funktioniert nicht ohne Verzicht der Arbeitnehmer bzw. der Sozialversicherer“.

- Modellanalysen des ZEW Mannheim 1996 ergeben: Die Reduktion der Arbeitgeberbeiträge bei einer gleichzeitigen aufkommensneutralen Erhöhung der Mehrwertsteuer ist „kurzfristig mit positiven Beschäftigungseffekten verbunden. Langfristig werden diese aber aufgrund höherer Lohnforderungen der Gewerkschaften wieder vollständig abgebaut“.

Wir können durchaus auch über eine Umfinanzierung von Sozialausgaben reden – ohne eine gleichzeitige Struktur- und Steuerreform geht es aber nicht.

Die vom Finanzausschuß empfohlene Entlastung von Familien und Arbeitnehmern hielte auch ich für wünschenswert.

Ich darf noch einmal in Erinnerung rufen: Wir haben uns in einem schwierigen Vermittlungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996 über die Höhe des steuerfreien Existenzminimums und des Familienleistungsausgleichs für den Zeitraum 1996 bis 1999 geeinigt und die Familien um rund 22,5 Milliarden D-Mark entlastet.

Bei diesem Ergebnis muß es wegen des Vorrangs der Standortsicherung bleiben, zumal keinerlei solide Vorschläge zu einer „aufkommensneutralen Gefinanzierung“ erkennbar sind.

Wichtig für den Bund und die Länder ist die Frage der Finanzierung der Steuerreform. Dies gilt weniger für die erste Stufe, wohl aber für das Gesamtpaket mit seiner angezielten Nettoentlastung von 30 Milliarden D-Mark.

Ich möchte hier auf einen wichtigen Punkt hinweisen: Wir dürfen nicht zu statisch denken. Sicherlich können wir im weiteren Verfahren über alle Volumina noch einmal reden. Aber: Steuerstrukturverbesserung und Nettoentlastung sind gleichermaßen wichtig, um den entscheidenden Ruck für die Investitionen und den Verbrauch zu bringen.

Erst dann stehen die Chancen für eine teilweise Selbstfinanzierung der Reform gut. Die Anreize für Steuervermeidungsstrategien sinken, Wachstumseffekte kommen hinzu.

Natürlich können diese Sekundärwirkungen in finanztechnischen Tableaus nicht dargestellt werden; sie sind aber gleichwohl wahrscheinlich.

Der US-Ökonom Arthur Laffer in einem Interview zur deutschen Steuerreform in der „Wirtschaftswache“ vom 8. Mai 1997:

Steuersenkungen machen sich für den Staat bezahlt, weil die Bürger motiviert werden und die Wirtschaft anspringt. Man muß dynamisch denken – und nicht statisch wie ein Buchhalter.

Das RWI rechnet mit einem zusätzlichen Realwachstum „von reichlich einem halben Prozentpunkt“ und einer Selbstfinanzierung von knapp 30 %.

Erfahrungen anderer Länder – Großbritannien, USA – zeigen: Nach vergleichbaren Reformen ergab sich ein kaum veränderter Anteil von Steuereinnahmen.

(C)

(D)

- (A) men am BIP. Mit erheblich niedrigeren Sätzen und einer breiteren Bemessungsgrundlage, also einer deutlich investitionsfreundlicheren Steuerstruktur, liegen diese Länder beim BIP-Anteil etwa gleichauf mit Deutschland.

Die nordischen Staaten verzeichneten eine deutlich sinkende Arbeitslosigkeit nach ähnlichen Steuerreformen Anfang der 90er Jahre.

Wir sollten uns deshalb gut überlegen, welche Nettoentlastung wir uns leisten können. Am Ende kann sich eine höhere Entlastung jetzt schon bald und dauerhaft für die Haushalte auszahlen.

Ich freue mich, wenn es hier zu einer offenen Diskussion kommt. Bürgermeister Voscherau und andere Ministerpräsidenten haben hier Beweglichkeit erkennen lassen, ebenso wie bei der Diskussion um die mögliche Spreizung der Spitzensteuersätze. Das sind erfreuliche Ansätze, die ich gemeinsam mit Ihnen in den kommenden Wochen weiterverfolgen möchte.

Beide Gesetzentwürfe zur Steuerreform sollen weiter beraten und noch vor der parlamentarischen Sommerpause in zweiter und dritter Lesung im Deutschen Bundestag verabschiedet werden.

Spätestens im Vermittlungsausschuß muß ein Kompromiß gefunden werden. Ich bin sicher, wir stimmen darin überein: Eine Vertagung des Reformprojekts wäre fatal für den Standort Deutschland, für die Arbeitslosen. Es käme nicht nur das Vertrauen der Märkte in eine standortsichernde Finanzpolitik, sondern ganz allgemein das Vertrauen der Bürger in die Politik in Gefahr.

(B)

Wenn sich alle Beteiligten vom ökonomischen Sachverstand leiten lassen und ohne Scheuklappen auf einen Konsens hin verhandeln, muß eine Einigung möglich sein.

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Dr. Fritz Behrens** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat heute auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts über eine Stellungnahme zu einem der umfassendsten Reformgesetze seit Jahren zu entscheiden, das an die fünf großen **Strafrechtsreformgesetze** der Jahre 1969 bis 1974 anknüpft und schon damit hohe Ansprüche erhebt.

Schon deswegen, aber auch wegen der großen Fülle der in dem Entwurf enthaltenen Regelungsvorschläge, die sich grundlegend auf die Strafverfolgung auswirken werden, finde ich es außerordentlich bedauerlich, mit welcher unzureichenden Vorbereitung dieses Reformvorhaben in Gang gesetzt worden ist.

Im Herbst vergangenen Jahres hat das Bundesministerium der Justiz den Landesjustizverwaltungen

einen knapp 200 Seiten umfassenden Referentenentwurf übersandt und dabei eine Frist zur Stellungnahme bis zum 21. Februar 1997 gesetzt. Schon diese Frist reichte nicht aus, die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis in zumutbarer Weise zu beteiligen. Hierauf haben die Länder deutlich hingewiesen.

Noch bevor sich sämtliche Länder zu dem Referentenentwurf geäußert hatten, erhielten die Landesjustizverwaltungen dann mit Schreiben vom 12. März 1997 den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf übersandt, der gegenüber dem Referentenentwurf zahlreiche sachliche Veränderungen, Ergänzungen und Erweiterungen enthielt. Zu diesen war eine Anhörung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, d. h. unserer Praxis, überhaupt nicht mehr möglich. Sie wäre angesichts der Reichweite der Veränderungen allerdings dringend geboten gewesen.

Ich denke, daß so eine Beteiligung der Länder und deren Praxis – zumal zu einem solch umfassenden und grundlegenden Gesetzeswerk – nicht aussehen dürfte. Die Strafgesetze sind in den Ländern, nämlich in jedem einzelnen Amts- und Landgerichtsbezirk, bei jeder Staatsanwaltschaft und bei den Polizeibehörden, umzusetzen. Vor allem dort liegen aus der täglichen Praxis die Erfahrungen mit den geltenden Regelungen vor. Dieses Erfahrungspotential der Praxis ist bisher nicht annähernd ausgeschöpft.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände muß es meines Erachtens auch klar sein, daß die Stellungnahme des Bundesrates nur fragmentarisch sein kann und nicht abschließend ist.

Ich bedauere dies um so mehr, weil mir die in dem Entwurf aufgegriffenen strafrechtspolitischen Problembereiche für die Fortentwicklung unseres Strafrechts durchaus bedeutungsvoll erscheinen.

Dies gilt besonders, soweit der Entwurf mit der von ihm verfolgten weiteren Harmonisierung der Strafrahmen in erster Linie darauf abzielt, höchstpersönlichen Rechtsgütern, wie Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung, gegenüber materiellen Rechtsgütern, wie Eigentum, Vermögen und Sicherheit des Rechtsverkehrs, ein größeres Gewicht zu verleihen. Angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Ranges des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit in der Werteordnung unseres Grundgesetzes erscheint es mir geboten, diese Wertentscheidungen in der Verfassungswirklichkeit stärker wirksam werden zu lassen als bisher. Eine solche Veränderung war überfällig. Der Bundesrat hat das in der Vergangenheit bereits zum Ausdruck gebracht.

Zu begrüßen sind auch die Bemühungen des Entwurfs, den besonderen Teil des Strafrechts moderner zu gestalten, Vorschriften zu vereinfachen, zu straffen und neu zu ordnen, um die Übersichtlichkeit zu verbessern, sowie nicht mehr zeitgemäße Vorschriften aufzuheben.

In der praktischen Ausgestaltung sind dabei jedoch die verschiedenen Zielsetzungen derart in Konflikt geraten, daß die Vereinheitlichungen und Vereinfachungen eine Verkürzung des Rechtsgüter-

(C)

(D)

- (A) schutzes – gerade auch im Bereich der höchstpersönlichen Rechtsgüter – mit sich gebracht haben. Ich meine, die Ausschußempfehlungen regen hier mit Recht an, über diese Dinge erneut vertieft nachzudenken. Dies gilt insbesondere auch für die Neuregelungen der Körperverletzungsdelikte, die in ihren Verästelungen meines Erachtens nicht nahtlos aufeinander abgestimmt sind.

Auch sonst sehe ich noch Unstimmigkeiten. Lassen Sie mich folgendes Beispiel nennen: Der Bankräuber, der dem Bankangestellten eine Pistole an den Kopf setzt, soll mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren bestraft werden. Dem Vergewaltiger, der einer Frau eine Pistole an den Kopf setzt, droht nach wie vor nur eine Mindeststrafe von zwei Jahren.

Unbefriedigend ist für mich auch, daß die vorgesehene Reform den Bereich der Vermögens- und Eigentumsdelikte, die die große Masse der Kriminalität betreffen, im wesentlichen ausspart. Angesichts der stark zunehmenden Belastungen der Justiz und des Vollzuges sollte das Reformvorhaben für diesen Bereich ergänzt werden. Es fehlt auch an Überlegungen, ob und inwieweit gewisse Straftatbestände „entfrachtet“ und völlig entkriminalisiert werden könnten.

Jedenfalls wünsche ich mir, daß die Strafrahmänderungen in einen engeren Zusammenhang mit möglichen Änderungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gestellt werden. Ich denke hierbei an eine Ausweitung ambulanter Sanktionen, z. B. an die Schaffung eines weiteren Anwendungsbereichs für die gemeinnützige Arbeit, aber auch an eine stärkere Berücksichtigung des Gedankens des Täter-Opfer-Ausgleichs.

(B)

Der vorliegende Entwurf nimmt zwar einige Bereiche, über die rechtspolitisch seit langem diskutiert wird, in Angriff; er kann aber nicht als Abschluß der notwendigen Rechtsänderungen verstanden werden.

Wenn man die Schwierigkeiten sieht, die die Behandlung dieses Entwurfs in der Vorbereitung und im Gesetzgebungsgang verursacht, so war es meines Erachtens keine gute Idee, derart viele Reformüberlegungen in ein Gesetzespaket hineinzupacken. Es sollte meines Erachtens im weiteren Gesetzgebungsverfahren überlegt werden, ob nicht einzelne Bereiche zum Zwecke einer zügigeren Verabschiedung aus dem vorliegenden Gesetzespaket herausgezogen und gesondert verabschiedet werden sollten.

Das gilt – lassen Sie mich dies abschließend zum Ausdruck bringen – meines Erachtens zwingend für den Bereich des Sexualstrafrechts. Ich glaube, hier sind wir alle uns über sämtliche Parteigrenzen hinweg darin einig, daß angesichts der furchtbaren Verbrechen der letzten Monate rasch etwas geschehen muß. Auf den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern und den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten, zu dem der Bundesrat im letzten Monat Stellung genommen hat, darf ich hinweisen.

Ich halte es für dringend erforderlich, die Vorschläge zum Sexualstrafrecht aus dem vorliegenden

Entwurf herauszunehmen und sie gesondert mit den vorgenannten Entwürfen des Bundesrates und den auf Bundesebene vorliegenden Entwürfen zu behandeln. (C)

Ich möchte daher dafür werben, daß die entsprechenden Ausschußempfehlungen eine breite Unterstützung finden mögen. Das hoffe ich auch für die von Nordrhein-Westfalen erneut in den Ausschüssen vorgetragene Anhebung der Mindeststrafe im Grundtatbestand des sexuellen Mißbrauchs von Kindern auf ein Jahr Freiheitsstrafe und die darauf abgestimmten Strafrahmverschärfungen beim schweren sexuellen Mißbrauch von Kindern.

Ich fasse zusammen: Der Gesetzentwurf ist mit einer zu kurzen Vorbereitung auf den Weg gebracht worden. Er bedarf weiterer Prüfungen und Ergänzungen. In einigen Bereichen fehlt der Koalitionsmehrheit offenbar der Mut zu weiteren Reformen. Diese werden wir weiter einfordern. Die Bundesregierung hätte zudem besser daran getan, das Vorhaben in sachgerechte Teile zu zerlegen, so daß es einfacher hätte behandelt werden können. In diesem Sinne wäre weniger mehr gewesen.

Anlage 20

Erklärung

von Staatsministerin Prof. Ursula Männle (Bayern) zu Punkt 17 der Tagesordnung (D)

Das Vorhaben eines **6. Strafrechtsreformgesetzes** beinhaltet eine der gewichtigsten Umgestaltungen in der Geschichte des Strafgesetzbuches. Die Strafrahm des Strafgesetzbuches sollen in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Bereits das ist eine außerordentlich schwierige Aufgabe. Der Entwurf macht aber nicht bei den Strafrahm halt. Vielmehr dringt er auch materiell in die Kernbereiche des Strafrechts ein. So sollen die Körperverletzungs- und Brandstiftungsdelikte reformiert werden. Zahlreiche andere Tatbestände, die zum „täglichen Brot“ der Gerichte und Staatsanwaltschaften gehören, werden neu gefaßt oder geändert. Um die durch den Entwurf tangierten Probleme ranken sich ganze Bibliotheken von Rechtsprechung und Literatur.

In krassem Mißverhältnis zu den Dimensionen des Vorhabens steht dessen Vorbereitungszeit. Vor allem sind die Länder ganz unzureichend beteiligt worden. Den Staatsanwälten und Richtern blieben nur wenige Wochen, um den knapp 200 Seiten umfassenden Referentenentwurf zu beurteilen. Jeder weiß, daß das nicht möglich ist, wenn man seriöse Arbeit leisten will. Die Entwicklung ist dann noch eskaliert. Obwohl uns im Januar signalisiert worden war, welch großen Wert der Herr Bundesjustizminister auf die Stellungnahmen der Länder lege, ist bereits in der ersten Märzhälfte der Regierungsentwurf präsentiert worden. Einen Anlaß für diese überstürzte Eile vermag ich beim besten Willen nicht zu erkennen.

- (A) Die für jedes Gesetzgebungsverfahren sehr entscheidende Phase, in der die Gesamtmaterie nochmals grundlegend überdacht wird, ist ersatzlos ausgefallen. Dazu gehört bei einem Vorhaben dieser Bedeutung viel Mut von Seiten des verantwortlichen Ressortministers.

Der Bundesrat ist in eine außerordentlich schwierige Lage geraten. Er hat es mit einem unausgegorenen Entwurf zu tun bekommen. Zahlreiche Grundsatzfragen sind noch nicht einmal andiskutiert. Die erste Beschlußempfehlung sagt zu Recht, daß eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist. Wenn das aber so ist, dann hätte es dem Bundesrat gut angestanden, nach einer Grundsatzdiskussion auf die erkannten Probleme umfassend hinzuweisen und die erforderliche Beteiligung der Länder nachdrücklich anzumahnen. Dazu ist es leider nicht gekommen. Im federführenden Rechtsausschuß ist nur wenig diskutiert, aber viel abgestimmt worden. Verabschiedet worden ist eine Reihe von Einzelempfehlungen. Viele davon gehen auf bayerische Initiativen zurück oder werden von uns unterstützt. Aber das ändert nichts daran, daß sie nur Schlaglichter auf einzelne Komplexe werfen. Sie bilden die „Spitze des Eisbergs“.

Ich verkenne nicht, daß in den allgemeinen Bemerkungen auch einige wichtige Grundsatzfragen angesprochen sind. Dies geschieht jedoch in völlig nichtsagender Weise. So erfährt der interessierte Leser, daß der Rechtsausschuß die Wahl von Strafzumessungsgründen statt Qualifikationen für möglicherweise problematisch hält, daß eine „gründliche Auseinandersetzung“ mit Argumenten notwendig sei und man an eine „differenzierte Anwendung“ denken könne. Mit welchen Argumenten sich die Adressaten der Stellungnahme auseinandersetzen sollen und wonach gegebenenfalls zu differenzieren ist, bleibt allerdings im dunkeln. Wenn man einige Seiten weiterblättert, dann findet man viele Empfehlungen, in denen gänzlich undifferenziert Strafzumessungsgründe statt Qualifikationen vorgeschlagen werden.

- (B) Ähnlich verhält es sich mit dem Merkmal der Leichtfertigkeit. Der Entwurf verwendet es inflationär. Soweit ich es sehe, soll es bei allen erfolgsqualifizierten Delikten eingefügt werden, die der Entwurf ändert oder neu schafft. Nach § 18 des Strafgesetzbuches reicht aber insoweit jede Form der Fahrlässigkeit aus. Diese Grundsatzentscheidung soll offenbar auf „kaltem Wege“ umgekehrt werden. Die Bayerische Staatsregierung lehnt dies ab. Für die schärfere Strafe muß es ausreichen, wenn der Täter, der bereits Unrecht verwirklicht hat, sein Opfer schuldhaft zu Tode bringt. Das Merkmal ist außerdem viel zu unbestimmt, um die damit verbundenen Strafrahmenschiebungen zu rechtfertigen. Auf die „Strafrahmensprünge“ macht auch der Rechtsausschuß aufmerksam. Er meint erneut, eine „differenzierte Vorgehensweise“ könne das Mittel der Wahl sein. Maßstab könne vielleicht die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen im Grundtatbestand sein. Das versteht so niemand. Aus den Ausschußberatungen wissen wir, daß daran gedacht ist, Leichtfertigkeit zu verlangen, wenn bereits der Grundtatbestand ein Verbrechen ist. Das Strafrahmengefälle sei dort

nicht so krass wie dann, wenn ursprünglich ein Vergehen in Frage steht. Das ist grob falsch. Die Annahme der Leichtfertigkeit statt „leichter“ Fahrlässigkeit führt beispielsweise bei der sexuellen Nötigung mit Todesfolge unter Umständen zu einer Verzehnfachung der Mindeststrafe. Außerdem kann lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. Beim Raub mit Todesfolge ist es das gleiche. Jeder weiß, daß der gesetzlichen Mindeststrafe oftmals eine viel größere Bedeutung zukommt als der Höchststrafe.

Noch viel entscheidender ist aber, daß der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen würde, daß es Fälle etwa einer Vergewaltigung mit Todesfolge gibt, in denen der Täter nicht leichtfertig handelt. Nehmen Sie den Fall der Vergewaltigung eines labilen Mädchens oder einer alten Frau, die unter dem Eindruck der Tat in panische Angst verfallen und versterben! Oder nehmen Sie den Fall, daß ein Räuber seinem Opfer eine Schußwaffe an die Schläfe hält, aus der sich aus Unachtsamkeit ein Schuß löst, der das Opfer tötet! Wollen Sie die Gerichte wirklich zwingen, im Einzelfall darzulegen, ob und warum die vom Gesetz geforderte „frivole Rücksichtslosigkeit“ gegeben ist oder nicht? Und wie soll derartiges den Angehörigen des Opfers und der Rechtsgemeinschaft vermittelt werden?

Ich merke ergänzend an, daß es zu beiden Punkten ausführliche bayerische Anträge und viele bayerische Einzelanträge gegeben hat. Sie sind im Rechtsausschuß undifferenziert abgelehnt worden. Ein kleiner Hoffnungsschimmer ist es, daß wir mit einigen Anliegen im Innenausschuß durchgedrungen sind.

Schließlich lesen wir in den allgemeinen Empfehlungen, daß Reformen notwendig seien, die „auf die Ultima-ratio-Funktion“ des Strafrechts abstellen. (D) Noch vor nicht allzu langer Zeit hätten wir hier das Schlagwort „Entkriminalisierung“ vorgefunden. Man scheut es heute wie der Teufel das Weihwasser. Dahinter dürfte die Erkenntnis stehen, daß man mit einer Aufweichung des Strafrechtsschutzes bei den Bürgerinnen und Bürgern keinen Blumentopf gewinnen kann. Ob der vorsichtigeren Terminologie bessere Einsicht zugrunde liegt, ist freilich zweifelhaft. Denn im selben Atemzug ist von einer Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung die Rede. Hier bin ich auf die Abstimmung gespannt. Denn eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung hat der Bundesrat erst im Juni 1995 abgelehnt.

Gerade unter dem Aspekt des Übermaßverbots staatlichen Strafens verdient im übrigen die Empfehlung unter Ziffer 30 zum Kinderhandel besondere Aufmerksamkeit. Sie würde zu einer unvertretbaren Ausweitung der Strafbarkeit führen. U.a. Eltern, die ihr hoffnungsvolles Tennistalent in ein „Camp“ geben und sich dadurch Aufwendungen ersparen, würden sich danach wohl strafbar machen. Ein solches Auseinanderklaffen von propagiertem Strafrechtsverständnis der derzeitigen Bundesratsmehrheit und den Realitäten ist keine Ausnahme. Ich erinnere nur an die „Zusammenhangsklausel“ zur Korruption oder an den Beschluß zum sexuellen Mißbrauch im Rahmen von Behandlungsverhältnissen.

Ich habe zuvor gesagt, die Empfehlungen bildeten nur die Spitze des Eisbergs. Ich will dies um einen

- (A) Aspekt ergänzen, der bislang noch nicht zur Sprache gekommen ist. Es handelt sich um die Frage, ob eine Harmonisierung von Strafraumen isoliert für das Strafgesetzbuch überhaupt sinnvoll angegangen werden kann. Das ist kein theoretisches Problem. Denn in der Praxis hat das sogenannte Nebenstrafrecht beträchtliche Bedeutung. Beispiele sind das Betäubungsmittelrecht, das Kriegswaffenkontroll- und das Waffengesetz. Werden nicht unweigerlich weitere Wertungswidersprüche produziert, wenn man sich auf das Kernstrafrecht beschränkt? Und tut es dem Ansehen eines Reformgesetzgebers gut, wenn ihm zu Recht vorgehalten werden kann, daß die „Harmonisierung“ nur Stückwerk ist?

Ich möchte noch auf zwei Einzelkomplexe eingehen, die mir besonders wichtig sind. Der eine ist die völlige Neugestaltung der Körperverletzungsdelikte. Sie hätte im ganzen gesehen zur Folge, daß wir weit hinter den Rechtszustand vor dem Verbrechensbekämpfungsgesetz zurückfallen würden, und zwar zum Nachteil des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit. Ich kann nicht nachvollziehen, warum eingeführte Qualifikationstatbestände, zum Großteil sogar Verbrechenstatbestände in der sogenannten „einfachen“ Körperverletzung aufgehen sollen oder sogar aufgehoben werden sollen. Wem, außer vielleicht dem Täter, könnte mit einem „Brei“ von „einfachen“ Körperverletzungen gedient sein, in den alles mögliche einfließt, von der versuchten Ohrfeige über den Messerstecher oder denjenigen, der auf sein Opfer mit einem Baseball-Schläger eindrischt, bis hin zu demjenigen, der sein Opfer „leicht“ fahrlässig zu Tode bringt? Wir stellen unser Anliegen, die Struktur der Körperverletzungsdelikte beizubehalten und lediglich punktuelle Verbesserungen vorzunehmen, in einem Landesantrag zur Abstimmung.

Ein weiterer Landesantrag betrifft den Problembereich, der im Mittelpunkt der Diskussionen steht, nämlich den schweren Raub, die schwere räuberische Erpressung und den schweren räuberischen Diebstahl. Ich halte die im Entwurf vorgeschlagene dramatische Absenkung der Strafraumen für ein verheerendes Signal der Kriminalpolitik. Auch sie läuft der Zielsetzung, den Schutz von Leib und Leben zu stärken, diametral zuwider. Wir wissen, daß etwa der „Bankräuber“ die Risiken in der Regel sorgfältig einkalkuliert. Durch die Absenkungen geriete aber der bewaffnete Banküberfall in einen Bereich, in dem man schon einmal etwas riskieren kann. Eine Zunahme der Zahl bewaffneter Raubüberfälle als Folge einer solchen Gesetzesänderung wäre das Allerletzte, was man sich wünschen könnte.

Mir ist natürlich bekannt, daß der Herr Bundesjustizminister das ganz anders sieht. Er hat gesagt, es gehe ihm gar nicht darum, den Strafraumen abzusenken. Er wolle nur eine Fehlentwicklung auffangen. Sie liege darin, daß die Gerichte in einem großen Teil der Fälle auf den minder schweren Fall des schweren Raubes ausgewichen. Dem Herrn Bundesjustizminister ist darin zuzustimmen, daß dies nicht wünschenswert ist. Aber es kann doch nicht richtig sein, daß der Gesetzgeber eine solche Entwicklung nachvollzieht und ihr noch einen zusätzlichen Schub in Richtung auf Abmilderung verleiht. Vielmehr müs-

sen deutliche Signale in entgegengesetzter Richtung gesetzt werden. (C)

Die Ausgestaltung des schweren Raubes birgt auch für sich genommen krasse Ungereimtheiten in sich. Wie will man beispielsweise erklären, daß der Räuber, der eine Handgranate oder eine mit dem Aids-Virus verseuchte Spritze verwendet, oder der Räuber, der seinem Opfer ein Messer an die Kehle setzt, nach der gesetzlichen Wertung besser wegkommen soll als derjenige, der einen Warnschuß in die Luft abgibt?

Es ist bislang auch nicht gelungen, die bestehenden Wertungswidersprüche zu den Sexualdelikten vollständig zu bereinigen. So will es mir nicht einleuchten, wie man die Vergewaltigung, bei der dem Opfer eine Schußwaffe an die Schläfe gehalten wird, als geringer wiegendes Unrecht einstufen kann als den Raub, bei dem der Täter das gleiche tut. Ich meine, daß für jede Vergewaltigung mit Waffengewalt drastische Strafschärfungen notwendig sind. Ich wundere mich sehr darüber, daß wir für unseren Vorschlag nicht die notwendigen Mehrheiten bekommen haben.

Das Vorhaben eines 6. Strafrechtsreformgesetzes erfüllt mich in vielerlei Hinsicht mit großer Sorge. Ich bin besorgt um den strafrechtlichen Schutz der Bürgerinnen und Bürger, dem einige Vorschläge in hohem Maße abträglich sind. Ich bin besorgt über die zusätzlichen Belastungen für die strafrechtliche Praxis, die der Entwurf mit sich bringen würde, wenn er auch nur annähernd so Gesetz wird, wie er jetzt aussieht. Und ich bin besorgt über die Rolle des Bundesrates. Denn bei allen politischen Meinungsverschiedenheiten hat sich der Bundesrat in der Vergangenheit stets als Fachgremium verstanden. Diesem Selbstverständnis wird er jedenfalls auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts immer weniger gerecht. Er wird von der derzeitigen Mehrheit als politisches Machtinstrument mißbraucht, und zwar auch dort, wo es um reine Fachfragen geht. Man gewinnt oftmals den Eindruck, daß im Zweifel nicht der Inhalt eines Antrags den Ausschlag für das Abstimmungsverhalten verschiedener Länder gibt, sondern seine Herkunft. Das ist ein Armutszeugnis. Ich hoffe sehr, daß die notwendigen fachlichen Diskussionen im Bundestag nachgeholt werden und daß dabei den Stimmen der Praxis die Aufmerksamkeit gewidmet wird, die uns von verschiedener Seite versprochen worden ist. „Augen zu und durch“ wäre bei einem Vorhaben dieser Tragweite für die Innere Sicherheit das schlechteste Motto, das man sich denken kann. (D)

Anlage 21

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam** (Brandenburg)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

Wir sind uns sicher darin einig, daß die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs wichtig und nachdrück-

- (A) lich zu unterstützen ist. Der vielfach veraltete Besondere Teil des Strafgesetzbuchs muß einer veränderten Wirklichkeit angepaßt werden. Hierfür müssen einmal unzeitgemäße und entbehrliche Strafvorschriften aufgehoben werden. Als das Wichtigste erscheint mir aber die seit langem geforderte Harmonisierung der Strafraumen, insbesondere die lange überfällige gesetzgeberische Entscheidung, daß den höchstpersönlichen Rechtsgütern ein größeres Gewicht beigemessen wird als den materiellen Rechtsgütern.

Ernste Bedenken habe ich aber gegen die Art und Weise, in der ein so umfangreiches Reformwerk zur Diskussion gestellt wird:

Aufgrund der kurzen Fristen für eine Stellungnahme der Länder und der umfangreichen Änderungen des ursprünglichen Referentenentwurfs konnte eine angemessene Beteiligung der in erster Linie betroffenen Justizpraxis kaum erfolgen. Ich meine, bei einer so weitreichenden Reform müssen die Justizverwaltungen der Länder und auch die Vertreter der Wissenschaft frühzeitig miteinbezogen werden, damit eine offene und eingehende Erörterung aller Fragen möglich ist. Nur so läßt sich auch die Akzeptanz derjenigen gewinnen, die schließlich das Recht anwenden und vermitteln müssen.

- (B) Auch der Umfang des Reformvorhabens erscheint mir in einigen Punkten problematisch: Der Entwurf will die Reform des Besonderen Teils soweit wie möglich abschließen. Ich meine, daß dieses Ziel durch die vorgeschlagenen Änderungen nur teilweise erreicht wird. Viele aktuelle Probleme des Besonderen Teils bleiben nach wie vor ungelöst, z. B. die vom Entwurf im wesentlichen ausgeklammerten Tötungsdelikte. Die Reformbemühungen bedürfen daher noch einer inhaltlichen Erweiterung. Notwendig erscheint mir zudem die Ergänzung einer so umfangreichen Revision der Strafraumen durch eine Modernisierung des strafrechtlichen Sanktionensystems. Denn allein durch eine isolierte Erhöhung der Strafraumen etwa im Bereich der Körperverletzungsdelikte läßt sich in der Praxis das Ziel eines effektiveren Opferschutzes nicht erreichen.

Auch wenn der Entwurf Anlaß zur Kritik gibt, möchte ich auf einige inhaltliche Schwerpunkte hinweisen, die ich besonders begrüße.

Wir alle sind uns wohl darin einig, daß eine Harmonisierung der Strafraumen heute unbedingt erforderlich ist. Höchstpersönlichen Rechtsgütern, wie den Rechtsgütern Leben und körperliche Unversehrtheit, muß ein größeres Gewicht als materiellen Rechtsgütern verliehen werden. Das geltende Recht bringt die Werteordnung des Grundgesetzes nur unzureichend zum Ausdruck, wenn beispielsweise der Diebstahl eines abgeschlossenen Fahrrades höher bestraft werden kann als eine schwere Körperverletzung.

Gerade in jüngster Zeit erleben wir eine Welle menschenverachtender Gewalt. Ich denke hierbei vor allem an die brutalen Angriffe auf ausländische Mitbürger und gewalttätige Auseinandersetzungen im Straßenverkehr aufgrund nichtiger Anlässe. Die Hemmschwelle für den Einsatz lebensgefährlicher

- roher Gewalt ist vielfach gesunken. Mir scheint daher die Erhöhung der Strafraumen gerade bei Angriffen gegen die körperliche Unversehrtheit grundsätzlich richtig. Der Strafgesetzgeber setzt hierdurch nicht nur ein Signal für die Öffentlichkeit, daß er nicht gewillt ist, diese Straftaten hinzunehmen oder nachsichtig zu behandeln. Es muß auch der hohe Rang der körperlichen Unversehrtheit im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung nachdrücklich verankert werden. (C)

Der Entwurf erscheint mir in dieser Hinsicht jedoch noch verbesserungsbedürftig:

Zum einen wird teilweise durch die Neufassung der Körperverletzungsdelikte eine Einschränkung der Strafbarkeit im Vergleich zum geltenden Recht erreicht. Hier sind noch Korrekturen im einzelnen notwendig, um das begrüßenswerte Anliegen der Reform nachhaltiger zum Ausdruck zu bringen.

- Zum anderen empfinde ich es als unbefriedigend, daß ein wichtiger Bereich von dem angestrebten höheren Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ausgenommen werden soll: der Straßenverkehr. Gerade hier ist es angesichts der Gefahren durch rücksichtslose Raser oder betrunkene Verkehrsteilnehmer geboten, die leichtfertige Verursachung schwerer Gesundheitsschäden oder des Todes als besonders strafwürdig zu kennzeichnen und entsprechend zu ahnden. Ähnlich verhält es sich mit Angriffen auf Kraftfahrer etwa durch Steinwürfe von Autobahnbrücken oder mit Straftaten gegen Bahnstrecken, wenn hierdurch Menschen ernsthaft zu Schaden kommen. Wenn wir es ernst meinen mit der Höherbewertung höchstpersönlicher Rechtsgüter und einem effektiven Schutz von Leib und Leben, müssen wir diesem Bereich auch besondere Aufmerksamkeit widmen. (D)

Notwendig erscheint mir auch eine Neubewertung alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, wenn es hierdurch zu Gefahren für Leib und Leben anderer Menschen kommt. In solchen Fällen ist, denke ich, ein Strafraumen wie für Diebstahl oder Urkundenfälschung nicht nur dann angebracht, wenn der Täter vorsätzlich handelt. Angesichts der bekannten Auswirkungen und Gefahren des Alkohols kann eine behutsame Erhöhung des Strafraumens für die leichtfertig herbeigeführte Fahruntüchtigkeit das Anliegen des Entwurfs wirkungsvoll unterstützen.

Der in dem Entwurf eingeschlagene Weg sollte aus meiner Sicht auch bei den neu gefaßten gemeingefährlichen Delikten konsequent weitergegangen werden. Auch dort scheint es mir richtig, bei allen und nicht nur bei einzelnen Delikten die Verursachung des Todes oder schwerer Gesundheitsschäden als besonders schweres Unrecht zu kennzeichnen.

Andererseits erfordert eine wirkliche Strafraumenharmonisierung aber nicht nur die Heraufsetzung von Strafraumen, sondern teilweise auch ihre Herabstufung. Der Entwurf weist hier mit der differenzierten Abstufung des Unrechts etwa beim schweren Raub den richtigen Weg. Bedauerlich finde ich allerdings, daß eine große Anzahl von ursprünglich im

- (A) Referentenentwurf vorgesehenen differenzierten Absenkungen der Strafdrohung im Regierungsentwurf zurückgenommen wurde.

Mir scheint im übrigen der Prüfungsbedarf gerade hinsichtlich der Harmonisierung der Strafraumen für Eigentums- und Vermögensdelikte noch nicht ausgeschöpft zu sein. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf die Folgen, die solche Delikte im Sanktionenbereich nach sich ziehen können. Wer immer nur mit der unerwünschten Signalwirkung von Strafsenkungen argumentiert, strebt letztlich allein Strafschärfungen an.

Ausdrücklich möchte ich einen weiteren Schwerpunkt des Entwurfs begrüßen: die Erweiterung der Regelbeispieltechnik anstelle abschließender Qualifikationstatbestände. Da diese Strafzumessungsgründe keinen abschließenden Katalog darstellen, wird dem Richter eine umfassende Bewertung aller unrechtsrelevanten Umstände in ausgeprägterem Maße als bislang eröffnet. Dadurch kann er dem Einzelfall vielfach besser gerecht werden, als dies heute möglich ist. Zugleich erhöht sich aber auch die Verantwortung des Richters. Er kann vom Gesetzgeber nicht bedachte Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe in die Strafzumessung einfließen lassen. Die Ausweitung dieser in der modernen Strafgesetzgebung bevorzugten Technik wird durch die richterliche und staatsanwaltschaftliche Praxis des Landes Brandenburg deshalb uneingeschränkt begrüßt.

- (B) Der Entwurf ersetzt zudem eine Reihe von unbekannten schweren Fällen, etwa bei der Nötigung oder dem Betrug, durch die konkrete Aufzählung von Tatbeständen, bei denen ein besonders schwerer Fall in der Regel vorliegt. Ich denke, der eingeschlagene Weg ist richtig. Es sollte deshalb bei jedem Straftatbestand eingehender als bisher geprüft werden, ob die vom Entwurf angestrebte Vereinheitlichung des Deliktsaufbaus im bisherigen Umfang ausreichend ist oder noch der Vertiefung bedarf.

Nachdrücklich befürworte ich die breite Einführung des Merkmals der Leichtfertigkeit anstelle bloßer Fahrlässigkeit. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen eine besonders schwere Strafe an den Eintritt des Todes des Opfers geknüpft wird. Es entspricht einer alten rechtspolitischen Forderung, geringfügig fahrlässiges Verhalten minder schwer zu bewerten. Nicht jede Form der Fahrlässigkeit kann bei vielen Tatbeständen den oft gewichtigen Schuldvorwurf gleichermaßen rechtfertigen. Das Strafrecht hat sich gerade hier auf Fälle grober Nachlässigkeit zu beschränken, damit nicht jede geringfügige Unachtsamkeit sogleich mit erhöhter Kriminalstrafe geahndet werden muß. Diese vorsichtigen Einschränkungen der Strafbarkeit gehören notwendig in den Zusammenhang einer Strafraumenharmonisierung. Die Höherbewertung des Unrechts gegenüber höchstpersönlichen Rechtsgütern erscheint in vielen Fällen erst dann überzeugend, wenn im Gegenzug auch die Anforderungen an die persönliche Vorwerfbarkeit moderat erhöht werden. Bei dem von einigen geforderten generellen Verzicht auf das Merkmal der Leichtfertigkeit zugunsten einfacher Fahrlässigkeit

müßten auch die betroffenen Strafraumen im Hinblick auf das Gesamtkonzept neu überdacht werden. Sonst bliebe von den differenzierten Unrechtsbewertungen des Entwurfs vielfach allein die Erhöhung bestimmter Strafen übrig. Ich meine dagegen, der Reformentwurf sollte gerade in diesem Punkt nachdrücklich unterstützt werden.

Die notwendige Reform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches muß vorangebracht werden. Der Entwurf der Bundesregierung bietet hierfür – bei aller Kritik im einzelnen – eine tragfähige Grundlage. Wir sollten uns diesem wichtigen rechtspolitischen Vorhaben nicht verschließen, sondern durch konstruktive Kritik auf eine Verbesserung einzelner Punkte drängen. Nur dann werden wir unserer Verantwortung gegenüber den Opfern, aber auch gegenüber den Tätern von Straftaten gerecht. Kriminalpolitik kann heute nicht heißen, nur einseitig Strafraumen zu erhöhen. Wir müssen im Rahmen der Werteordnung unseres Grundgesetzes zu einer differenzierten Gewichtung der verschiedenen Straftaten kommen. Diesem Ziel dienen die Empfehlungen der Ausschüsse. Ich bitte Sie daher um Zustimmung hierzu.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister **Anton Pfeifer (BK)**
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Vor Ihnen liegt der Kernbestandteil der größten **Strafrechtsreform** seit über 20 Jahren.

I.

Ich habe zwar Verständnis dafür, daß der Rechtsausschuß weitere, über diesen Gesetzentwurf hinausgehende Verbesserungen, z.B. im strafrechtlichen Sanktionensystem, anmahnt. Mehr als eine seit Jahrzehnten überfällige Strafrechtsreform werden wir in dieser Legislaturperiode aber nicht mehr ins Gesetzblatt bringen. In der nächsten Legislaturperiode geht es weiter. Rom wurde auch nicht an einem Tag gebaut.

II.

Der Ausgangspunkt der vor Ihnen liegenden Reform ist bekannt: Das Strafgesetzbuch atmet in seinen Grundzügen noch den Geist des letzten Jahrhunderts, indem es höchstpersönliche gegenüber materiellen Rechtsgütern unterbewertet.

Durch eine umfassende Strafraumenharmonisierung wird Justitias Waage wieder ins Gleichgewicht gebracht.

- (A) Die Strafraumen bei Taten gegen Leib, Leben oder sexuelle Selbstbestimmung werden zum Teil deutlich angehoben, bei Taten gegen materielle Rechtsgüter oder die Sicherheit des Rechtsverkehrs dagegen moderat abgesenkt. Nur so können wir deutlich machen, daß wir im sexuellen Mißbrauch von Kindern ein größeres Unrecht sehen als in schweren Fällen der Urkundenfälschung.

III.

Bevor ich auf einzelne Punkte eingehe, möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, daß die Zielsetzung des Entwurfs und seine zentralen Regelungsvorschläge in den Ausschlußberatungen Zustimmung gefunden haben.

Besonders hervorzuheben ist nach der bisherigen – auch öffentlichen – Diskussion die klare Mehrheit, mit der der Rechtsausschuß meinen Vorschlag einer differenzierenden Behandlung der einzelnen Fälle des schweren Raubes gemäß § 250 StGB bestätigt hat. Er wird also ganz offenbar nicht im Sinne einer Strafmilderung für schwere Raubtaten mißverstanden. Vielmehr sieht der Rechtsausschuß diesen Vorschlag wie die Bundesregierung als die Reaktion des Gesetzgebers auf die Diskrepanz von Normtext und richterlicher Spruchpraxis.

Im übrigen darf ich Ihnen versichern, daß ich viele Ausschlußempfehlungen als wertvolle Anregungen betrachte.

- (B) Dies gilt für die inhaltlichen Grundsatzfragen zur Verwendung der Regelbeispieltechnik und zu den subjektiven Anforderungen bei Todeserfolgsqualifikationen ebenso wie für die Bitte, die Vorschläge zur geschlechtsneutralen Formulierung nochmals zu überprüfen.

Auch die Ausschlußempfehlungen zur gefährlichen Körperverletzung sind Anlaß, die im Entwurf vorgeschlagene Neugestaltung der gefährlichen Körperverletzung nochmals einer Prüfung zu unterziehen.

Diese und andere Regelungsvorschläge werden aufgrund Ihrer heute zu erwartenden Beschlüsse im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachzubessern sein.

Die Bundesregierung hat somit wieder einmal allen Grund, dem Bundesrat für seine gründliche Arbeit zu danken.

IV.

Dies gilt um so mehr im Hinblick darauf, daß die Länder unter erheblichem Zeitdruck standen. Gestatten Sie mir hierzu einige erklärende Worte.

In meinem Hause waren die Vorarbeiten zu diesem Gesetz bereits abgeschlossen, als im letzten Jahr eine Reihe fürchterlicher Fälle sexuellen Kindesmißbrauchs die Öffentlichkeit erschütterten. Sie belegten nachdrücklich die Dringlichkeit einer Aufwertung höchstpersönlicher Rechtsgüter im Strafrecht. Sie ließen in der politischen Diskussion aber auch die Idee entstehen, mit der Neugestaltung der Sexualdelikte ein zentrales Element des Gesamtentwurfs vorzuziehen. Um dies zu verhindern, mußte ich die

(C) Strafraumenharmonisierung insgesamt so schnell wie möglich in das Gesetzgebungsverfahren einbringen. Ich bedauere den hierbei entstandenen Eindruck, daß die Beteiligung der Länder zu kurz gekommen sei. Die Bundesregierung mißt nämlich den Stellungnahmen der Länder und damit der justiziellen Praxis gerade bei einem so bedeutsamen Reformvorhaben große Bedeutung zu.

Ich mußte dies aber in Kauf nehmen, damit Ihnen mit dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts heute ein in sich geschlossenes Gesamtkonzept vorliegt.

V.

Ich möchte Ihnen nochmals versichern, daß die Bundesregierung Ihre Anregungen sehr ernst nehmen wird. Sie werden zusammen mit unserer Gegenäußerung eine hervorragende Grundlage für die weiteren Beratungen bilden.

Anlage 23

Erklärung

von Minister **Dr. Peter Fischer** (Niedersachsen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

(D) Mit dem vorliegenden Entwurf eines **Postgesetzes** will die Bundesregierung nach einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für die Telekommunikationsmärkte nunmehr auch die Märkte des Postwesens für den Wettbewerb öffnen. Sie will damit sowohl entsprechenden Vorgaben auf EU-Ebene nachkommen als auch der Tatsache Rechnung tragen, daß bei der Postreform II die für das Postwesen geltenden Regelungen bis zum 31. Dezember 1997 befristet wurden. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die angestrebte Öffnung der Postmärkte. Wir alle sind uns sicherlich darin einig, daß der Wettbewerb am besten dazu geeignet ist, Wachstums- und Innovationspotentiale auszunutzen sowie eine kostengünstige und kundenorientierte Leistungserbringung zu erreichen. Wenn es jedoch darum geht, ein jahrhundertealtes Monopol abzuschaffen und die Märkte in diesem Bereich zu öffnen, bedarf es besonderer Vorsicht. Es reicht sicher nicht aus, lediglich das Monopol aufzuheben und darauf zu hoffen, daß der freie Wettbewerb allein eine flächendeckende Versorgung zu erschwinglichen Preisen sichern könne.

Anders als bei der Versorgung mit den meisten anderen Gütern, die wir zum Leben brauchen, trägt bei der Versorgung mit Postdienstleistungen der Staat eine besondere Verantwortung. Dies folgt aus Artikel 87f des Grundgesetzes, der den Bund verpflichtet, im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Dies bedeutet, daß sich der Bund hier nicht zurücklehnen und auf die Kräfte des Marktes vertrauen darf. Er muß vielmehr einen Rechts- und Regulierungsrahmen schaffen, der bei der Marköffnung und der Installierung von Wettbewerb jegliches

- (A) Risiko für eine Sicherung der Infrastruktur in diesem Bereich vermieden. Dieser Verpflichtung ist die Bundesregierung mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes nicht nachgekommen.

Der Universaldienst, wie er in diesem Gesetzentwurf beschrieben wird, wird der vom Grundgesetz aufgestellten Forderung nach Gewährleistung von flächendeckend angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen nicht gerecht.

Nach unserer Überzeugung muß er sich auf alle Leistungen erstrecken, die heute Monopol- und Pflichtleistungen sind, d. h., er muß u. a. auch die Beförderung sogenannter „Schalterpakete“ umfassen. Darüber hinaus muß auch die Dichte des Poststellennetzes, die ein wichtiges Kriterium für die Qualität der Dienstleistung ist, Regelungsinhalt der zu erlassenden Universaldienstverordnung sein. Es ist überhaupt nicht einzusehen, aus welchem Grund die Bundesregierung, die sich dann, wenn es ihr in das Konzept paßt, immer auf entsprechende Vorgaben der EU beruft, in diesem Fall weit hinter den entsprechenden EU-Regelungen für die Reichweite eines Universaldienstes zurückbleibt.

- (B) Daß auch die Bundesregierung berechnete Zweifel daran hat, ob der Wettbewerb die vom Grundgesetz vorgegebenen Ziele sichern kann, ergibt sich daraus, daß sie über die Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG das Monopol zumindest in einem Kernbereich nach wie vor bestehen läßt. Der Bundesrat teilt diese Zweifel an der Funktionsfähigkeit eines freien Postmarktes zur Sicherung einer flächendeckenden Infrastruktur. Unverständlich ist es mir aus diesem Grunde, wie die Bundesregierung zu der Gewißheit kommt, daß in fünf Jahren der Markt so weit entwickelt sein wird, daß ein Universaldienst, der diesen Namen wirklich verdient, von einem oder mehreren Anbietern allein zu Marktpreisen finanziert werden kann und dadurch die Einräumung einer Exklusivlizenz zu seiner Finanzierung überflüssig wird. Kein Mensch kann zur Zeit sagen, wie sich in den nächsten Jahren die Postmärkte entwickeln werden. Die Mehrheit der Länder im Bundesrat ist deshalb nicht bereit, jetzt schon ein festes Datum für das Auslaufen einer Exklusivlizenz zu akzeptieren und damit das Risiko einzugehen, daß die Sicherung einer flächendeckenden Infrastruktur erheblich gefährdet werden könnte.

Vielmehr sollte regelmäßig überprüft werden, ob und in welchem Ausmaß die Einräumung einer Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG zur Sicherung der Infrastruktur erforderlich sein wird. Je schneller die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Exklusivlizenz geschaffen werden, desto besser ist es. Angesichts der Bedeutung, die eine Versorgung mit Postdienstleistungen für die Sicherung der Infrastruktur insbesondere auch in strukturschwachen Räumen hat, wäre es jedoch unverantwortlich, einem Gesetz, das insoweit allein auf dem „Prinzip Hoffnung“ aufbaut, zuzustimmen.

Ich will noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen, den die Länder in ihrer großen Mehrheit nicht akzeptieren können:

- (C) Gegen den ursprünglichen Willen des Bundespostministers hat die Bundesregierung nunmehr die Beförderung von Info-Post gänzlich aus der Lizenzierungspflicht herausgenommen. Durch die damit eröffneten Mißbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten für Wettbewerber hat sie die Möglichkeit für die Deutsche Post AG, eine flächendeckende Versorgung mit Universaldienstleistungen im Postbereich aus den Einnahmen der Exklusivlizenz zu sichern, erheblich eingeschränkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dieser Universaldienst, wie ich soeben ausgeführt habe, umfangreicher ist und sein muß, als es der Regierungsentwurf vorsieht. Um den Universaldienst zu sichern, bedarf es vielmehr – zumindest in den nächsten Jahren – einer Exklusivlizenz, die die Beförderung sowohl von Briefen als auch von Info-Post umfaßt, wobei aus Praktikabilitätsgründen die Gewichtsgrenze einheitlich festgelegt werden sollte. Eine solche einheitliche Gewichtsgrenze kann wegen der schon erfolgten Marköffnung bei der Info-Post allerdings nicht höher als bei 100 Gramm liegen.

- (D) Wegen der langandauernden Streitereien innerhalb der Koalition hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf erst mit mehr als halbjähriger Verspätung vorgelegt. Bedauerlicherweise werden aus diesem Grunde die Beratungen, die erst nach der Sommerpause beginnen können, unter erheblichen Zeitdruck geraten. Erfahrungsgemäß ist dies der Qualität der Gesetzgebungsarbeit nicht gerade zuträglich. Fatal wäre es jedoch, wenn aus diesem Grunde das Gesetzgebungsverfahren nicht mehr pünktlich bis zum Ende dieses Jahres abgeschlossen werden könnte.

An einem Zustand eines unregelmäßig freien Marktes mit einem faktischen und praktisch nicht zu kontrollierenden Monopol kann letztlich niemandem gelegen sein. Wir alle sollten uns deshalb darum bemühen, nach der Sommerpause möglichst rasch zu einem Konsens zu finden, damit die Signale für eine geordnete Öffnung der Post- und Telekommunikationsmärkte möglichst bald auf Grün gestellt werden können.

Anlage 24

Erklärung

von Staatsminister **Gerhard Bökel** (Hessen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Nach dem Poststrukturgesetz von 1989, dem Postneuordnungsgesetz von 1994 und dem Telekommunikationsgesetz von 1996 bildet der Entwurf des neuen **Postgesetzes** die vierte und nunmehr letzte Stufe der Postreform. Ziel des neuen Gesetzes ist es, den Wettbewerb von Postdienstleistungen zu ermöglichen, die rechtliche Monopolstellung der Deutschen Post AG einzuschränken und später aufzuheben sowie die Grundversorgung mit Postdienstleistungen sicherzustellen.

- (A) Nicht nur der Gesetzentwurf, sondern auch die Empfehlungen der beratenden Ausschüsse gehen davon aus, daß die dem bisherigen Ordnungsrahmen im Postwesen zugrunde liegende Vorstellung, Infrastruktursicherung schließe Wettbewerb von vornherein aus, überholt ist. Das Grundgesetz enthält seit der Neufassung des Artikels 87f lediglich eine Verpflichtung des Bundes, „im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen“ zu gewährleisten, schreibt aber eine Monopolorganisation, die diese Dienstleistungen erbringen muß, nicht mehr vor. Im Einklang mit dieser Bestimmung gehen die Empfehlungen der Ausschüsse für unsere heutige Sitzung daher von der Notwendigkeit aus, auch den Postdienst dem Wettbewerb zu öffnen. Bundesregierung und Bundesrat finden insoweit in den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Postreform eine gemeinsame Grundlage.

Während aber die Bundesregierung daran festhält, daß die Marktgesetze das Dienstleistungsangebot nach Leistung und Preis von vornherein optimieren, gehen die Ausschußempfehlungen vom Leitbild eines regulierten Wettbewerbs aus, der dem Staat die Möglichkeit gibt, der Deutschen Post AG eine optimale Grundversorgung verpflichtend vorzuschreiben und die Finanzierung dieser Leistungen durch ein vorbehaltenes lukratives Marktsegment sicherzustellen.

- (B) Der Unterschied in diesen Konzeptionen betrifft vor allem den Universaldienst, d. h. die postalische Grundversorgung. Ebenso wie beim Telekommunikationsgesetz ist beim Postgesetz die Markttöffnung für die Länder nur bei einem Universaldienst auf hohem Niveau hinnehmbar. Es ist daher kein Zufall, daß ein Großteil der Ausschußempfehlungen die Regelungen des Gesetzentwurfs zum Universaldienst betreffen. Gefordert wird ein hochwertiger Universaldienst, der neben den bisherigen Monopol- und Pflichtleistungen auch infrastrukturell bedeutsame Leistungen im Bereich des Filial-, Annahme- und Zustellnetzes umfassen soll. Das Prinzip der Tarifeinheit im Raum soll auch für diese Leistungen gelten. Die Ausschußempfehlungen lehnen daher die Beschränkung der Grundversorgung auf lizenzpflichtige Postdienstleistungen ebenso ab wie die Vorgabe, daß für sie eine „allgemeine Nachfrage am Markt“ bestehen müsse. Mit Recht fordern die Ausschüsse ferner, daß die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf der zu erlassenden Universaldienstverordnung rechtzeitig vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens vorlegt. Die Regelungen des Inhalts und des Umfangs der Grundversorgung können sinnvoll nur in gemeinsamer Beratung von Gesetzentwurf und Verordnung erörtert werden.

Die Aufrechterhaltung eines Universaldienstes auf hohem Niveau muß auch in finanzieller Hinsicht sichergestellt sein. Daher soll nach dem Regierungsentwurf der Deutschen Post AG bis zum 31. Dezember 2002 das ausschließliche Recht gegeben werden, Briefsendungen, deren Einzelgewicht weniger als 100 Gramm beträgt, zu befördern. Der Umfang der Exklusivlizenz reicht aber nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn man die Aufrechterhaltung ei-

- nes Filial- und Zustellungsnetzes zum Universaldienst rechnet. Mit den Empfehlungen der Ausschüsse halte ich es nicht für hinnehmbar, lukrative Marktbereiche, wie adressierte Massensendungen unter 100 Gramm, von der Exklusivlizenz auszuschließen. Ich halte es vielmehr für notwendig, daß die Beförderung der Info-Post unter 100 Gramm auch weiterhin im Monopolbereich der Deutschen Post AG bleibt. (C)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der Exklusivlizenz bis zum Jahre 2002 beruht auf rein spekulativen Erwägungen. Der Gedanke, bis zu dieser Frist sei der notwendige Strukturwandel bewältigt, drückt lediglich eine Hoffnung aus, keine durch Erfahrung erhärtete Auffassung. Ich halte es nicht für verantwortbar, die Finanzierung des Universaldienstes auf vage Prognosen zu gründen und damit den verfassungsrechtlichen Auftrag zu gefährden. Von einer „Gewährleistung“ eines ausreichenden Dienstleistungsangebotes, von dem das Grundgesetz ausgeht, kann bei diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht die Rede sein. Es ist ein Fehler, die Beendigung der Exklusivlizenz schon jetzt festzulegen. Gegenwärtig ist überhaupt nicht absehbar, wie lange und in welchem Umfang die Exklusivlizenz zur Sicherung des Universaldienstes und zur Finanzierung der besonderen Lasten der deutschen Post erforderlich ist. Statt der Festlegung eines Datums schlagen die Ausschüsse eine regelmäßige Prüfung vor, ob die Bedingungen erfüllt sind, die Exklusivlizenz zu ändern oder aufzuheben. Ich halte dies für den vernünftigeren Weg.

- (D) Ungeachtet der Übereinstimmung im Grundsatz zeigen sich doch bemerkenswerte Differenzen zwischen der Position der Bundesregierung, die im Gesetzentwurf ihren Ausdruck findet, und den Empfehlungen der Ausschüsse. Ich bin davon überzeugt, daß diese Unterschiede im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens überbrückt werden können und ein vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gemeinsam getragenes Reformwerk zustande kommt. Voraussetzung ist der Wille zum Kompromiß im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Die Ausschußempfehlungen zeigen die Bereitschaft der Landesregierungen, an einem Postgesetz mitzuwirken, das den Infrastrukturauftrag sichert und den besonderen finanziellen Belastungen der deutschen Post gerecht wird.

Anlage 25

Erklärung

von Staatsminister **Anton Pfeiffer** (BK)
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Paul Laufs (BMPT) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nachdem im letzten Jahr das Telekommunikationsgesetz in Kraft getreten ist, sind nun auch im Postmarkt die Weichen für mehr Wettbewerb zu stellen.

- (A) Dies ist erforderlich, um ein marktgerechtes vielfältiges Angebot neuer und verbesserter Postdienstleistungen für unsere Volkswirtschaft zu ermöglichen und den Postsektor angesichts zunehmender Substitutionskonkurrenz – ich verweise hier nur auf Telefax oder E-Mail – auf Dauer wirtschaftlich überlebensfähig zu erhalten.

Das derzeit geltende **Postgesetz** und mit ihm das Postmonopol treten am 31. Dezember 1997 außer Kraft. Wir brauchen daher eine Nachfolgeregelung zum 1. Januar 1998. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllen wir den Auftrag des Artikels 87f Grundgesetz, auch den Postbereich zu liberalisieren und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit der Entwicklung auf europäischer Ebene voll kompatibel. Der Postministerrat hat am 18. Dezember 1996 entschieden, daß auf EU-Ebene ab 2003 die Postmonopole spürbar verkleinert werden. Denn nur so ist der politisch angestrebte europäische Binnenmarkt für Postdienste zu verwirklichen. Im Richtlinienentwurf der Europäischen Gemeinschaft wird im übrigen deutlich darauf hingewiesen, daß die Grenzen des sogenannten reservierbaren Bereichs auf EU-Ebene lediglich eine Obergrenze für die nationalen Monopole darstellen.

- (B) Mit der im Gesetzentwurf angelegten stufenweisen Markttöffnung wird das Verbraucherinteresse – stärker als dies in der Monopolwelt üblich war – in den Mittelpunkt des unternehmerischen Handelns auch der Deutschen Post AG treten. Ich rechne mit einer verbesserten Dienstleistungsqualität, einer erhöhten Kundenfreundlichkeit und insbesondere mit dem Aufkommen neuer Dienstleistungen, die der bisherige Monopolist nicht angeboten hat.

Darüber hinaus erwarte ich zumindest mittelfristig reale Preissenkungen, aber auch positive Beschäftigungseffekte im Postsektor insgesamt. Durch die Markttöffnung können die jetzt schon notwendigen und bereits in vollem Umfang eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen in beschäftigungspolitischer Hinsicht zumindest teilweise aufgefangen werden. Im Bereich der Kurier-, Express- und Paketdienste arbeiten nach jüngsten Schätzungen bereits heute etwa 100 000 Menschen im Wettbewerb mit der Deutschen Post AG.

Lassen Sie mich nun einige Kernpunkte des Gesetzentwurfs ansprechen:

- Der Gesetzentwurf sieht vor, grundsätzlich jedermann die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen zu gestatten, vorausgesetzt er besitzt hierzu eine Lizenz. Diese erhält jeder, der über die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit verfügt.
- Alle Lizenznehmer haben zu der in Artikel 87f Grundgesetz vorgesehenen Grundversorgung mit Postdienstleistungen direkt oder über ein Umlageverfahren beizutragen. Die Grundversorgung wird im Rahmen einer Rechtsverordnung konkretisiert, der sowohl Bundestag als auch Bundesrat zustimmen müssen. Es ist geplant, den Umfang der

Grundversorgung an den heutigen Infrastrukturleistungen der Deutschen Post AG auszurichten und die entsprechenden Qualitätsvorgaben an den Bestimmungen der gegenwärtig gültigen Post-Kundenschutzverordnung zu orientieren. (C)

- Damit sich rasch wettbewerbliche Strukturen entwickeln können, enthält der Gesetzentwurf spezielle Regulierungsvorschriften, die sicherstellen, daß marktbeherrschende Unternehmen ihre Marktstellung gegenüber Kunden und Wettbewerbern nicht in mißbräuchlicher Weise ausnutzen.

Entgelte für Briefbeförderungsleistungen, die ein marktbeherrschendes Unternehmen erbringt, werden zukünftig von der neu zu schaffenden Regulierungsbehörde genehmigt.

Marktbeherrschende Unternehmen müssen Wettbewerbern, sofern diese nicht selbst marktbeherrschend sind, den Zugang zu ihrem Beförderungsnetz ermöglichen, wenn anderenfalls die Entstehung von Wettbewerb verhindert würde. Wir sprechen hier von einem offenen Netzzugang.

Wie Sie wissen, wurde der Post- und Telekommunikationsmarkt seit 1989 einem schrittweisen Wandlungsprozeß unterworfen. Aus Verwaltungen mit zum Teil hoheitlichen Aufgaben wurden in nur gut fünf Jahren Aktiengesellschaften, die sich in erster Linie an betriebswirtschaftlichen Kriterien zu orientieren haben.

- Für die betroffenen Unternehmen und deren Mitarbeiter, aber auch für die Öffentlichkeit sind dies tiefgreifende Strukturänderungen, die es erst einmal zu bewältigen gilt. (D)

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf mittelfristig noch bestehende Altlasten der Deutschen Post AG haben wir im Postgesetzentwurf die Vergabe einer bis Ende 2002 befristeten Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG vorgesehen. Eine noch weitere Ausdehnung der Exklusivlizenz wäre mit Artikel 143b Grundgesetz nicht vereinbar, der die Verleihung ausschließlicher Rechte an die Deutsche Post AG nur für eine Übergangszeit zuläßt. Wir müssen uns insbesondere auch vor Augen führen, daß die Exklusivlizenz, die heute nicht mehr dem Staat, sondern einer Aktiengesellschaft – also einem Privatrechtssubjekt – zusteht, einen ganz erheblichen Eingriff in die durch Artikel 12 des Grundgesetzes gewährleistete Gewerbe- und Berufsfreiheit darstellt. Die Exklusivlizenz muß daher in ihrem Umfang, vor allem aber in zeitlicher Hinsicht begrenzt sein. Ich darf daran erinnern, daß Artikel 87f des Grundgesetzes vorsieht, daß Postdienstleistungen sowohl durch das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost, also die Deutsche Post AG, als auch durch – wie es wörtlich heißt – „andere private Anbieter“ erbracht werden.

Das bedeutet, daß ab 1. Januar 1998 zunächst der heute noch im Monopol befindliche Teil des Infopostmarktes sowie die sogenannten Dokumentenaustauschdienste liberalisiert werden. Darüber hinaus wird die Beförderung normaler Briefsendungen, deren Gewicht mindestens 100 Gramm oder deren Preis mindestens 5,50 DM beträgt, ab Anfang näch-

- (A) sten Jahres für den lizenzierten Wettbewerb geöffnet. Ab 2003 soll das über 100jährige Postmonopol gänzlich beseitigt sein.

Ich bin davon überzeugt, daß das Management der Deutschen Post AG erfolgreich dafür Sorge tragen wird, daß sich das Unternehmen im Wettbewerb behauptet. Die Liberalisierung im Bereich Infopost hat das bereits bewiesen. Auch Erfahrungen im Ausland haben gezeigt, daß Befürchtungen, der frühere Monopolist werde dem Wettbewerb nicht gewachsen sein, unbegründet sind.

Zudem würde der Verzicht auf einen Endtermin beim Postmonopol die für eine Marktbetätigung unerläßliche Planungssicherheit beeinträchtigen und infolgedessen Investitionstätigkeit und Beschäftigungsentwicklung negativ beeinflussen. Der für die Jahrtausendwende geplante Börsengang der Deutschen Post AG würde hierdurch in Frage gestellt, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

Ich bin mir der Tatsache bewußt, daß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch manche Hürde zu überwinden sein wird. Ich bin aber davon überzeugt, daß das Gesetz letzten Endes auch bei Ihnen im wesentlichen Zustimmung finden wird und wir damit, soweit es den Postsektor betrifft, eine für den Standort Deutschland zukunftsweisende Perspektive eröffnen werden.

- (B) **Anlage 26**

Erklärung

von Minister **Dr. Peter Fischer** (Niedersachsen)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Niedersachsen ist das Land des Automobils. Viele Menschen arbeiten in der Automobilindustrie. Die umweltverträgliche Weiterentwicklung dieses Industriezweiges liegt deshalb im Interesse unseres Landes.

Mit der Altauto-Verordnung werden die Rahmenbedingungen für eine konstruktive Zusammenarbeit der Hersteller und Importeure mit einer überwiegend mittelständisch geprägten Recycling-Wirtschaft und dem Kfz-Gewerbe geschaffen.

Es ist lange über die Verordnung zur **Entsorgung von Altautos** und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften diskutiert worden. Heute können wir einen Schlußstrich ziehen. Wir haben zugleich die Chance, einen neuen Ansatz in der Umweltpolitik zu verwirklichen.

Dieser Ansatz beruht erstmals auf einer Kombination aus einer freiwilligen Selbstverpflichtung und einer flankierenden Altauto-Verordnung. Ich weiß, daß es insbesondere aus dem Umweltbereich durchaus ernstzunehmende kritische Stimmen zu diesem Modell gibt. Dennoch begrüße ich aus wirtschaftspolitischer Sicht diesen Weg. Er bietet die Möglichkeit, daß die Wirtschaft möglichst viel in eigener Verant-

wortung regeln kann und der Staat die dafür erforderlichen flankierenden Maßnahmen schafft. (C)

Auf diese Weise wird es möglich, den Abfallstrom der Altautos in geordnete Bahnen zu lenken und damit auch den Umweltschutz ein gutes Stück voranzubringen.

Durch den ordnungsrechtlichen Rahmen für die Altauto-Entsorgung wird sichergestellt, daß Altautos nur in geeignete, technisch gut ausgestattete und zertifizierte Betriebe gelangen. „Schwarze Schafe“ bei der Entsorgung werden nicht mehr geduldet.

Die in der ARGE Altauto zusammengeschlossenen Verbände stehen in der Pflicht. Sie müssen sicherstellen, daß

- die kartellrechtlichen Probleme gelöst sind,
- die vereinbarten Verwertungsquoten bis 2002 und 2015 erreicht werden und
- die Kraftfahrzeuge künftig umweltgerecht entsorgt werden. Das ist eine gewaltige Aufgabe. Zur Zeit befinden sich nämlich allein in Deutschland 40 Millionen Kraftfahrzeuge im Umlauf. Entscheidend ist dabei, daß Stoffkreisläufe in großem Umfang geschlossen werden.

In der Frage des Verwertungsnachweises ist es dem Verkehrsausschuß gelungen, einen Kompromiß zu erzielen. Durch die vorgeschlagene Lösung werden die Verkehrsbehörden nicht überlastet. Zugleich wird sichergestellt, daß ein fehlender Nachweis der Verwertung bzw. des Verbleibs eines Altautos mit beträchtlichen Bußgeldern geahndet werden kann. Die Zahl der wild abgestellten schrottreifen Autos wird dadurch deutlich zurückgehen. Die Kommunen werden auf diesem Wege finanziell entlastet. (D)

Die Bundesländer haben sich im Wirtschaftsausschuß einstimmig für die Vorlage ausgesprochen. Die Wirtschaftsverbände haben überwiegend positiv dazu Stellung genommen. Auch der Umweltausschuß hat sich im Grundsatz für diese Verordnung ausgesprochen. Sie kann also heute verabschiedet werden.

Wir haben in Niedersachsen die Frage der vom Umweltausschuß vorgeschlagenen ordnungsrechtlichen Regelung der Rücknahmeverpflichtung intensiv diskutiert. Wir sind aber insbesondere aus wirtschaftspolitischen Erwägungen der Auffassung, daß diese Rücknahmeverpflichtung die ausgehandelte Grundkonzeption von „Freiwilliger Selbstverpflichtung“ und Altauto-Verordnung gefährdet hätte. Daher sprechen wir uns dagegen aus. Auch eine Vertagung lehnen wir ab, weil die Wirtschaft sehr schnell klare und verlässliche Rahmenbedingungen in der Altauto-Entsorgung braucht.

Es ist selbstverständlich, daß wir genau beobachten werden, was durch die freiwillige Selbstverpflichtung erreicht wird. Wir sind uns darin einig, daß neben den in der „Freiwilligen Selbstverpflichtung“ genannten Zielen auf drei Punkte besonderes Augenmerk gelegt werden muß:

1. Der Wettbewerb um langlebige Autos darf nicht behindert werden.

- (A) 2. Es dürfen keine monopolartigen Strukturen bei der Altauto-Entsorgung entstehen.

3. Die betroffene Wirtschaft muß das Problem der Shredderleichtfraktion lösen.

Einheitliche Regelungen für die Zertifizierung der Betriebe schaffen für die Annahmestellen von Altautos, Demontagebetriebe und Shredderanlagen die gleichen Rahmenbedingungen. Gleichzeitig werden die Vollzugsbehörden entlastet.

Die Altauto-Verordnung dient dem Umweltschutz. Sie sichert zugleich qualifizierte und zukunftssichere Arbeitsplätze. Wir brauchen solche Arbeitsplätze dringend. Deshalb lassen Sie uns die Entscheidung nicht auf die lange Bank schieben! Die Verordnung muß heute verabschiedet werden.

Anlage 27

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Walter Hirche** (BMU)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Mit der Abstimmung über den vorliegenden Entwurf einer Altautoverordnung stimmen Sie heute nicht nur über die ökologische Zukunft der **Altautoentsorgung** in Deutschland ab. Sie entscheiden damit zugleich, ob die wirtschaftliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die Entsorgung weiterhin wild abgestellter Schrottwagen endlich beendet wird und ob die mittelständische Entsorgungswirtschaft im Markt der Altautoentsorgung ihre Chancen behält. Ein Verschieben der Entscheidung über die Altautoentsorgung bis in die nächste Legislaturperiode hinein wäre verhängnisvoll.

- (B)
1. Kommunen und Landkreise haben in der Vergangenheit wiederholt beklagt, daß sie immense Kosten für die Entsorgung von wild abgestellten Altautos aufzubringen haben. Mit den Pflichten zur Überlassung von Altautos an zertifizierte Verwerterbetriebe und Vorlage eines Verwertungsnachweises bei der endgültigen Stilllegung eines Autos wird solchen illegalen Entsorgungswegen künftig ein Riegel vorgeschoben. Die Gebietskörperschaften und die Steuerzahler profitieren hiervon.
 2. Wer ein Auto endgültig stilllegt oder ein Auto mit einem Alter von mehr als 8 Jahren vorübergehend stilllegt, soll künftig einen Verwertungsnachweis oder eine Verbleibserklärung abgeben. Dies führt auch dazu, daß die graue Entsorgung über die Grenze durch Identifikation von entsprechend spezialisierten Händlern zurückgedrängt werden kann.
 3. Das Konzept der Bundesregierung – Altautoverordnung und Freiwillige Selbstverpflichtung der Automobilwirtschaft – schafft auch weiterhin den Rahmen für einen freien Wettbewerb im Bereich der Altautoentsorgung. Jeder Betrieb, der die Um-

weltanforderungen erfüllt, hat freien Zugang zum Markt. (C)

4. Der Vollzug des Abfallrechts wird für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wesentlich erleichtert. Ob ein Betrieb die Umweltschutzstandards erfüllt, muß nicht mehr die Vollzugsbehörde bei einer Vielzahl von Firmen mit regelmäßig wiederkehrenden und bisweilen schwierig zu praktizierenden Überwachungsvorgängen prüfen. Ein unabhängiger Sachverständiger verleiht dem Verwerter bei jährlicher Wiederholungsprüfung ein Zertifikat. Erst dann darf ein Verwerter einen Verwertungsnachweis ausstellen. Dies führt im Wege der Selbstkontrolle der Wirtschaft zum Abbau von Administrationsaufgaben und zur Sicherung anspruchsvoller Umweltstandards.

5. Schließlich will ich noch die ökologischen Effekte nennen, die durch das Paket der Altautoverordnung und der Freiwilligen Selbstverpflichtung bewirkt werden: Die Deponierung der problematischen Shredderleichtabfälle, derzeit rund 500 000 t jährlich, wird deutlich zurückgeführt werden. Die Verwertung aus der Altautoentsorgung von heute rund 75 % wird bis zum Jahr 2015 auf 95 % gesteigert. Hierdurch werden Ressourcen geschont, Abfälle vermieden und ökologisch vorteilhafte Verwertungswege gefördert.

Die Gründe für eine Zustimmung zu der von der Bundesregierung vorgelegten Altautoverordnung, mit der dann auch die Freiwillige Selbstverpflichtung in Kraft tritt, liegen eigentlich auf der Hand. Dies haben offensichtlich auch die Ausschüsse für Wirtschaft und für Verkehr des Bundesrates so gewertet. Diese haben dem Entwurf mit einigen Änderungsvoten, die aus meiner Sicht allesamt akzeptabel, teilweise sogar begrüßenswert sind, einstimmig zugestimmt. (D)

Als Dissenspunkt bleibt aber aufgrund der Empfehlung des Umweltausschusses die Frage, inwieweit die Hersteller ein Altauto kostenlos zurücknehmen sollen. Im Paket der Bundesregierung ist vorgesehen, daß dies bis zum Alter von 12 Jahren der Fall ist. Dies war ein Kompromiß in den Verhandlungen mit der Automobilwirtschaft; das will ich gar nicht verleugnen. Dieser Kompromiß erfaßt rund die Hälfte aller Autos. Diese Zusage muß zum einen nicht das letzte Wort der gesamten Automobilindustrie sein. Ein Hersteller hat seine Zusage schon auf den Altbestand ausgedehnt. Zum anderen: Wer den Wettbewerb der mittelständischen Unternehmen der Entsorgungswirtschaft gewährleisten will, sollte wissen, daß sich dieser Kompromiß gerade auf diese Forderung gründet. Die publikumswirksame Forderung nach kostenloser Rücknahme sollte auch nicht verkennen lassen, daß der Verbraucher gleichwohl mit den entsprechenden Kosten in Anspruch genommen werden kann und auch in Anspruch genommen werden wird. Und schließlich: Ökologisch wird durch diese Extremforderung – für die Restkarossen ist sie sogar verfassungsrechtlich bedenklich – nichts verbessert.

Es gilt nun, grünes Licht für eine Verbesserung der Altautoentsorgung in Deutschland zu geben, die immer wieder vom Bundesrat eingefordert wurde. Wenn wir nicht schnell eine Lösung erreichen, hat

(A) dies langfristig ökologische und ökonomische Nachteile. Die EG-Kommission beabsichtigt, in nächster Zukunft eine eigene Altautorichtlinie vorzulegen. Wenn dies erst erfolgt ist, bevor wir eine nationale Verordnung haben, müssen wir mit einer Verzögerung von mindestens einem Jahr rechnen. Das heißt, in dieser Legislaturperiode würde eine nationale Lösung nicht mehr möglich werden. Angesichts dieser

Lage widerspricht der Hilfsantrag unter Ziffer 4 jeder politischen Verantwortung und auf jeden Fall der eigenen Forderung des Bundesrates nach schnellen ökologischen Verbesserungen. (C)

Ich möchte daher nachdrücklich um Ihre Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung bitten.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

712. Sitzung

Bonn, Freitag, den 16. Mai 1997

Inhalt:

Gedenkworte zum Tode des ehemaligen Bundesrats- und Bundestagspräsidenten Dr. h.c. Kai-Uwe von Hassel	167 A	5. Zweites Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Drucksache 289/97)	168 D
Amtliche Mitteilungen	167 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	182* A
Zur Tagesordnung	167 D	6. Gesetz zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbe-triebsgenehmigung und der Luftver-kehrsrechte (Luftverkehrsnachweisli-cherungsgesetz – LuftNaSiG) (Druck-sache 290/97)	168 D
1. Erstes Gesetz zur Änderung des Wein-gesetzes (Drucksache 285/97)	168 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	182* A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	168 C	7. Gesetz über den Amateurfunk (Ama-teurfunkgesetz – AFuG 1997) (Druck-sache 301/97, zu Drucksache 301/97) . .	168 D
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Geset-zes zu dem Schengener Übereinkom-men vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Drucksache 286/97)	168 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	182* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	181* C	8. Gesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten (Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetz – EnVKG) (Druck-sache 291/97)	168 D
3. Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) (Druck-sache 287/97)	168 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	181* C
Gerhard Bökel (Hessen)	183* C	9. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Re-gierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	181* C		
4. Viertes Gesetz zur Änderung des Bun-desfernstraßengesetzes (4. FStrÄndG) (Drucksache 288/97)	168 D		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	182* A		

- Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen** (Drucksache 292/97) 168D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 181° C
10. Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995 zur Gründung einer **Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten** einerseits und dem Staat Israel andererseits (Drucksache 293/97) 168D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 181° C
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung** (Zuständigkeits-Änderungsgesetz – ZÄG) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Hessen – (Drucksache 262/96) 168D
- Barbara Stamm (Bayern) 169A
- Dr. Christine Bergmann (Berlin) 170C
- Christine Lieberknecht (Thüringen) 172B, 184° A
- Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 185° A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung – Bestellung von Staatsministerin Barbara Stamm (Bayern) und Ministerin Heide Moser (Schleswig-Holstein) zu Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 172D, 173A
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern** – Antrag der Länder Hessen und Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 186/97) 173A
- Gerhard Bökel (Hessen) 173A
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 174B
- Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 175C, 185° D
- Dr. Rose Götte (Rheinland-Pfalz) 186° D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Staatsminister Gerhard Bökel (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 176A
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 317/97) 176A
- Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 176A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 176D
14. Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (**Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz** – RüstAltFG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 322/97) 177A
- Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 187° A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 177A
15. Entwurf eines **Steuerreformgesetzes (StRG) 1998** (Drucksache 207/97) 177C
- Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 192° D
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 194° A
- Günter Meyer (Sachsen) 194° C
- Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 194° D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 177D
16. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** (6. BBankGÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 294/97) 168D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 182° A
17. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Reform des Strafrechts** (6. StrRG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 164/97) 177D
- Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) 198° B
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 199° C

- Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 201* D
- Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 203* C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 178 C
18. Entwurf eines **Postgesetzes (PostG)** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 147/97) 178 C
- Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 204* C
- Gerhard Bökel (Hessen) 205* D
- Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 206* D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 178 D
19. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 109/97) 168 D
- Beschluß:** Stellungnahme 182* B
20. Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der **Strukturförderung der Europäischen Union** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 145/94) 168 D
- Beschluß:** Stellungnahme 182* B
21. Vorschlag für eine **Richtlinie des Rates über Abfalldeponien** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 202/97) 168 D
- Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 183* C
- Beschluß:** Stellungnahme 182* B
22. Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die **Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse** und bestimmte flankierende Maßnahmen (1997/1998) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 214/97) 179 A
- Beschluß:** Stellungnahme 179 B
23. Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur **Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften**, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden
- Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die **Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 724/96) 168 D
- Beschluß:** Stellungnahme 182* B
24. Verordnung zur **Änderung weinrechtlicher Bestimmungen** (Drucksache 162/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 182* B
25. Zweite Verordnung zur **Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 191/97) 179 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme von Entschlüssen 179 C
26. Verordnung zur Änderung der Sechsten, Siebten und Achten Verordnung zur **Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung** (Drucksache 218/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 182* D
27. Zweite Verordnung zur **Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung** (Drucksache 232/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 182* D
28. Erste Verordnung zur **Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 219/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 182* D
29. Zweite Verordnung zur **Änderung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 203/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 182* B
30. Verordnung über die **Entsorgung von Altfahrzeugen** und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 984/96, zu Drucksache 984/96) 179 C
- Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 208* A

- Walter Hirche, Parl. Staatssekretär
bei der Bundesministerin für Um-
welt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit 209* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der be-
schlossenen Änderungen – Annahme
einer Entschließung 180 A
31. Verordnung über die Festsetzung des
**Lärmschutzbereichs für den Verkehrs-
flughafen Berlin-Tempelhof** (Drucksache 235/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 182* D
32. Dritte Verordnung über die Inkraftset-
zung der Änderungen der Anlage des
Internationalen Übereinkommens von
1978 über **Normen für die Ausbildung,
die Erteilung von Befähigungszeugnis-
sen und den Wachdienst von Seeleuten**
(Drucksache 211/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 182* D
33. Verordnung über die diskriminierungs-
freie Benutzung der Eisenbahninfra-
struktur und über die Grundsätze zur Er-
hebung von Entgelt für die Benutzung
der Eisenbahninfrastruktur – **Eisenbahn-
infrastruktur-Benutzungsverordnung** –
(EIBV) (Drucksache 230/97) 180 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der be-
schlossenen Änderung 180 C
34. Dritte Verordnung zur **Änderung der
Preisangabenverordnung** (Drucksache
238/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der be-
schlossenen Änderungen 182* B
35. Veräußerung einer **bundeseigenen Lie-
genschaft in Köln, Raderberggürtel**
(Drucksache 204/97) 168 D
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64
Abs. 2 BHO 183* A
36. Veräußerung **bundeseigener Liegen-
schaften in Strausberg** (Drucksache 215/
97) 168 D
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64
Abs. 2 BHO 183* A
37. Veräußerung einer Teilfläche der ehe-
maligen **US-von Steuben-Wohnsiedlung
in Frankfurt am Main** (Drucksache 231/
97) 168 D
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64
Abs. 2 BHO 183* A
38. a) Vorschlag für die Berufung eines Mit-
glieds des **Verwaltungsrates der Bun-
desanstalt für Arbeit** – gemäß § 195
Abs. 3 AFG – (Drucksache 257/97)
- b) Vorschlag für die Berufung eines Mit-
glieds des **Verwaltungsrates der Bun-
desanstalt für Arbeit** – gemäß § 195
Abs. 3 AFG – (Drucksache 303/97) 168 D
- Beschluß zu a):** Staatssekretärin Brigitte
Zypries (Niedersachsen) wird vorge-
schlagen 183* A
- Beschluß zu b):** Staatssekretär Dr. Karl
Pröbsting (Nordrhein-Westfalen) wird
vorgeschlagen 183* A
39. Bestimmung eines **Mitglieds des Finanz-
planungsrates** – gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3
HGrG – (Drucksache 205/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung zu dem Vor-
schlag in Drucksache 205/97 183* A
40. Vorschlag für die Berufung von **sech-
zehn Länderbeauftragten in den Haupt-
ausschuß des Bundesinstituts für Berufs-
bildung (BIBB)** – gemäß § 8 Abs. 3 und 4
BerBiFG – (Drucksache 128/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfeh-
lungen in Drucksache 128/1/97 183* A
41. Vorschlag für die Berufung von **zwei
Länderbeauftragten des Hauptaus-
schusses in den Ständigen Ausschuß des
Bundesinstituts für Berufsbildung
(BIBB)** – gemäß § 8a Abs. 1 und Abs. 3
Satz 2 i. V.m. § 8 Abs. 4 BerBiFG und § 6
Abs. 4 Satzung des Bundesinstituts für
Berufsbildung – (Drucksache 127/97) 168 D
- Beschluß:** Billigung der Empfehlungen
in Drucksache 127/1/97 183* A
42. Vorschlag für die Berufung von **sech-
zehn Länderbeauftragten in den Län-
derausschuß des Hauptausschusses des
Bundesinstituts für Berufsbildung
(BIBB)** – gemäß § 9 Abs. 2 i. V.m. § 8
Abs. 8 und 4 BerBiFG – (Drucksache
129/97) 168 D
- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfeh-
lungen in Drucksache 129/1/97 183* A

43. Bestimmung eines **Mitglieds des Konjunkturrates für die öffentliche Hand** – gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 StWG – (Drucksache 206/97) 168 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 206/97 183* A

44. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 331/97) 177 A

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 188* A

Günter Meyer (Sachsen) 189* B

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 189* C

Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 177 B

45. Entschließung des Bundesrates zur „Aufnahme einer Ausnahmeregelung in den EU-Vertrag bei den **Beihilfevorschriften zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**“ – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen

gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 333/97) 177 B

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 191* B

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 191* D

Beschluß: Annahme der Entschließung 177 C

46. Zweites Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**2. GKV-Neuordnungsgesetz** – 2. GKV-NOG) (Drucksache 352/97) 167 D

Gerhard Bökel (Hessen), Berichterstatter 168 A

Gerhard Bökel (Hessen) 168 A

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 181* A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Hilfsweiser Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 168 C

Nächste Sitzung 180 C

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 180 B/D

Feststellung gemäß § 34 GO BR 180 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf,
Ministerpräsident des Landes Sachsen

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Annette Schavan, Ministerin für Kultus, Ju-
gend und Sport

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bun-
desangelegenheiten, Bevollmächtigte des Frei-
staates Bayern beim Bund

Barbara Stamm, Staatsministerin für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesund-
heit

Berlin:

Dr. Christine Bergmann, Bürgermeisterin und
Senatorin für Arbeit, Berufliche Bildung und
Frauen

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und
für Bundes- und Europaangelegenheiten, Be-
vollmächtigter des Landes Brandenburg beim
Bund

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bür-
germeister, Senator für kirchliche Angelegen-
heiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hamburg:

Dr. Christina Weiss, Senatorin, Präses der Kultur-
behörde

Hessen:

Gerhard Bökel, Minister des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Mecklenburg-Vorpommern:

Prof. Dr. Rolf Eggert, Minister für Justiz und An-
gelegenheiten der Europäischen Union

Niedersachsen:

Dr. Peter Fischer, Minister für Wirtschaft, Tech-
nologie und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Dr. Fritz Behrens, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Dr. Rose Götte, Ministerin für Kultur, Jugend, Fa-
milie und Frauen

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Günter Meyer, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des
Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und
Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des
Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesan-
gelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevoll-
mächtigte des Freistaats Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister
der Justiz

Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finanzen

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister des Innern

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen

Dr. Heinrich L. Kolb, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister für Wirtschaft

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin
beim Bundesminister für Gesundheit

Johannes Nitsch, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Verkehr

Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bun-
desministerin für Umwelt, Naturschutz und Re-
aktorsicherheit

Dr. Paul Laufs, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Post und Telekommunikation